Die

kirchliche Besteuerung

für den

katholischen Religionstheil

des

Großherzogthums Baden

zusammengestellt

und

mit Einleitung, Inhaltsverzeichniß, Anmerkungen und Register

herausgegeben

von

E. Armbruster,
Gr. Oberamtsrichter in Freiburg.

Freiburg i. B. und Leipzig 1894.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.
(Paul Siebeck.)

Die kirchliche Besteuerung für den katholischen Religionstheil des Großherzogthums Baden

zusammengestellt

und

mit Einleitung, Inhaltsverzeichniß, Anmerkungen und Register

herausgegeben

von

E. Armbruster,
Gr. Oberamtsrichter in Freiburg.

Freiburg i. B. und Leipzig 1894.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr.
(Paul Siebeck.)

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Einleitung.

In § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (Regbl. Nr. 51 S. 375 ff.) „die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreff." ist der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche im Großherzogthum das Recht öffentlicher Korporationen gewährleistet und in § 7 das Recht der freien Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Beide Kirchen leiten daraus die Befugniß ab, zur Bestreitung des Aufwandes für die der Uebung des Kultus gewidmeten Einrichtungen im Falle eintretenden Bedürfnisses von ihren Mitgliedern kraft rechtlicher Verpflichtung zu leistende Beiträge und nicht etwa blos freiwillige Gaben zu fordern. Nach § 15 gedachten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 würden die von der Kirchenbehörde zur Regelung der Beitragsleistung für kirchliche Bedürfnisse erlassenen Vorschriften nur dann rechtliche Geltung haben, wenn sie die staatliche Genehmigung erhalten haben. Und diese Genehmigung kann rechtliche Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art nur begründen und deren Erfüllung erzwingen, wenn und soweit ein Staatsgesetz hiezu ermächtigt (§ 53 der Verfassungsurkunde).

Wie in dem Gesetz über Kirchen- und Schulbaulichkeiten vom 26. April 1808 (Reg.-Bl. Nr. 13 S. 114 ff.), „Kirchenbauedikt" genannt, dies in Anbetracht der kirchlichen Bauten bestimmt wurde, so ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung

a) zur Befriedigung der örtlich kirchlichen Bedürfnisse durch das Gesetz „die Besteuerung für örtlich kirchliche Bedürfnisse betr." vom 26. Juli 1888 (Ges. v. V.Bl. Nr. 33 S. 338 ff.) und

b) zur Befriedigung der allgemein kirchlichen Bedürfnisse durch das Gesetz vom 18. Juni 1892 „die Besteuerung für allgemein kirchliche Bedürfnisse betr." (Ges. und V.O.Bl. 1892, Nr. XVII. S. 279 ff.)

geregelt worden.

Gewissermaßen vorbereitend war das Gesetz, betr. die Aufbesse-

rung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln vom 25. August 1876 (Ges. V.O.Bl. 1876 S. 225 ff.), welches für die Dauer von drei Budgetperioden Aufbesserungen der ungenügenden Pfarrbesoldungen aus Staatsmitteln unter dem Vorbehalte gewährte, daß das Gesetz vor Ablauf der angegebenen Zeit außer Wirksamkeit trete, soferne schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteurung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird (§ 13).

Mit der Budgetperiode 1881—82 war die Giltigkeitsdauer des Gesetzes vom 25. August 1876 abgelaufen. Durch Gesetz vom 15. Mai 1882 wurde die Aufbesserung der unzulänglichen Pfarrbesoldungen aus Staatsmitteln für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882—83 und 1884—85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886—87 weiter gewährt und zwar wiederum unter dem in § 13 des Gesetzes von 1876 ausgedrückten Vorbehalte. Eine nochmalige Erstreckung der Staatsaufbesserung erfolgte durch Gesetz vom 5. April 1886 für die Dauer der drei Budgetperioden 1888—89, 1889—91, 1892—93, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1894—95 unter dem nunmehr abgeänderten Vorbehalte: „insoferne nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben, eine die Aufbesserung der ungenügenden Pfarrbesoldungen einschließende Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird." Durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 „die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr." — S. 122 — ist das Gesetz vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894—95, sowie für die Budgetperiode 1896—97 und 1898—99 für fortdauernd erklärt worden. — Der den zum Landtage 1877—78 versammelten Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, die Bestreitung des Aufwandes für Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten betr., welcher als unhaltbar erkannte Bestimmungen des Kirchenbauediktes vom 26. April 1808 beseitigen sollte, blieb wegen Schlußes des Landtages unerledigt.

Nachdem auch andere deutsche Staaten in neuerer Zeit die Frage der Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse im Wege staatlicher Gesetzgebung geregelt haben wie Preußen, Hessen und Württemberg, und nachdem in den letzten Jahren die in Baden erlassenen und durchgeführten Gesetze sowohl die Frage der staatlichen Besteuerung, als auch jener über die Aufbringung der Steuern für die Bedürfnisse der politischen Gemeinden zu einem gewissen Abschluß und Stabilität gebracht haben, erschien auch der Boden geebnet, zur praktischen Lösung der kirchlichen Besteuerungsfrage durch die oben angegebenen zwei Gesetze.

Der Entwurf des Gesetzes, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (vom 27. Januar 1892) hat die Hauptgrundlagen, welche mit jenen für örtliche Bedürfnisse übereinstimmen, sowie die verschiedenen Momente präcisirt. Uebereinstimmend sind sie:

1) in dem Grundsatze der Subsidiarität der Besteuerung;
2) in dem Ausschluß des Militärkirchenverbands;
3) in der Verweisung aller derjenigen Fragen und Bestimmungen, welche nicht mit innerer Nothwendigkeit die staatliche Lösung und Festsetzung erheischen, auf das Gebiet der freien kirchlichen Erwägung und bezw. der autonomen Satzung; dies gilt insbesondere auch — vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung — für die Erfüllung gewisser im Gesetze bestimmter Vorbedingungen, bei denen die Art der näheren Ausführung freigelassen ist;
4) in dem Gebot des Zusammentreffens dreier Erfordernisse zur Herstellung der Besteuerung, nämlich des Besteuerungsantrags, der Kirchenbehörde, des Bewilligungsbeschlusses einer Vertretung der Kirchengenossen und der staatlichen Genehmigung des Beschlusses;
5) in der Gewährung der Staatshilfe für Aufstellung der Kirchensteuerkataster und für den Executivzwang bei der Steuerbeitreibung.
6) in der Aufbringung des Aufwands im Wesentlichen innerhalb der Ortskirchengemeinden und zwar auf der materiellen Grundlage der Gemeindesteuerkapitalien- und Anschläge. Hiemit ist der Vortheil verbunden, daß nur ein Kataster für die beiden Arten der Kirchensteuer besteht, daß ihre gemeinsame Erhebung möglich gemacht ist, während die mit einem Auseinandergehen der Steuersysteme für beide Steuern verbundenen Kosten, Mühen und Irrungen vermieden werden. Auch ist auf diesem Wege die Uebernahme der die Einwohner eines Orts betreffenden Steuerschuldigkeit auf überschießende Einkünfte des kirchlichen Ortsvermögens erleichtert. —

Zum Vollzug dieser beiden Gesetze wurden die im Inhaltsverzeichniß aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen.

Die den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen beigefügten Anmerkungen sind der Regierungsbegründung des Entwurfs und den Kommissionsberichten entnommen und dürften das Verständniß erleichtern.

Der Verfasser, durch die Wahl vom 27. Oktober 1892 als Mitglied der hiesigen katholischen Kirchengemeindevertretung für eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählt, hatte ursprünglich nur seine eigene Belehrung im Auge. Erst durch mehrfache Aufforderungen seitens Geist-

licher und Laien, welche, die kirchlichen Besteuerungsgesetze anzuwenden berufen sind, ließ er sich bestimmen, die Arbeit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Eine systematische Bearbeitung soll sie nicht sein. —

Da das Ortskirchensteuergesetz in Freiburg bereits zur praktischen Anwendung gekommen ist, lassen wir im Anhang das Statut für die römisch-katholische Gesammtkirchengemeinde Freiburg vom 7. April 1892 und eine Vorlage des Stiftungsrathes der katholischen Gesammtkirchengemeinde der Stadt Freiburg an die Kirchengemeindevertretung vom 5. Mai 1893 nebst der Einladung zur ersten Sitzung folgen. —

Möge das Buch bei den Interessenten eine günstige Aufnahme und Beurtheilung finden!

Freiburg, im Januar 1894.

Der Verfasser.

Inhalt.

Anhang.

Gesetz,

die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, vom 26. Juli 1888. Ges.V.Bl. 1888 Nr. XXXIII. S. 383.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Voraussetzungen der kirchlichen Besteuerung.

Artikel 1.

Oertliche Verbände von Angehörigen der nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienste im Großherzogthum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung [1]) künftig errichtet werden, haben als Kirchengemeinden die Rechte öffentlicher Korporationen [2]) (Körperschaften), deren räumlicher Umfang das Kirchspiel [3]) ist.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft vereinigt (Gesetz vom 15. Juni 1874, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken), so bildet diese im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere Kirchengemeinde.

1) Siehe die L.V.O. vom 12. Oktober 1888, S. 22 ff.

2) Hier ist der Gesammtheit der Katholiken eines Kirchspiels die Eigenschaft einer vermögensfähigen Korporation (universitas) zuerkannt, welche also z. B. durch Schenkungen, letztwillige Verfügungen Vermögen erwerben kann. Die staatsgesetzliche Anerkennung kath. Kirchengemeinden erscheint als geboten, um für die aus der Anwendung des kirchl. Besteuerungsrechts sich bildenden Vermögenstheile ein unzweifelhaftes Rechtssubjekt zu schaffen.

3) Als entscheidendes Merkmal für das Vorhandensein eines Kirchspiels erscheint nach dem Bauedikt, siehe Anhang Nr. I, (vom 26. April 1808), daß ein Verband eine eigene Kirche hat, an welche die Handlungen des Pfarrkirchengottesdienstes gebunden sind. Letzteres vorausgesetzt, kann innerhalb einer und der nämlichen Gemeinde eine Mehrheit von Kirchspielen desselben Bekenntnisses vorkommen. Es kann aber auch ein Kirchspiel auf mehrere Gemarkungen oder Theile von Gemarkungen sich erstrecken.

Artikel 2.

Zur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse [1]) — können die Kirchengemeinden (Artikel 1) von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird.

Als örtliche kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls [2]) anzusehen:

1. Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser;
2. Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse;
3. Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Küster, Organisten ꝛc.).

Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter ist eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft.

1) Für würdige Abhaltung des Gottesdienstes, für angemessene Vergütung des Meßners und Organisten und andere Hülfsbedienstete. Ferner für Fälle, in welchen vorübergehend eine Aushilfe in der Seelsorge dringend geboten oder aus besonderen Gründen die dauernde Vermehrung der Pfarreien notwendig geworden ist.

2) Hiernach ist die Ausdehnung des Besteuerungsrechts auf noch andere örtliche Bedürfnisse nicht ausgeschlossen. Die unter 1—3 erwähnten Bedürfnisse sind nur beispielsweise und als zweifellos örtliche kirchliche Bedürfnisse erwähnt.

3) Die Aufbesserung aus Staatsmitteln ist nur für die Inhaber schon bestehender Pfarreien bewilligt, nicht auch behufs Dotation neu zu errichtender.

Artikel 3.

Kirchliche Steuern (Artikel 2) dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde, oder aus Mitteln von Stiftungen geschehen kann [1]), an welchem der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genußrecht zusteht.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften [2]).

1) „Geschehen kann" ist sowohl auf thatsächliche, als rechtliche Möglichkeit zu beziehen; es will sohin die Besteurung für den Fall der Unvermög-

lichkeit des privatrechtlich Verpflichteten ebensowenig ausgeschlossen werden, wie für den Fall des Vorhandenseins von Stiftungsmitteln, die aber für den in Frage stehenden Zweck nach den allgemeinen oder besonderen Stiftungsvorschriften nicht verwendbar sind.

2) Es ist als selbstverständlich zu betrachten, daß, wenn gutthatsweise aus Fonds mit besonderer Zweckbestimmung, wie z. B. Orgelfonds und dergl. Zuschüsse bewilligt werden, deren Betrag derart zu bemessen ist, daß der Erfüllung der besondern Zwecke dadurch kein Abbruch geschieht.

Artikel 4.

Wo nach diesem Gesetz ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegenossen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit [1]) und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt [2]) haben und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig [3]) ist jedenfalls nicht anzusehen, wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.

Von der Stimmberechtigung sind jedenfalls [4]) diejenigen ausgeschlossen,

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch §§ 35 und 36);
2. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
5. welche mit Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind.

1) Nicht im Vollbesitz der „Rechtsfähigkeit" sind Entmündigte und Mundtodte; nicht im Vollbesitz der „bürgerlichen Ehrenrechte" sind die nach § 31 oder nach §§ 32—34 R.Str.Gb. Verurtheilten.

2) Was als dauernder Aufenthalt zu betrachten ist, ist hauptsächlich nach L.R.O. 102 ff. zu entscheiden.

3) Vgl. § 7a der Städteordnung.

4) „Jedenfalls": Es soll zulässig sein, auf dem in Art. 36 vorgezeichneten Wege noch weitere Ausschließungsgründe zu bestimmen.

Artikel 5.

Auf Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel 6.

Die Befugnisse der Kirchengemeinde werden durch die Kirchengemeindeversammlung ausgeübt; die Wahrnehmung dieser Befugnisse erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche 80 oder mehr Gemeindegenossen zählen, durch eine von den letzteren gewählte Gemeindevertretung. Dieselbe muß mindestens viermal so viel gewählte Mitglieder umfassen, als die Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, zum Mindesten jedoch 12 und höchstens 80.

Die Mitglieder der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde sind kraft dieses ihres Amtes zugleich Mitglieder in der Gemeindevertretung.

Wahlberechtigt und wählbar zu der letzteren sind die stimmberechtigten Gemeindegenossen.

Siehe V.O. vom 12. Mai 1890. S. 24 ff.

Artikel 7 [1]).

Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung erfordern zu ihrer Giltigkeit,

1. daß sämmtliche stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen beziehungsweise sämmtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung einzeln eingeladen werden;
2. daß mehr als die Hälfte davon erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Absatz 1 Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so bleibt es dem Ermessen der einladenden Kirchenbehörde überlassen, eine weitere Einladung zu verfügen; die zweite oder weitere Versammlung ist beschlußfähig [2]), wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist; jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder der das Ortsvermögen verwaltenden Behörde beträgt.

1) Dieser Art. enthält nach dem Wortlaut für den Kirchen-Gemeinderath bezw. den Stiftungsrath keine bindende Vorschrift mit der Wirkung, daß diese Behörde solange Einladungen erlassen muß, bis sich endlich eine beschlußfähige Versammlung bezw. Vertretung zusammenfindet.

2) Verbleibt es bei der Beschlußunfähigkeit einer wiederholt eingeladenen Versammlung bezw. Vertretung, so gilt der zur Beschlußfassung bestimmte Antrag als abgelehnt. Unter Umständen kann aber auch in der beharrlichen Säumniß der Mitglieder der Kirchenvertretung ein genügender Anlaß zu deren Auflösung gemäß § 37 Ziff. 5 (im Disciplinarwege) erachtet werden.

Artikel 8 [1]).

Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es — abgesehen von den in Artikel 37 Ziffer 8 bezeichneten Fällen — eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet [2]), gefaßten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

Derselbe unterliegt der staatlichen Genehmigung [3]).

1) Dieser Artikel enthält den wichtigsten Grundsatz des ganzen Gesetzes. Die Erhebung kirchlicher Steuern hat zur Voraussetzung:

a) einen Antrag, gestellt durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde,

b) den Beschluß der Kirchengemeindeversammlung oder Vertretung,

c) die staatliche Genehmigung dieses Beschlusses.

Selbstverständlich muß die Anforderung (a) genügend begründet sein, um das Maß des Steuerbedarfs und die Art der Verwendung zuverlässig beurtheilen zu können. Dieses letztere Erforderniß ist namentlich durch Vorlage genauer Pläne und Mittheilung einer Uebersicht über die nach Art. 3 beibringlichen Mittel zu erfüllen, wenn es sich um kirchliche Bauten handelt.

Durch die Hinweisung auf Art. 37 Ziff. 8 wird der Unterschied zwischen gebotenen und freiwilligen Kirchensteuern begründet; beide erfordern die Zustimmung der Versammlung bezw. Vertretung.

2) Die Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat, ist für die katholische Kirche durch die landesherrliche Verordnung vom 20. Nov. 1861 bestimmt. Reg.Blatt 1861 S. 465. Siehe Bekanntmachung vom 12. Mai 1890 Ges.V.Bl. S. 167.

3) i. e. Des Bezirksamts. Siehe L.V.O. v. 12. Okt. 1888 § 4 S. 22 fl. Recurse oder Beschwerden erledigt das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts cf. § 6 l. c.

Artikel 9 [1]).

Das Vermögen der Kirchengemeinden — einschließlich der Steuerforderungen (Artikel 27) beziehungsweise der aus kirchlichen Steuern eingegangenen Summen — bildet einen Bestandtheil des örtlichen Kirchenvermögens.

Wo nach diesem Gesetz eine Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise eine Gemeindevertretung in Thätigkeit treten muß, bedürfen ihrer Zustimmung die Beschlüsse der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde jedenfalls [2]) bezüglich nachverzeichneter Gegenstände:

1. Aufstellung der Voranschläge und Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengemeinde als solcher;
2. Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieselbe nicht zur Abzahlung aufgekündigter Kapitalien geschieht, oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird;

3. Feststellung der Pläne zur Tilgung von Schulden der Kirchengemeinde;
4. Einführung neuer ständiger Gehalte und Erhöhung bisheriger solcher Gehalte für Beamte und Bedienstete der Kirchengemeinde, sofern deren Zahlung aus Mitteln der Kirchengemeinde geschehen soll;
5. Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandtheile des Vermögens der Kirchengemeinde, dauernde Kulturveränderungen an solchen;
6. Führung von Rechsstreiten Namens der Kirchengemeinde über dingliche Rechte an Liegenschaften derselben;
7. Abschluß von Vergleichen über Rechte dieser (Ziffer 6) Art;
8. Verwendung von Erträgnissen örtlicher kirchlicher Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken (§ 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen).

Auf geistliche Pfründen finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

1) Zu dem vorhandenen örtlichen Kirchenvermögen tritt das der Kirchengemeinde als juristischer Person gehörige Kirchengut, erworben nicht blos aus Schenkungen und sonstigen Rechtsgeschäften, sondern auch durch eingezogene Erträgnisse und ausstehende Forderungen aus Kirchensteuern. Die regelmäßige Verwaltung dieses gesammten örtlichen Kirchenvermögens steht dem Kirchengemeinderath bezw. dem Stiftungsrath zu und hat letzterer innerhalb der bestehenden Vorschriften auch dann seines Amtes zu walten, wenn nicht blos sog. Verwaltungs-, sondern auch Eigenthumshandlungen (z. B. Veräußerung und Verpfändung) vorgenommen werden sollen. Selbstverständlich und zweifellos stehen aber letztere dem Eigenthümer zu und darf dessen Befugniß zur Ausübung seiner Eigentumsrechte — als welche vorbehaltlich der Bezeichnung weiterer Gegenstände durch Satzungen der Kirche, die in Ziff. 1—7 genannten hervorgehoben sind — nicht übergangen werden, sobald er ein Mal als gesetzliches Organ sich zu äußern in der Lage ist, d. h. wenn eine Versammlung bezw. Vertretung der Kirchengemeinde besteht.

Die Bestimmung dieses Art. enthält für die katholische Kirche eine Neuerung, weil sie nach ihrer ganzen Verfassung eine Mitwirkung der Gemeinde in kirchlichen Angelegenheiten nicht kennt. Es wird diese Neuerung jedoch nur in selteneren Fällen, da die Erhebung von Steuern in Frage kommt, Anwendung finden, auch kann nicht außer Acht bleiben, daß die Wirksamkeit der Gemeinde und ihrer Vertretung auf Punkte beschränkt bleibt, welche mit der Steuererhebung im engsten Zusammenhang stehen und bezüglich deren die Berechtigung der Pflichtigen zur Mitwirkung auf anderen Gebieten nicht in Abrede gestellt wird.

Die Wahrnehmung von Rechten bei Vornahme von Verwaltungs- und Eigenthumshandlungen umfaßt eine vielseitige Thätigkeit, sowohl in positiver, als negativer Richtung. Zu der ersteren Art gehören die in Ziff. 1—6, zur letzteren die in Ziff. 7 u. 8 bezeichneten Gegenstände. Durch Vergleich (7) wird regelmäßig ein Verzicht auf einen wirklichen oder vermeintlichen Anspruch ausgesprochen. Ziff. 8 dient zur vorsorglichen Verhütung einer sonst erforderlichen Kirchensteuer.

2) „jedenfalls", es soll jeder Kirche unbenommen sein, auf dem in Artikel 37 vorgezeichneten Wege noch für weitere Gegenstände die Zustimmung der Kirchenversammlung bezw. Vertretung zu verlangen.

Artikel 10.

Wenn eine Kirchengemeinde, in welcher eine Gemeindevertretung (Artikel 6) bestellt ist, kirchliche Steuern nicht zu erheben hat, kann sowohl die obere kirchliche als die staatliche Behörde, bei beiderseitigem Einverständniß, die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklären, daß bis auf Weiteres deren Neubildung zu unterbleiben hat.

Unter derselben Voraussetzung können in derselben Weise für Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung, in welchen eine Ausübung von Befugnissen, wie solche in den Artikeln 8, 9, 27 und 32 der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten sind, bereits stattgefunden hat, die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Befugnisse für ruhend erklärt werden.

Das Einverständniß der staatlichen Behörde darf bei Vorhandensein eigenen Vermögens der Kirchengemeinde nur erklärt werden, wenn in einer hiezu anzuberaumenden Versammlung im Falle des ersten Absatzes die Mehrheit der Gemeindevertretung, im Falle des zweiten Absatzes die Mehrheit der stimmberechtiglen Kirchengemeindegenossen (Artikel 4) nicht widerspricht.

Art. 10. Abs. 1, welcher die Auflösung einer Gemeindevertretung zuläßt, bezieht sich auf die Kirchengemeinden, welche 80 und mehr Gemeindegenossen zählen, und welche zum Zwecke der Ausübung ihrer Befugnisse bei angesonnener Bewilligung von kirchlichen Steuern eine Vertretung zu wählen und diese in Wirksamkeit treten zu lassen haben. Ist dies einmal geschehen, so hat diese Vertretung während der durch Verordnung bezw. Satzung zu bestimmenden Dauer ihrer Wirksamkeit nicht nur über die in der Regel alljährlich (vgl. Art. 12) zu bewilligenden Steuern (vgl. Art. 8, 37 Abs. 2 Ziff. 8, 6), sondern auch über die sonst (Art. 9, 27 u. 32) ihrer Zuständigkeit unterworfenen Angelegenheiten ihre Entschließungen zu treffen. Wenn jedoch in einer solchen Gemeinde kirchliche Steuern nicht erhoben werden, so kann nach Abs. 1 dieses § 10 die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklärt werden, daß bis auf Weiteres d. h. bis es wieder zu einer Kirchenbesteuerung kommt — in welchem Fall die Neubildung geboten ist —, oder bis solche wegen Erledigung der andern der Vertretung zugewiesenen Gegenstände (insbesondere Art. 9, 27 u. 32) für angemessen erachtet wird, deren Neubildung zu unterbleiben hat. Bis solche erfolgt, geht die Besorgung der Kirchengemeindeguts-Verwaltung auf den Stiftungsrath, welcher auch das übrige örtliche Kirchenvermögen gemäß den bestehenden Vorschriften verwaltet, über.

Ebenso verhält es sich nach Abs. 2 bei denjenigen Kirchengemeinden, in welchen wegen Nicht-Erreichung der in Art. 6 festgesetzten Zahl von Gemeindegenossen eine Kirchengemeinde-Vertretung nicht ins Leben gerufen, vielmehr deren Befugnisse in ihrer Kirchengemeinde-Versammlung verbleiben, diese aber innerhalb ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Zuständigkeit schon einmal — zunächst aus Anlaß einer Steuerbewilligung — in

Wirksamkeit getreten ist, bezw. solche fortsetzt. Hier kann nur von einem Beruhenlassen ihrer Befugnisse die Rede sein.

Artikel 11.

Für Bestand und Begrenzung der Kirchspiele (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 8) ist der Besitzstand zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit dieses Gesetzes maßgebend. Aenderungen in dem Bestande der Kirchengemeinden (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung), sowie Aenderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen, um bürgerlich wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung.

Mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung können mehrere Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu einer Gesammkirchengemeinde vereinigt werden.

Art. 11. Abs. 1 der Genehmigung des Staatsministeriums vorbehalten die Begrenzung zu ändern. L.V. v. 12. Oktober 1888 S. 22 fl.

Abs. 2 wird voraussichtlich nur in Bauangelegenheiten praktisch werden. — Die staatliche Genehmigung beschließt hier (Abs. 2) das Gr. Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Benehmen mit Gr. Ministerium des Innern § 6 der L.V.O. v. 12. Okt. 1888. S. 22 fl.

Siehe Statut der Gesammtkirchengemeinde, Freiburg, Anhang Nr. III.

II. Steuerpflichtigkeit und Steuerfuß.

Artikel 12.

Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster für dasjenige Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären.

Der Betrag der hiernach zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr fünf Pfennig auf hundert Mark Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen.

Eine Ueberschreitung der im vorhergehenden Absatz bestimmten Grenze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum Voraus für soviel Jahre ertheilt werden, als die Ueberschreitung voraussichtlich nothwendig ist.

Art. 12. Das Merkmal und der Grund der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde wird wesentlich in einem Verhältnisse der einzelnen Person zu einer bestimmten Kirchengemeinde zu suchen sein, vermöge dessen der Einzelne für seine Religionsübung auf die Benützung der Kultuseinrichtungen der betreff. Gemeinde ständig angewiesen ist. Als Gemeindeglieder werden deßhalb nicht betrachtet werden können:

a) Solche, die nicht im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben;
b) Kirchspielseinwohner, welche dem Bekenntniß der Kirchengemeinde nicht angehören;
c) juristische Personen und Gesellschaften, die als solche eine (in vermögensrechtlicher Hinsicht) von den einzelnen Mitgliedern, aus welchen sie jeweils bestehen, gesonderte Existenz haben. —

Wer als Bekenntnißangehörig zu betrachten ist, wird im Zweifels- oder Streitfall nach konkludenten Handlungen, insbesondere nach der Art der Religionserziehung zu entscheiden sein. Jedenfalls könnte der Zweifel auf dem in Art. 17 bezeichneten Wege gehoben werden. Der Maßstab der Beiziehung zur Kirchensteuer bildet der Besitz der zum Gemeindesteuerkataster eingetragenen Steuerkapitalien und Steueranschläge, und zwar sind dieselben ihrem ganzen Betrag nach heranzuziehen, selbst wenn etwa eine Gemarkung mehrere Kirchspiele umfaßt und nur für die Bedürfnisse eines einzelnen derselben eine Umlage zu erheben sein sollte.

Artikel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten[1]) der in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, und müssen, wenn die Umlage 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr übersteigt (Artikel 12 Absatz 2), noch beigezogen werden die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster desjenigen Jahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind, oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnißangehörige physische Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;
2. dem Bekenntniß, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nicht kirchliche, sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist;
3. juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechtes nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntniß beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in § 5 B. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art.

Die unter Ziffer 3 des vorhergehenden Absatzes bezeichneten Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten beider in Artikel 1 dieses Gesetzes genannten Kirchen, jedoch für jede derselben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher

dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntnisses, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, zur Gesammteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht.

Erstrecken sich mehrere Kirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, so sind die im ersten Absatz unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Steuerkapitalien-Inhaber für jede der betreffenden Kirchengemeinden kirchenbausteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältniß der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugetheilten, zur Gesammtzahl der bekenntnißangehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

1) „Kosten für kirchliche Bauten": dazu gehören auch die Kosten für das Ingebäude (Nebenaltäre, Orgeln und Glocken).

Artikel 14[1]).

Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien zur kirchlichen Besteuerung kann durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder theilweise verzichtet werden.

1) Gestattet wie die Gemeindeordnung § 85 Abs. 2 der bürgerlichen — auch der Kirchengemeinde den Verzicht auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien. — Dem Bezirksamt bezw. Bezirksrath steht nach § 4 der L.V.O. v. 12. Oktober 1888 S. 22 fl. die Genehmigung zu.

Artikel 15.

Nach Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 kirchensteuerpflichtige Personen, welche mit Andern ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben, sind mit dem ihrer Betheiligung an der Gesellschaft entsprechenden Theile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen.

Einem in gemischter Ehe lebenden Ehegatten wird die Hälfte des Steuerbetrages angesetzt, welcher nach Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 auf die beiden Ehegatten, falls dieselben eines Bekenntnisses wären, entfallen würde.

Art. 15. Abs. 1 hat vorzugsweise die sog. offenen Gesellschaften im Auge.

Artikel 16.

Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Uebertritts folgt.

Artikel 17[1]).

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des zweiten auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde ande-

ren Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird (Artikel 16).

1) Hier handelt es sich lediglich um Regelung der bürgerlichen Wirkungen eines Bekenntnißwechsels. Wenn über die Ernstlichkeit des Austritts nachträglich nach dem Verhalten des Ausgetretenen Zweifel entstehen und der letztere darnach als thatsächlich der betreffenden Kirche noch angehörig und demnach für steuerpflichtig gehalten werden will, so würde im Streitfalle eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen sein.

Artikel 18.

Die Erklärung des Austritts [1]) aus einer Kirche (Artikel 17) muß, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn derselbe das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Person.

Für Personen unter 16 Jahren kann die Erklärung des Austritts von denjenigen abgegeben werden, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind.

Abschrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protokolls ist der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Dem Austretenden ist auf Verlangen Bescheinigung über die erfolgte Erklärung des Austritts zu ertheilen.

1) Für das Gesetz über kirchliche Besteuerung kommen nur die „bürgerlichen" Wirkungen des Austritts in Betracht.

Artikel 19.

Die Austrittserklärung (Artikel 18) ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiter benützt werden.

Diese Bestimmung richtet sich gegen Schein-Austritte. Wenn von zwei demselben Bekenntniß angehörenden Ehegatten der eine Theil den Austritt erklärt, so gilt diese Erklärung nur für die Person des betreffenden Ehetheils; es tritt somit das in Art. 15 Abs. 2 vorgesehene Verhältniß ein.

Artikel 20.

Im Falle des Artikel 1 Absatz 2 kommen die Bestimmungen der Artikel 16, 17, 18, 19 zu sinngemäßer Anwendung hinsichtlich des Ausscheidens aus der einen beziehungsweise des Uebertritts zur anderen Kirchengemeinde.

Artikel 21.

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, so können die Filialeinwohner, falls dieselben an den kirchlichen Einrichtungen der Gesammtgemeinde nur in beschränktem Maße theilnehmen, verlangen, daß ihre Beiziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesammtgemeinde nur nach einem im Verhältniß der beschränkteren Theilnahme ermäßigten Maßstabe geschehe.

Das Maß der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung, welche der staatlichen und kirchlichen Genehmigung bedarf, eventuell durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Kirchenbehörde bestimmt.

Die einmal getroffene Festsetzung kann vor Ablauf von 10 Jahren nur mit Einwilligung aller Betheiligten geändert werden[1]).

1) Abs. 3. Die Genehmigung steht dem Bezirksamt bzw. dem Bezirksrath nach § 4 der L.V.O. vom 12. Oktober 1888 zu cf. S. 22 ff.

III. Verfahren zur Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern.

Artikel 22.

Der Kirchengemeindebeschluß, welcher die Erhebung beziehungsweise Festsetzung kirchlicher Steuern verfügt (Artikel 8), ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 23 und Artikel 27 dieses Gesetzes — für die Dauer eines Kalenderjahres wirksam.

Artikel 23.

Der Beschlußfassung Seitens der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artikel 8) hat die Aufstellung eines Voranschlages vorauszugehen, welcher für das betreffende Kalenderjahr angibt und nachweist:

1. die für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abtheilungen (Artikel 2) erforderlichen Summen;
2. die zur (theilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen, oder aus eigenem Vermögen der Gemeinde, oder aus Stiftungen (Artikel 3) verwendbaren Mittel;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll
   a. von den bekenntnißangehörigen Kirchspielseinwohnern (Artikel 12, 13 und 15);
   b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnißangehörigen, sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (Artikel 13).

Auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde oder der dieser vorgesetzten Aufsichtsbehörde kann von der Staatsbehörde gestattet werden, daß für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode der Voranschlag aufgestellt und die zu erhebende Steuer festgesetzt werde.

Artikel 24.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde.

Vor Abhaltung der zur Beschlußfassung über den Voranschlag zu berufenden Versammlung der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung ist derselbe zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen. Auch ist jedem Betheiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr — den im vierten Absatz dieses Artikels bezeichneten Betheiligten von amtswegen und gebührenfrei — Abschrift zu ertheilen.

Einwendungen jeder Art können von jedem Betheiligten bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Als betheiligt sind insbesondere die politischen Gemeinden zu betrachten, welche ganz oder theilweise mit ihren Gemarkungen zum Kirchspiel gehören, sowie die zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten.

Artikel 25.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer (Umlage) festsetzenden Beschluß der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Bei Kirchspielen, welche Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich zuständig, in deren Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

Sind von Betheiligten Einsprachen erhoben, welchen bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde nicht Folge gegeben wurde, oder nimmt, ohne daß solche Einsprachen vorliegen, der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung — überhaupt oder ohne Beschränkung — zu ertheilen, so hat der Bezirksrath über Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Die hier dem Bezirksamt gemachte Auflage zur Prüfung und Genehmigung ist der Vorschrift in Gemeindeordnung in § 172 b, c entlehnt und beruht die Zuständigkeit des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde auf Verwaltungsgesetz § 6 Ziff. 1, 3, „die Organisation der innern Verwaltung" betr. vom 5. Oktober 1863 Reg.=Bl. S. 399, welches lautet:

Der Bezirksrath beschließt ferner in folg. Verwaltungssachen:

1) Ueber die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht; —

3) über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden und ihrer Behörden, oder zum Voranschlag des Gemeindehaushaltes, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, diese zu ertheilen.

Rekurse oder Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Bezirksämter oder Bezirksräthe erledigt das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. L.V.O. v. 12. Oktober 1888 § 6 cf. S. 22 fl.

Artikel 26.

Gegen den Beschluß des Bezirksraths, welcher die Staatsgenehmigung versagt oder dieselbe nur mit Beschränkungen ertheilt hat, kann

sowohl die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende, als die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde oder die obere Kirchenbehörde den Rekurs ergreifen.

Gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht[1]) der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört.

Die einzelnen Steuerpflichtigen können — vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 2 Ziffer 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend[2]), — gegen die ertheilte Genehmigung nur insoweit rekurriren, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

1) Das hier geordnete Rekursrecht entspricht dem Verwaltungsgesetz § 13 Abs. 2*) und geht nach der V.O. vom 12. Juli 1864 (Ges.-V.O.Bl. 1864 S. 333) § 84 bezw. § 37 der V.O. vom 31. August 1884 (Ges. u. V.O.Bl. 1884 S. 385) an das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Siehe L.V.V. vom 12. Oktober 1888 § 6 cf. S. 22 ff.

*) Gegen andere Beschlüsse des Bezirksrathes können sowohl die Betheiligten, als im öffentlichen Interesse der Bezirksbeamte, Rekurs an je die vorgesetzte Behörde ergreifen.

2) § 2 Ziff. 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. (G. u. V.O.Bl. 1884 S. 193 ff.) lautet: die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden folg. Streitigkeiten des öffentlichen Rechts:

Ziff. 24: über Beiträge und persönliche Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände, über den zwischen den Betheiligten streitigen Umfang dieser Verbände 2c.

Artikel 27.

Eine besondere, der Staatsgenehmigung unterliegende Beschlußfassung einer Kirchengemeinde beziehungsweise einer Gemeindevertretung ist erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte, über Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre vertheilt werden soll, über Aufnahme von Anlehen der in Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Art.

Auf derartige Beschlußfassungen finden die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 Absatz 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Die Genehmigung steht dem Bezirksamt bezw. Bezirksrath zu nach § 4 der L.V.O. vom 12. Oktober 1888 S. 22 ff. Für Rekurse oder Beschwerden ist das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zuständig § 6 l. c.

Artikel 28.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Fest-

stellung gefertigte Steuerregister wird von der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt und durch diese für vollzugsreif erklärt.

Die im Register verzeichneten Steuerbeträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 29.

Der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel oder irgend ein Theil desselben gelegen ist, sind Rechnungsauszüge sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Artikel 30.

Die Organe der Staatssteuerverwaltung sind verpflichtet, bei der Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerregister (Artikel 23 und 28) gegen eine aus kirchlichen Mitteln zu leistende Vergütung mitzuwirken.

Sämmtliche Personen, welche bei der Feststellung und Erhebung kirchlicher Steuern mitzuwirken haben, sind verpflichtet, alles, was ihnen hiebei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen zur Kenntniß kommt, geheim zu halten.

Siehe V.O. vom 29. Dezember 1890 G.V.O.Bl. 1891 Nr. II. Seite 37. Anhang Nr. VI.

IV. **Besondere Bestimmungen für kirchliche Bauten.**

Artikel 31[1]).

Durch das gegenwärtige Gesetz werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln anders verfügt ist, nicht berührt:

a. die auf Privatrechtstitel oder auf stiftungsmäßiger Widmung[2]) beruhenden Verpflichtungen zur Herstellung und zur Unterhaltung kirchlicher Bauten;

b. die für jede Kirche hinsichtlich der Besorgung des kirchlichen Bauwesens geltenden Bestimmungen[3]);

c) die Befugniß der Staatsgewalt[4]) über die Notwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht zu entscheiden,

letzteres (c) mit der Maßgabe, daß überall, wo nach dem bisherigen

Rechte „das Kirchspiel" baupflichtig war, an dessen Stelle künftig die Kirchengemeinde[5]) im Sinne dieses Gesetzes tritt und die erwähnte Befugniß auf Unterhaltung und Wiederherstellung auch solcher Pfarrkirchen und Pfarrhäuser sich erstreckt, die nicht „altvorhandene" im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, sind.

1) Ueber die Verpflichtung zur Erbauung, Erweiterung und Unterhaltung der für die Zwecke der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche erforderlichen Kirchen- und Pfarrhäuser, sowie über die Verpflichtung, zu den Kosten dieser Baulichkeiten beizutragen, sind die z. Zt. noch maßgebenden Bestimmungen in dem Gesetze vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. — Regierungsblatt 1808 Nr. XIII. S. 114 — dem sog. Kirchenbauedikt enthalten. Siehe Anhang Nr. IV.

2) Auf „stiftungsmäßiger Widmung" beruhende Baupflichten sind jedenfalls die in § 6 des Bauedikts von 1808 erwähnten. Siehe Anhang Nr. IV.

3) Zu den „Bestimmungen über Besorgung des kirchlichen Bauwesens gehören insbesondere jene, welche die (kirchliche und bezw. staatliche) Zuständigkeit hinsichtlich der Feststellung der Baupläne betreffen; ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1861, die kirchl. Bauten betr. — Centralverordnungsblatt 1861 Nr. IV S. 14 — wornach die Staatsverwaltungsstellen über Fragen, welche die Nothwendigkeit und den Umfang der Herstellung oder der Erweiterung eines kirchl. Gebäudes (Kirche oder Pfarrhaus) betreffen, nur dann verhandeln und erkennen sollen, wenn sie von den kirchl. Betheiligten wegen Widerspruchs der Baupflichtigen hierum angegangen werden.

4) Die Nöthigung — auf Grund dieser (c) Befugniß der Staatsgewalt würde nur nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1861 (siehe Ziff. 2) einzutreten haben.

5) Auf die Kirchengemeinde soll auch die bisherige Verpflichtung des Kirchspiels zur Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten (§ 15 des Bauedikts) übergehen. Die Kirchengemeinde hat aber nur durch Aufbringung des Geldwerthes der Hand- und Fuhrarbeiten im Wege der geordneten Besteuerung die bezügliche Verpflichtung zur Erfüllung zu bringen.

Gegen Entscheidungen der Bezirksräthe als Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht (Art. 31 c und § 6 Ziff. 1 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863) eingelegten Rekurse oder Beschwerden erledigt das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts § 6 L.V.O. vom 12. Oktober 1888 S. 22 fl.

Artikel 32.

Die Zustimmung einer Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artikel 4) ist einzuholen für jede kirchliche Baulichkeit, gleichviel ob die Bauführung namens der Kirchengemeinde selbst, oder namens eines kirchlichen Fonds, oder namens eines privatrechtlich Baupflichtigen geschieht, sofern nicht die Mittel zur Deckung des Aufwandes für dieselbe vor Beginn des Baues sicher gestellt sind.

Die sorgfältigste und umfassendste Vorbereitung von irgendwie belang-

reichen Bauten soll hiedurch veranlaßt werden, um die Gemeinden vor empfindlicher Schädigung durch die Folgen von Anschlagsüberschreitungen zu bewahren.

Artikel 33.

Ist der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringende Aufwand nur zur laufenden Unterhaltung vorhandener kirchlicher Gebäude erforderlich, so genügt es, wenn die entsprechenden Beträge jeweils in dem nach Artikel 23 dieses Gesetzes aufzustellenden Voranschlag vorgesehen werden.

Für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung, welcher zu diesem Behufe vorzulegen sind:

1. eine durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte Darstellung des Bauvorhabens nebst Kostenberechnung und Nachweis über die erfolgte kirchenobrigkeitliche Genehmigung desselben, soweit diese nach den in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b. erwähnten Bestimmungen erforderlich ist;
2. ein Nachweis über die aus privatrechtlichen Bauverpflichtungen, aus Fonds (Stiftungen) oder sonst für den Bau zur Verfügung stehenden Mittel;
3. Anträge wegen Aufbringung des hiernach (Ziffer 1 und 2) ungedeckt bleibenden Aufwandes, insbesondere in welcher Weise etwa dieselbe auf einen über mehrere Voranschlagsperioden (Artikel 23) sich ausdehnenden Zeitraum vertheilt werden soll.

Dieselben Materialien sind der Staatsbehörde vorzulegen, welcher die Genehmigung des Beschlusses der Kirchengemeinde zusteht.

Hinsichtlich des Rekurses gegen die Entschließung der Staatsbehörde, welche die Genehmigung ertheilt oder versagt, finden die Bestimmungen des Artikels 26 Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Rekursrecht [1]) gegen die ertheilte staatliche Genehmigung auch den in Artikel 13 bezeichneten Kirchensteuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern unbeschränkt zusteht.

1) Das im Schlußsatze den gemäß Art. 13 beigezogenen Steuerpflichtigen gewährte Recht zur Beschwerde gegen die staatliche Genehmigung eines Baues findet seine Rechtfertigung darin, daß diese Pflichtigen nicht berechtigt sind, schon in der Kirchengemeinde oder deren Vertretung ihre Einwendungen geltend zu machen. Welche Folgen eintreten (sowohl der Kirchengemeinde gegenüber als gegenüber den bauleitenden und den das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörden und Personen), wenn von dem seitens der Kirchengemeinde angenommenen und der staatlichen Genehmigung zu Grunde liegenden Bauplan abgewichen wird, ohne daß für die Aenderung die Zustimmung der Kirchengemeinde und staatliche Genehmigung eingeholt wurde, richtet sich nach den einschlägigen landrechtlichen Bestimmungen (z. B. L.R.S. S. 1989, 1992, 1998). — Die staatliche Genehmigung steht dem Bezirksamt bezw. Bezirksrath, die Erledigung der Rekurse oder

Beschwerden Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zu. §§ 4 bezw. 6 der L.V.O. vom 12. Oktober 1888 cf. S. 22 ff.

Artikel 34.

Wenn an einem kirchlichen Gebäude, für welches nach den Bestimmungen des Baudikts vom 26. April 1808 dem Kirchspiel eine Verpflichtung zur Unterhaltung oder zum Neubau oblag, sowohl dem evangelischen als dem katholischen Bekenntniß (Artikel 1) Gebrauchsrecht zusteht (Simultankirchen), so treten an die Stelle des Kirchspiels die gebrauchsberechtigten Kirchengemeinden beider Bekenntnisse.

Die Umlegung der Baukosten (Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1) für Gebäude der vorbezeichneten Art geschieht nach Artikel 13 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß beizuziehen sind:

a. die in Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerkapitalien der Angehörigen beziehungsweise Stiftungen beider betheiligten Bekenntnisse;

b. die in Artikel 13 Ziffer 3 bezeichneten Steuerkapitalien nach dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner der beiden betheiligten Bekenntnisse zur Gesammtzahl der Gemarkungsbevölkerung.

Artikel 35.

Im Falle des Artikel 34 finden die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 in der Weise Anwendung, daß die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung einer jeden der betheiligten Kirchengemeinden erfordert wird.

Durch ein zwischen den betheiligten Kirchengemeinden zu vereinbarendes Statut, welches der staatlichen und kirchenobrigkeitlichen Genehmigung bedarf, kann zur Besorgung der auf das Simultankirchengebäude bezüglichen Geschäfte eine gemeinschaftliche Behörde bestellt werden, deren Zusammensetzung, Geschäftskreis und Geschäftsordnung im Statut zu ordnen ist.

Falls eine der betheiligten Kirchengemeinden die Zustimmung zu dem für nöthig erachteten Bau versagen sollte, würde Art. 31 Abs. 1 lit. c zur Anwendung zu kommen haben, und erforderlichenfalls nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 2 Ziff. 8 vorzugehen sein. Die nach Absatz 2 gestattete Zulassung der Bestellung gemeinschaftlicher Behörden mittelst Statuts soll der Verallgemeinerung einer vielerorts bereits bestehenden und bewährten Einrichtung Vorschub leisten.

V. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 36.

Der zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes (Artikel 40) noch nicht gedeckte Aufwand für kirchliche Baulichkeiten, welche

in jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, wird — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 auf das Kirchspiel fällt — nach Maßgabe dieses Edikts bestritten und von den Behörden der zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden auf die gesammten innerhalb der Gemeindegemarkung veranlagten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Kapitalrentensteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge, einschließlich der gemeindesteuerfreien, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindezwecken umgelegt.

Das Gleiche gilt von der Verzinsung und Heimzahlung von Schulden, die für kirchliche Baulichkeiten der in Absatz 1 bemerkten Art von Gemeinden des baupflichtigen Kirchspiels eingegangen sind.

Für die Leistung der Hand- und Fuhrdienste zu den in Absatz 1 bezeichneten Baulichkeiten sind die Bestimmungen des genannten Kirchenbauedikts ebenfalls maßgebend in dem Sinne, daß zu denselben nur die Ortseinwohner ohne Rücksicht auf die Bekenntnißangehörigkeit pflichtig sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung können die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Kosten ganz oder theilweise auf die politische Gemeinde übernommen werden.

Auf das Rechnungswesen wegen der in diesem Artikel bezeichneten Kosten finden die Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen Anwendung.

Die Nothwendigkeit einer Uebergangsbestimmung geht aus der Erwägung hervor, daß die Beschlüsse, auf Grund deren diese Baulichkeiten ausgeführt und die auf dieselben bezüglichen Verbindlichkeiten eingegangen worden sind, von dem Kirchspiel im Sinne des Kirchenbauediktes gefaßt wurden und das dem „Kirchspiel" zustehende umfassendere Steuerrecht zur Voraussetzung hatten, theils daraus, daß andernfalls in den Schuldverhältnissen, welche durch die Aufwendungen für diese Baulichkeiten entstanden sind, kraft Gesetzes eine den Gläubigern weniger günstige Rechtswandlung in der Person der Schuldner vorgenommen würde. — „In der Ausführung begriffen", hiezu ist nicht nur erforderlich, daß entweder der Bau von den gesetzlichen Vertretern der zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden endgiltig beschlossen und den bezüglichen Beschlüssen die staatliche Genehmigung (soweit erforderlich) ertheilt, oder daß durch eine vollzugsreife staatliche Entscheidung die Nothwendigkeit des Baues ausgesprochen sei (Art. 37 Abs. 2 Ziffer 8 b), sondern daß auch bereits Vorgänge stattgefunden haben, aus welchen bei Dritten Rechtsansprüche entstanden sind, für deren Befriedigung das „Kirchspiel" einzustehen hat, z. B. Aufnahme von Anlehen für den Bau, Abschluß von Werkverdingen.

VI. **Ausführungs- und Zuständigkeits-Bestimmungen.**

Artikel 37.

Soweit nicht von der betreffenden Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge

treffen, werden für jede Kirche im Einvernehmen mit deren im Großherzogthum befindlichen oder für das Großherzogthum anerkannten obersten Leitung durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchengemeinden, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Bestellung der Kirchengemeindevertretung (Artikel 6);
2. die Gründe, aus welchen Kirchengemeindegenossen (Artikel 4 Absatz 1) — unbeschadet der Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des Artikels 4 — als nicht selbstständig angesehen und von der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchengemeinde, sowie von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit bei Wahlen zur Kirchengemeindevertretung ausgeschlossen sein sollen;
3. die Art der unter Ziffer 2 bezeichneten Wahlen, das Wahlverfahren — einschließlich der Leitung der Wahlen und der Berufung der Wähler;
4. die Zusammenberufung der Versammlungen der Kirchengemeinde beziehungsweise Kirchengemeindevertretung; die Geschäftsleitung (Führung des Vorsitzes) bei diesen Versammlungen; die Geschäftsordnung für dieselben;
5. die Auflösung der Kirchengemeindevertretung außerhalb des in Artikel 10 vorgesehenen Falles;
6. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister; das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung (Artikel 22 bis 30);
7. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder; die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
8. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt zu bewirkenden Vollzug
   a. staatlicher Entscheidungen, welche die Nothwendigkeit einer kirchlichen Bauherstellung aussprechen (Artikel 31 Absatz 1 c);
   b. der Erfüllung von Verpflichtungen, welche Kirchengemeinden auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben oder welche ihnen zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen, wenn deren Erfüllung wegen Mangels gerichtlich zugreifbarer Vermögensgegenstände im Wege der kirchlichen Besteuerung erfolgen muß.

„Regierungsverordnung“, V.O. vom 12. Mai 1890 G.V.O.Bl. 1890 S. 167 ff. Siehe S. 24 fl. Siehe auch die Landesh. V.O. vom

20. November 1861 betr. die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens (welche zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 erlassen wurde, Reg.Bl. 1861 S. 465). Bekanntmachung vom 12. Mai 1890 G.V.-O.Bl. S. 170. Siehe S. 170 ff. „Die Verrechnung ꝛc." (Ziffer 7), die für die polit. Gemeinden gegebenen Vorschriften — V.O. vom 11. September 1883 G.V.O.Bl. S. 187 ff. „die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betr. und die V.O. „das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betr. vom 11. September 1883 G.V.O.Bl. 1883 S. 233 ff., ferner die V.O. vom 25. September 1886 G.V.O.Bl. 1886 S. 385 ff., betr. die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betr., welche die ersterwähnte Verordnung abändert.

„staatliche Entscheidungen" (Ziff. 8a). Diese beschränken sich auf Kirchenbauten und haben nicht auch örtliche kirchliche Bedürfnisse der in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 und Abs. 3 bezeichneten Art zum Gegenstand.

Ziff. 8 b ist eine der Gemeindeordnung §§ 144, 172a Abs. 5 u. 6 nachgebildete Bestimmung und verfolgt hauptsächlich den Zweck privat- oder öffentlich rechtliche Verpflichtungen der Kirchengemeinde gegen Dritte sicher zur Erfüllung zu bringen und insbesondere durch Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel selbst im Wege der Kirchenbesteuerung zu verhüten, daß deren unbewegliche Güter der Zwangsvollstreckung ausgesetzt werden. — Art. 37 Abs. 2 Ziff. 8 Die Durchführung des Vollzugsverfahrens in diesen Fällen steht nach § 4 der L.V.O. vom 12. Oktober 1888 dem Bezirksamte zu, cf. S. 22 fl.

Artikel 38.

Außer den in dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, § 3 Ziffern 7 und 10, sowie § 4 Ziffer 2 bezeichneten Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

1. über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);
2. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Kirchengemeindevertretung (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);
3. über die Giltigkeit angefochtener Wahlen der unter Ziffer 2 bezeichneten Art;
4. über das Maß der den Filialisten hinsichtlich ihres Beizuges zu den Steuern für die Gesammtkirchengemeinde zu gewährenden Erleichterung (Artikel 21).

Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Art. 38 Ziff. 1, 2 u. 3 Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrath bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist. Siehe § 5 der landesherrl. V.O. vom 12. Okt. 1888 S. 589 cf. S. 22 fl.

Artikel 39.

Durch Regierungsverordnung werden die Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Zum Vollzug dieses Art. siehe Landesherrl. Verordnung vom 12. Oktober 1888 S. 22 ff.

Artikel 40.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juli 1888.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Chelius.

Siehe unten ff. Landesherrl. Verordnung vom 12. Oktober 1888, wornach das Gesetz vom 26. Juli 1888 mit 1. Januar 1889 in Wirksamkeit trat.

Landesherrliche Verordnung,

die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, vom 12. Oktober 1888. Ges. u. V.O.Bl. Nr. XLII. S. 389 ff.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzuge der Artikel 39 und 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1888:

§ 1. Das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, tritt mit dem 1. Januar 1889 in Wirksamkeit.

§ 2. Die für den Vollzug des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes der Staatsgewalt zukommenden Befugnisse werden im Allgemeinen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ausgeübt.

Von dem genannten Ministerium sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugniß nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§ 3. Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten:

1. die Genehmigung zur Errichtung neuer Kirchengemeinden, sowie zu Aenderungen in dem Bestande der Kirchengemeinden (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes);

2. die Genehmigung zu Aenderungen in der Begrenzung der Kirchspiele (Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes), sofern nicht alle Betheiligten mit der Aenderung einverstanden sind.

§ 4. Dem Bezirksamt — bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist, — steht zu:

1. die staatliche Genehmigung in den Fällen der Artikel 8, 14, 23 letzter Absatz, 27 und 33 des Gesetzes.

   Die Entscheidung über Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung ist von dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zu erlassen, sofern von Betheiligten Widerpruch erhoben ist oder ohne solchen der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Genehmigung — überhaupt oder ohne Beschränkung — zu ertheilen;

2. die Durchführung des Vollzugsverfahrens in den Fällen des Artikels 37 Absatz 2 Ziffer 8 des Gesetzes.

§ 5. Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Artikel 38 Ziffer 1, 2 und 3 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrath, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

§ 6. Ueber die staatliche Genehmigung zu Aenderungen in der Begrenzung der Kirchspiele — soweit dieselbe nicht nach § 3 Ziffer 1 dieser Verordnung dem Staatsministerium vorbehalten ist — ferner über die staatliche Genehmigung in den Fällen des Artikels 11 Absatz 2 des Gesetzes beschließt das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

In gleicher Weise erledigt das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Rekurse oder Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Bezirksämter oder Bezirksräthe als Verwaltungsbehörden in den Fällen der Artikel 8, 25, 26, 27 und 33 des Gesetzes, ferner gegen Entscheidungen der Bezirksräthe als Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht (Artikel 31 c. des Gesetzes[1]) und § 6 Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863)[2]).

Können sich die beiden Ministerien über die zu erlassende Entscheidung (Absätze 1 und 2) nicht einigen, so ist dieselbe vom Staatsministerium zu ertheilen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 12. Oktober 1888.

Friedrich.

Turban. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Gantz.

1) Bauedikt. Siehe Anhang Nr. IV.

2) Dasselbe bestimmt: Der Bezirksrath beschließt: „über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht".

Verordnung,

die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betreffend, vom 12. Mai 1890. Ges. u. V.O.Bl. 1890 Nr. XV. S. 167 ff.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, insbesondere der Bestimmungen in Artikel 6 und Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 und 5 dieses Gesetzes, wird im Einverständniß mit dem Herrn Erzbischof zu Freiburg verordnet:

§ 1. Eine Kirchengemeindevertretung gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 ist zu bestellen, wenn

a. von dem Stiftungsrath einer mindestens achtzig stimmberechtigte Gemeindegenossen zählenden katholischen Kirchengemeinde erstmals ein Beschluß gefaßt ist, welcher entweder unmittelbar auf Erhebung einer Kirchensteuer gerichtet ist (Artikel 8 des Gesetzes), oder der Kirchengemeinde die Uebernahme einer Ausgabe oder einer Verpflichtung ansinnt, deren Deckung, beziehungsweise Erfüllung die Erhebung einer Kirchensteuer nöthig macht (Artikel 27 des Gesetzes), oder auf die Ausführung eines kirchlichen Baues sich bezieht, für dessen Aufwand die Mittel nicht vor Beginn des Baues sicher gestellt sind (Artikel 32 des Gesetzes); oder

b. die Bestellung durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts oder das Erzbischöfliche Ordinariat unter gegenseitigem Einverständniß angeordnet oder

c. behufs der Durchführung eines durch die Staatsgewalt zu bewirkenden Vollzugsverfahrens — Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 8 des Gesetzes — Seitens der zuständigen Staatsbehörde (Bezirksamt — § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) verfügt ist.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung beträgt — außer den dazu gehörigen Mitgliedern des Stiftungsrathes (Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes) —:

für Kirchengemeinden von	80	bis	100	Gemeindegenossen	12,
„ „ „	101	„	300	„	16,
„ „ „	301	„	1 000	„	20,
„ „ „	1 001	„	2 000	„	24,
„ „ „	mehr	als	2 000	„	36.

Für Kirchengemeinden, deren Stiftungsrath mehr gewählte Mitglieder zählt, als der vierte Theil der im vorhergehenden Absatz jeweils bestimmten Zahl ausmacht, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung auf das Vierfache der Zahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrathes.

§ 3. Die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung geschehen — abgesehen von dem Falle des § 4 Absatz 4 — unmittelbar durch die nach Artikel 4 des Gesetzes und nach der Wahlordnung stimmberech-

tigten Kirchengemeindegenossen in geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit für eine sechsjährige Amtsdauer. Das Verfahren wird durch die Wahlordnung geregelt.

Für die im Laufe einer Wahlperiode durch Tod, Wegzug, Amtsniederlegung oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidenden Mitglieder, sowie für diejenigen, welche die Wahl ablehnen, wählt die Kirchengemeindevertretung Ersatzmänner, deren Amt bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl dauert.

§ 4. Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, so wird durch den Oberstiftungsrath nach Anhörung des Stiftungsraths der Gesammtgemeinde und der etwa vorhandenen Stiftungsräthe der einzelnen Orte bestimmt, ob die Wahl zur Vertretung der Gesammtgemeinde durch sämmtliche Kirchengemeindegenossen gemeinsam oder nach Orten, beziehungsweise Ortsgruppen getrennt zu erfolgen hat, und wie viele Mitglieder letzterenfalls von den in jedem einzelnen kirchspielsangehörigen Orte, beziehungsweise in jeder Ortsgruppe wohnenden Gemeindegenossen zu wählen sind.

Wenn und insoweit die Voraussetzungen des Artikels 21 des Gesetzes vorliegen, müssen die Filialeinwohner getrennt wählen.

Auch bei nach Orten getrennter Wahl können in jedem Ort die nach der Wahlordnung wählbaren Angehörigen der ganzen Kirchengemeinde, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in den einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Orten, gewählt werden. Bei der Wahl der Ersatzmänner (§ 3 Absatz 2) ist die Gemeindevertretung in diesem Falle aber auf die in dem betreffenden Orte beziehungsweise in der betreffenden Ortsgruppe wohnenden Kirchengemeindegenossen beschränkt.

Auf Antrag der einzelnen Ortskirchengemeinde und nach Anhörung des Stiftungsraths der Gesammtkirchengemeinde kann der Oberstiftungsrath gestatten, daß die auf den einzelnen Ort treffende Anzahl von Mitgliedern, mit Umgehung einer besonderen Wahl, durch die Vertretung, beziehungsweise durch die Versammlung der Ortskirchengemeinde aus ihrer Mitte zur Vertretung der Gesammtkirchengemeinde abgeordnet werde. Geht ein auf diese Art bestelltes Mitglied der Gesammtgemeindevertretung aus einem der Gründe des § 3 Absatz 2 ab, so ist an dessen Stelle jeweils in gleicher Weise ein Ersatzmann abzuordnen.

§ 5. In den Fällen des Artikels 11 Absatz 2 des Gesetzes wird die Zusammensetzung der Gemeindevertretung für die Gesammtkirchengemeinde — Zahl der Mitglieder und Art ihrer Ernennung — durch das unter den betheiligten Stiftungsräthen vereinbarte beziehungsweise, wenn nur ein gemeinschaftlicher Stiftungsrath besteht, von diesem entworfene Statut geordnet, welches überhaupt das Verhältniß der Einzelgemeinden unter einander und zu der Gesammtgemeinde regelt.

Dieses Statut bedarf der Zustimmung der Vertretungen der einzelnen Kirchengemeinden, sofern solche bestellt sind, und der Genehmigung sowohl des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts als des Erzbischöflichen Ordinariats.

Bei Errichtung neuer Pfarreien kann bestimmt werden, daß die

neue Kirchengemeinde mit derjenigen, von welcher sie losgetrennt wird, eine Gesammtgemeinde im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Gesetzes zu bilden habe.

In diesem Falle ist das vor der Lostrennung vom Stiftungsrath entworfene, und eintretendenfalls von der Gemeindevertretung gutgeheißene Statut maßgebend, wenn es die erforderliche Genehmigung erhalten hat.

§ 6. Die Auflösung einer Kirchengemeindevertretung kann außer dem in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Fall sowohl durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts als auch durch das Erzbischöfliche Ordinariat, unter gegenseitigem Einverständniß beider, verfügt werden, wenn die betreffende Kirchengemeindevertretung beharrlich die Erfüllung der gesetzlich ihr obliegenden Pflichten vernachlässigt oder verweigert oder wiederholt Angelegenheiten, welche nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, zum Gegenstande einer Erörterung oder Beschlußfassung macht.

Mit der Auflösung ist sofort die Wahl einer neuen Kirchengemeindevertretung anzuordnen.

§ 7. Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung, welche wegen dauernden Fernbleibens von den Sitzungen der Gemeindevertretung von dieser zum zweiten Mal mit einer Rüge belegt worden sind oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen, kann auf Antrag des Stiftungsraths durch die Kirchengemeindevertretung, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, die Wählbarkeit in die Vertretung dieser Kirchengemeinde auf die Dauer von fünf Jahren abgesprochen werden.

Die Aberkennung der Wählbarkeit hat den Ausschluß aus der Kirchengemeindevertretung zur Folge.

Karlsruhe, den 12. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
Nokk.
Vdt. Böhm.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil betreffend, vom 12. Mai 1890. Ges.V.G.Bl. Nr. XV. S. 170.

Nachstehende zum Vollzug des Artikels 37 Absatz 2, Ziffer 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im Einverständniß mit dem Herrn Erzbischof in Freiburg erlassene Verordnungen, nämlich:

1. Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in katholischen Kirchengemeinden und
2. Geschäftsordnung für die Versammlungen der katho-

lischen Kirchengemeinden und der katholischen Kirchengemeindevertretungen
werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Mai 1890.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Böhm.

Wahlordnung

für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung in katholischen Kirchengemeinden vom 12. Mai 1890.

I. Feststellung der Wahlliste.

§ 1. Für die Wahlen der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung wird vom Stiftungsrath eine Liste der Wahlberechtigten aufgestellt.

Bei den Namen derjenigen Wahlberechtigten, welche nach § 3 nicht in die Gemeindevertretung gewählt werden können, ist dies in der Liste zu bemerken.

Vergleiche das Muster einer Wählerliste in Anlage 1.

§ 2. Als wahlberechtigt sind in die Liste (§ 1) aufzunehmen alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des römisch-katholischen Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben, einem Militärkirchenverband nicht angehören und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig ist nicht anzusehen:

a. wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält,
b. wer weder einen eigenen Hausstand hat, noch direkte ordentliche Staatssteuer bezahlt.

Von der Wahlberechtigung sind diejenigen ausgeschlossen:

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt ist (Reichsstrafgesetzbuch §§ 35 und 36);
2. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;

5. welche mit Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind;
6. welche durch Mißachtung des Glaubens oder kirchlicher Einrichtungen, oder durch einen unsittlichen oder sonst anstößigen Lebenswandel öffentliches Aergerniß erregt haben und deßhalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden sind.

§ 3. Wählbar zur Kirchengemeindevertretung sind die nach § 2 wahlberechtigten Katholiken. Ausgenommen sind:
1. die Mitglieder des Stiftungsraths und
2. diejenigen, denen die Wählbarkeit wegen Verletzung ihrer Pflichten als Mitglieder der Kirchengemeindevertretung aberkannt ist, für die Dauer dieser Aberkennung (§ 7 der Verordnung, „die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betreffend" vom 12. Mai l. J.).

§ 4. Die Liste (§ 1) ist während drei Tagen an einem vom Stiftungsrath zu bestimmenden geeigneten Orte öffentlich aufzulegen.

Zeit und Ort der Auflegung sind in vom Stiftungsrath festzustellender Weise — jedenfalls durch Verkündung von der Kanzel im sonn- oder feiertäglichen Hauptgottesdienst und durch Anschlag an einem oder mehreren geeigneten Orten, insbesondere regelmäßig an der Kirchenthüre, außerdem durch Einrücken in die Ortsverkündigungsblätter, wenn solche im Kirchspiel erscheinen, oder durch Ausschellen in der Gemeinde, sofern diese Verkündigungsart ortsüblich, mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Auflegungsfrist Einsprachen gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Kann die Bekanntmachung weder in einem Ortsverkündigungsblatt, noch durch Ausschellen geschehen, so muß der in Absatz 2 vorgeschriebene öffentliche Anschlag immer an mehreren geeigneten Orten stattfinden.

Die Bekanntmachung hat auch eine Belehrung über die den Wahlberechtigten nach den §§ 5, 6 und 7 zustehenden Einsprache- und Beschwerderechte zu enthalten (vergleiche die Fassung dieser Belehrung in Anlage 1).

Der Stiftungsrath hat auf der Liste die geschehene Auflegung und Bekanntmachung zu beurkunden.

Muß die Wahlhandlung wegen Nichtzustandekommens einer giltigen Wahl wiederholt werden, so braucht — abgesehen von dem Falle des § 26 Absatz 3 — eine nochmalige Auflegung der Liste nicht vorherzugehen.

§ 5. Ueber die gegen die Liste rechtzeitig beim Vorsitzenden des Stiftungsraths vorgebrachten Einsprachen hat der Stiftungsrath eine schriftliche Entscheidung zu geben, welche binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Betheiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen ist.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Stiftungsraths steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath zu, welcher darüber in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung als Verwaltungsbehörde entscheidet.

Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt. Dieselbe muß binnen einer vom Tag der Eröffnung der bezirksräthlichen Entscheidung laufenden Nothfrist von einem Monat beim Vorsitzenden des Bezirksraths oder beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. (Artikel 38 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1888.) Die Klagerhebung bei dem Verwaltungsgerichtshof hemmt jedoch den Vollzug der Entscheidung des Bezirksraths für die in Frage liegende Wahl nicht.

§ 7. Für die Beschwerde (§ 6) läuft den Betheiligten von der Zustellung der Entscheidung des Stiftungsraths an eine unerstreckliche Frist von fünf Tagen.

Die Beschwerde ist beim Stiftungsrath anzuzeigen und auszuführen; letzterer legt dieselbe sofort sammt der Wählerliste und den sonstigen auf die Sache bezüglichen Aktenstücken dem Bezirksamte vor.

Werden die Einsprachen vom Stiftungsrathe nicht rechtzeitig in vorgeschriebener Weise (§ 5) erledigt, so können die Betheiligten dieselben unmittelbar beim Bezirksamt vorbringen.

Der Bezirksrath ist in diesem Fall befugt, das in § 6 vorgesehene Erkenntniß ohne vorgängige Entscheidung des Stiftungsraths zu erlassen, nachdem letzterem Gelegenheit zur Aeußerung binnen einer Frist von drei Tagen gegeben worden.

Machen die Betheiligten von diesem Rechte nicht innerhalb acht Tagen vom Ablauf der Einsprachefrist (§ 4 Absatz 2) an Gebrauch, so steht ihnen eine Beschwerde wegen Nichterledigung ihrer Einsprachen mit der Wirkung, daß die Vornahme der Wahl dadurch aufgehalten würde, überhaupt nicht mehr zu.

II. Anordnung und Bekanntmachung der Wahl.

§ 8. Nach Erledigung der etwa vorgetragenen Einsprachen (§§ 5 bis 7), jedoch keinenfalls früher als vierzehn Tage nach Ablauf der Einsprachefrist (§ 4), erläßt der Vorsitzende des Stiftungsraths eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten.

Diese Einladung soll enthalten:

1. den Anlaß der Wahl und die namentliche Bezeichnung der aus der Kirchengemeindevertretung Ausscheidenden,
2. die Angabe, wie viele Mitglieder und auf welche Zeitdauer dieselben zu wählen sind,
3. die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung (§ 2),
4. die Angabe der Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 3),
5. die Bezeichnung des Lokales, in welchem die Wahl stattfindet,
6. die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten zu geschehen hat,
7. die Ermahnung an die Wähler, ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von Einsicht und Erfahrung zu richten.

Anlage 2 enthält ein Formular zur Wahleinladung.

§ 9. In großen Kirchengemeinden kann die Wahl in nach Di-

strikten gebildeten Abtheilungen entweder zu gleicher Zeit in verschiedenen Wahllokalen oder in besonderen Wahlterminen, welche unmittelbar auf einander folgen müssen, vorgenommen werden.

Die Zahl der von den einzelnen Abtheilungen zu wählenden Mitglieder wird jeweils vor jeder Neuwahl durch den Stiftungsrath nach Verhältniß der Zahl der Kirchengemeindegenossen der einzelnen Abtheilung zu der Gesammtzahl derselben bestimmt.

Der Stiftungsrath hat von der hierüber getroffenen Entschließung alsbald und mindestens acht Tage vor Bekanntmachung der Einladung zur Wahl dem Katholischen Oberstiftungsrath Anzeige zu erstatten, welch' letzterer Behörde das Recht zusteht, den Beschluß des Stiftungsrathes, falls derselbe den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, aufzuheben und die erforderlichen Festsetzungen von sich aus zu treffen.

Die Entschließung des Oberstiftungsraths unterliegt einer weiteren Anfechtung nicht.

§ 10. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Abstimmung aller Wahlberechtigten oder einer Abtheilung derselben stattfinden soll, darf nicht weniger als zwei Stunden betragen.

§ 11. Die Einladung zur Wahl ist in vom Stiftungsrath zu bestimmender Weise bekannt zu machen.

Jedenfalls muß die Bekanntmachung geschehen:

1. durch Verkündung von der Kanzel beim sonn- oder feiertäglichen Hauptgottesdienst,
2. durch Anschlag an einem oder mehreren geeigneten Orten, insbesondere regelmäßig an der Kirchenthüre, und
3. je nach der Wahl des Stiftungsrathes:
   a. durch Einrücken in die im Kirchspiel etwa erscheinenden Ortsverkündigungsblätter, oder
   b. durch Ausschellen in der Gemeinde, sofern diese Verkündigungsart ortsüblich ist, oder
   c. durch Umsage bei den einzelnen Wahlberechtigten oder durch schriftliche Zustellung an dieselben.

Bei der Bekanntmachung in den Ortsverkündigungsblättern (lit. a) brauchen die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wählbarkeit nicht abgedruckt zu werden, sondern es genügt, wenn in dieser Beziehung auf den öffentlichen Anschlag hingewiesen wird.

Findet die Einladung durch Umsage oder schriftliche Zustellung (lit. c) statt, so ist derjenigen Person, welche die Umsage oder die Zustellung besorgt, eine Liste der Wahlberechtigten einzuhändigen, auf welcher sie bei jedem einzelnen Wahlberechtigten den Vollzug des Auftrags beurkundet. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Einzuladenden hat die Eröffnung beziehungsweise Zustellung an einen Hausgenossen zu geschehen.

Die Unterlassung der Umsage oder der Zustellung an einzelne Wahlberechtigte bildet keinen Grund zur Anfechtung der Wahl.

§ 12. Die Wahl selbst soll nicht früher als drei Tage nach geschehener Verkündung der Einladung beginnen.

Die Verkündung der Einladung gilt als geschehen, wenn alle vor-

geschriebenen Arten der Bekanntmachung (§ 11 Absatz 2) vollzogen sind.

Der Anschlag der Einladung an den dazu bestimmten Orten darf erst nach Beendigung der Wahl entfernt werden.

III. Verfahren bei der Wahl.

§ 13. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein. Sie sind mit dem Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, sowie mit der Benennung, durch welche er von Anderen gleichen Namens in der Gemeinde unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständniß entsteht. Die Unterlassung der Angabe des Vornamens kann nur dann ausnahmsweise nachgesehen werden, wenn durch eine genaue Standes- oder Berufsbezeichnung oder dergleichen die Möglichkeit eines Irrthums vollständig ausgeschlossen ist. Darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, ist jeweils eine besondere Beschlußfassung der Wahlkommission erforderlich.

§ 14. Die Wahlkommission, welche die Wahl zu leiten hat, besteht aus dem Vorsitzenden des Stiftungsraths, zwei weiteren Mitgliedern desselben als Urkundspersonen und dem Stiftungsaktuar als Protokollführer.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat dessen Stellvertreter im Stiftungsrath den Vorsitz zu übernehmen.

Zur Führung des Amtes der Urkundspersonen sind in erster Reihe das dienstälteste und das dienstjüngste Mitglied des Stiftungsraths, bei deren Verhinderung das nächstälteste und nächstjüngste Mitglied u. s. w. berufen und verpflichtet; im Nothfalle kann der Vorsitzende auch zwei andere wahlberechtigte Kirchengemeindegenossen als Urkundspersonen beiziehen.

Wo ein Stiftungsaktuar nicht bestellt ist, hat der Stiftungsrath den Protokollführer zu ernennen. Bei Verhinderung des Stiftungsaktuars beziehungsweise des ernannten Protokollführers bestellt der Vorsitzende der Wahlkommission den Ersatzmann.

Wo die Wahl durch die Gemeindegenossen in einzelnen Abtheilungen vorgenommen wird (§ 9), bestimmt der Stiftungsrath die Zusammensetzung der einzelnen Wahlkommissionen. Vorsitzender der Wahlkommission muß stets ein Mitglied des Stiftungsraths sein, während die beiden Urkundspersonen und der Protokollführer auch aus den stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsraths sind, entnommen werden können.

Die Wahlkommission hat über alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Giltigkeit einzelner Stimmzettel, zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Mindestens drei Mitglieder der Wahlkommission müssen während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer anwesend sein.

§ 15. Im Wahllokal dürfen während der Wahlhandlung weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Während des ganzen Wahlvorgangs steht den Wahlberechtigten der Zutritt zum Wahllokal offen.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der dem Wahlprotokoll anzuschließenden Wählerliste, welche sich während der ganzen Dauer der Wahlhandlung im Wahlzimmer befinden muß.

Die Wahlkommission läßt keine Wähler zur Abstimmung zu, welche nicht in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind.

Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem Gefäß gesammelt.

Muß die Wahlhandlung unterbrochen werden, so ist das Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Stimmzettel aber sind einstweilen in einem mit doppeltem Siegel verwahrten Verschluß aufzubewahren.

§ 17. Nach Umlauf der Wahlfrist erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in der Weise, daß eine der beiden Urkundspersonen jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und ihn dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergibt, welcher denselben nach lauter Vorlesung der andern Urkundsperson weiter reicht; letztere hat die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufzubewahren.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2 u. s. w. gesetzt wird.

In gleicher Weise führt eine der beiden Urkundspersonen eine Gegenliste, welche beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Ein Formular dieser Gegenliste enthält die Anlage ist.

§ 18. Die für ungiltig erklärten Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

§ 19. Nach beendigter Aufzeichnung der Abstimmungen werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht mit einander überein, so ist die Berichtigung durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches sofort von den Betheiligten, wenn sie anwesend sind, andernfalls durch von der Wahlkommission für sie bestellte Vertreter zu ziehen ist.

§ 20. Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme derjenigen, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat. Die letzteren werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Das Wahlprotokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginn bis zum Schluß enthalten soll, ist zu verlesen und von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

Vergleiche das Muster eines Protokolls in Anlage 3.

IV. Eröffnung des Wahlergebnisses, Ablehnung und Anfechtung der Wahl.

§ 21. Den Gewählten wird die auf sie gefallene Wahl durch den Vorsitzenden der Wahlkommission mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit der Aufforderung eröffnet, eine etwaige Ablehnung der Wahl entweder bei der Wahlkommission oder, falls diese sich bereits aufgelöst hat, bei dem Stiftungsrath binnen acht Tagen zu begründen.

Die etwa sofort abgegebene Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl oder die vor der Wahlkommission erfolgende Begründung der Ablehnung ist zu Protokoll zu nehmen.

§ 22. Zur Ablehnung der Wahl berechtigen:

1. anhaltende Krankheit;
2. ein Alter von mindestens 65 Jahren;
3. die Führung des Amtes eines Mitglieds eines Stiftungsraths oder einer Kirchengemeindevertretung während der ganzen Dauer der letzten sechs Jahre;
4. andere erhebliche Gründe, über deren Vorhandensein die Kirchengemeindevertretung endgiltig entscheidet.

§ 23. Fällt die Entscheidung der Gemeindevertretung dahin aus, daß die Ablehnung nicht begründet sei, so ist dies dem Ablehnenden von dem Vorsitzenden des Stiftungsraths zu Protokoll oder schriftlich gegen Bescheinigung mit dem Anfügen zu eröffnen, daß man, falls nicht binnen acht Tagen eine gegentheilige Erklärung erfolge, annehme, daß er in die Gemeindevertretung eintrete, da er widrigenfalls die Wahlberechtigung für die Wahlen zum Stiftungsrath verlieren würde.

Die Entscheidung sammt Eröffnungsbescheinigung und die etwaige weitere Erklärung des Gewählten sind den Wahlakten anzuschließen.

§ 24. Die Wahlakten sind während drei Tagen öffentlich aufzulegen.

Der Vorsitzende des Stiftungsraths hat das Ergebniß der Wahl sowie die Auflegung der Wahlakten mit dem Anfügen bekannt zu

machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen bei dem Vorsitzenden des Stiftungsraths oder beim Bezirksamt anzubringen sind.

Die Einsprachen und Beschwerden können mündlich zu Protokoll oder schriftlich vorgetragen werden. Dabei müssen sofort die Beweismittel bezeichnet werden.

Der Vorsitzende des Stiftungsraths hat die bei ihm einlaufenden Einsprachen und Beschwerden sofort sammt den zugehörigen Akten dem Bezirksamte vorzulegen.

Bezüglich der Art der Auflegung der Wahlakten und bezüglich der Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 4 mit der Beschränkung, daß hier vom Ausschellen in der Gemeinde immer abgesehen werden kann.

§ 25. Ueber die Giltigkeit der angefochtenen Wahlen zur Kirchengemeindevertretung entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung.

Gegen die Entscheidung des Bezirksraths findet Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof statt.

Dieselbe muß binnen einer vom Tag der Eröffnung der bezirksräthlichen Entscheidung laufenden Nothfrist von einem Monat beim Vorsitzenden des Bezirksraths oder beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. (Artikel 38 Ziffer 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1888; Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.)

Wird durch die erhobenen Beschwerden die Giltigkeit der Wahl nicht angefochten, oder findet das Bezirksamt, daß bei der Wahl, obwohl sie nicht für ungiltig erklärt wurde, doch Ordnungswidrigkeiten vorgekommen sind, so hat dasselbe die Akten dem Oberstiftungsrath zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§ 26. Die Entscheidung, durch welche eine Wahl für ungiltig erklärt wird, ist — nach Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens oder, sofern Klage beim Verwaltungsgerichtshof nicht erhoben wird, nach Ablauf der dafür gegebenen Nothfrist von einem Monat — in gleicher Weise, wie dies bezüglich des Wahlergebnisses geschehen, bekannt zu machen.

Mit obiger Bekanntmachung kann sogleich die Einladung zu einer neuen Wahl (§§ 8 und 11) verbunden werden.

War aber eine Verletzung der Vorschriften über die Fertigung und Auflegung der Wahlliste ein Grund der Ungiltigkeitserklärung der Wahl, so hat zunächst nach eventueller Berichtigung der Wahlliste das in § 4 vorgeschriebene Verfahren der Einladung voranzugehen.

§ 27. Ist nur die Wahl eines einzelnen Mitglieds für ungiltig erklärt worden, so ist von einer zweiten Wahlhandlung abzusehen. Die Ergänzung der Kirchengemeindevertretung hat für diesen Fall in derselben Weise zu geschehen, wie wenn der Gewählte nach giltiger Wahl abgelehnt hätte. (§ 3 Absatz 2 der Verordnung über die Bestellung der Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai l. J.)

§ 28. Die Namen der im Falle des vorhergehenden Paragraphen

sowie im Falle der Ablehnung einer Wahl zur Ergänzung der Kirchengemeindevertretung Einberufenen und ebenso alle Veränderungen, welche sich in der Zeit bis zur nächsten Erneuerungswahl in der Besetzung der Gemeindevertretung ergeben, sind in der gleichen Weise wie das Wahlergebniß bekannt zu machen.

Die Beurkundungen über alle diese Vorgänge sowie über die erfolgte Bekanntmachung derselben sind den betreffenden Wahlakten anzuschließen.

V. Besondere Vorschriften für die Wahlen in zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§ 29. Sind mehrere selbständige — in kirchlicher Beziehung von einander durchaus unabhängige — Kirchengemeinden (Pfarrkirchengemeinden im engern Sinn) zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechts zu einer Gesammtkirchengemeinde vereinigt (Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes), so haben die in den §§ 4, 11, 24, 26 und 28 vorgeschriebenen Verkündigungen von der Kanzel bezüglich der Wahlen für die Gesammtkirchengemeinde in allen Pfarrkirchen der vereinigten Kirchengemeinden stattzufinden. Ebenso ist für den nach denselben Paragraphen erforderlichen Anschlag in jeder einzelnen Pfarrgemeinde — regelmäßig wenigstens an jeder Pfarrkirchenthüre — zu sorgen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Statuts der Gesammtkirchengemeinde (§ 5 der Verordnung, die Bestellung der Kirchengemeindevertretung für katholische Kirchengemeinden betreffend, vom 12. Mai l. J.) in Verbindung mit den Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 30. Werden in einer über mehrere Orte sich erstreckenden Kirchengemeinde die sämmtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung durch alle Kirchengemeindegenossen gemeinsam gewählt, so gelten die Vorschriften der Wahlordnung für diese Wahlen in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden, welche nur einen Ort umfassen.

Die in den §§ 4, 11 und 24 vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen hiebei in einer für jeden einzelnen Ort der Kirchengemeinde wirksamen Weise geschehen; die Verkündung von der Kanzel (§ 4, 11, 24, 26 und 28) erfolgt regelmäßig nur in der Pfarrkirche.

§ 31. Findet in einer über mehrere Orte sich erstreckenden Kirchengemeinde die Wahl nach Orten beziehungsweise Ortsgruppen getrennt in der Weise statt, daß von den in jedem einzelnen Ort (Ortsgruppe) wohnenden Gemeindegenossen nur ein bestimmter Theil der Gesammtzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt wird, so sind die Vorschriften der Wahlordnung — abgesehen von den in Absatz 2, 3 und 4 angegebenen Abweichungen — für jeden Ort (Ortsgruppe) so anzuwenden, als ob er für sich eine selbständige Kirchengemeinde bildete. Insbesondere muß in jedem Wahlort eine besondere Liste der in diesem Orte (Ortsgruppe) Wahlberechtigten aufgelegt werden (§§ 1

und 4), an deren Schluß indessen darauf hinzuweisen ist, daß bezüglich der Wählbarkeit eine Beschränkung auf die Ortsangehörigen nicht besteht. Auch haben die Bekanntmachungen der §§ 4, 11 und 24 — mit Ausnahme der Verkündung von der Kanzel — jeweils im ganzen Gebiet des einzelnen Wahlortes, und nur in diesem, zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Verkündungen von der Kanzel (§§ 4, 11, 24, 26 und 28) müssen immer — auch bezüglich der von den Filialeinwohnern zu wählenden Mitglieder — in der Pfarrkirche, regelmäßig aber — soweit es sich um Wahlen in den Filialorten handelt — außerdem in der betreffenden Filialkirche erfolgen, sofern in letzterer ebenfalls pfarrlicher Gottesdienst stattfindet. Die Verkündung von der Kanzel der Filialkirche darf nur dann unterbleiben oder im Falle des § 11, entgegen der Vorschrift des § 12 Absatz 1, weniger als drei Tage vor der Wahl geschehen, wenn in der Zeit, in welcher die Verkündung erfolgen sollte, nicht ohnehin pfarrlicher Gottesdienst in dieser Kirche abgehalten wird.

Die Zuständigkeit des Stiftungsraths der Gesammtgemeinde für alle durch die Wahlordnung dem Stiftungsrath übertragenen Geschäfte und Befugnisse erleidet dadurch, daß die Wahl nach Orten getrennt stattfindet, keinen Abbruch. Die in einzelnen Orten des Kirchspiels etwa bestehenden besonderen Stiftungsräthe haben als solche mit den Wahlen für die Gesammtgemeinde nichts zu thun; doch sind in den Nebenorten die beiden Urkundspersonen, welche mit dem Vorsitzenden des Stiftungsraths und mit dem Protokollführer die Wahlkommission bilden, in sinngemäßer Anwendung des § 14 Absatz 3 dem am Wahlort bestehenden Ortsstiftungsrath beziehungsweise den Wahlberechtigten dieses Ortes (dieser Ortsgruppe) zu entnehmen. Den Protokollführer ernennt in der Regel der Stiftungsrath der Gesammtgemeinde, wenn am Wahlorte ein besonderer Stiftungsaktuar nicht bestellt ist.

Der Vorsitzende des Stiftungsraths kann, insbesondere um die gleichzeitige Vornahme der Wahl in allen Orten des Kirchspiels zu ermöglichen, in den Fällen dieses Paragraphen den Vorsitz in den Wahlkommissionen der Nebenorte dem katholischen Bürgermeister beziehungsweise dem dienstältesten katholischen Mitglied des Gemeinderaths dieses Ortes oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, dem dienstältesten Mitglied des Ortsstiftungsraths übertragen.

Die Wahlen in den einzelnen Orten des Kirchspiels sollen, wenn nicht gleichzeitig, so doch unmittelbar nacheinander stattfinden.

§ 32. Bei den Wahlen der Gemeindevertretungen für die (zu einer Gesammtkirchengemeinde gehörenden) einzelnen Ortskirchengemeinden erscheinen diese Gemeinden durchaus als selbständige Kirchengemeinden.

Der für diese Wahlen zuständige Stiftungsrath ist nicht derjenige der Gesammtgemeinde, sondern derjenige der Einzelgemeinde.

Die Wählbarkeit ist auf die in der Liste der wahlberechtigten Ortseinwohner kenntlich gemachten Personen beschränkt; die Schlußbemerkung, welche in den Fällen des vorigen Paragraphen der Wahlliste beizufügen ist, bleibt also hier weg.

Die Verkündung von der Kanzel (§§ 4, 11, 24, 26 und 28) hat immer in der Kirche der Einzelgemeinde zu geschehen.

VI. Besondere Vorschriften für Ausnahmsfälle.

§ 33. Wenn in Fällen, in denen die Bestellung einer Kirchengemeindevertretung von der staatlichen Behörde im Einverständniß mit der oberen Kirchenbehörde oder aber zur Durchführung eines durch die Staatsgewalt zu bewirkenden Vollzugsverfahrens angeordnet ist, der Stiftungsrath den Vollzug dieser Anordnung ablehnt oder ungebührlich verzögert, können alle Befugnisse, welche nach dieser Wahlordnung dem Stiftungsrath vorbehalten sind, Seitens der zuständigen Behörden auf den Vorsitzenden des Stiftungsraths übertragen werden.

Bei Vornahme der Wahl müssen aber zwei Urkundspersonen und ein Protokollführer mitwirken. Vergleiche § 14.

§ 34. Wenn bei Vornahme der Wahl und bei den Vorbereitungen dazu die Stelle des Vorsitzenden des Stiftungsraths ausnahmsweise durch einen besonderen Bevollmächtigten des Oberstiftungsraths versehen wird, so gelten bezüglich der erforderlichen Bekanntmachungen die Vorschriften der §§ 4, 11, 24, 26 und 28 mit der Abänderung, daß die Verkündung von der Kanzel unterbleibt.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 35. Die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung finden alle 6 Jahre statt.

Die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung bleiben, auch wenn die Zeit, für welche sie gewählt sind, früher abläuft, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses der neuen Wahl (§ 24) und eventuell, wenn die Wahl verworfen wird, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses einer giltigen Neuwahl im Dienste.

§ 36. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Muster einer Liste der Wahlberechtigten zur Wahl von Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung im Kirchspiel Aach.

1. Ord.-Zahl.	2. Geschlechtsname.	3. Taufname.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Grund der Nichtwählbarkeit.	6. Angabe, ob der Betreffende sein Wahlrecht ausgeübt hat.
1.	Ainser	Karl	Landwirth		×
2.	Anselm	Benedikt	Dienstknecht		×
3.	Bächle	Josef	Gastwirth		
4.	Baier	Anton	prakt. Arzt		
5.	Burkhard	Wilhelm	Landwirth		×
6.	Dreher	Michael	Bäcker		×
7.	Duttlinger	Gustav	Rentner	Mitglied des	×
8.	Eisenmann	Gregor	Landwirth	Stiftungs-	
9.	Fesenmaier	Christian	Landwirth	raths	×
10.	Fritsch	Augustin	Schuhmacher	nach § 3 Ziff. 2	
11.	Gäbele	Friedrich	Taglöhner	der W.O. nicht	×
	u. s. w.			wählbar.	

Diese Kolonne ist bei der Wahl auszufüllen, § 16 der Wahlordnung.

Die sämmtlichen hier verzeichneten Wahlberechtigten, bezüglich deren in Kolonne 5 nichts bemerkt ist, sind auch wählbar*).

Vorstehende Liste bleibt am 11., 12. und 13. l. M. bis Abends 6 Uhr öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit können Einsprachen gegen dieselbe bei dem Vorsitzenden des Stiftungsraths mündlich oder schriftlich vorgebracht werden; nach Ablauf der Auflegungsfrist sind Einsprachen nicht mehr zulässig.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Einsprachen wird der Stiftungsrath eine schriftliche Entscheidung geben, welche den Betheiligten binnen drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist, also spätestens am 16. l. M. zugestellt werden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen einer unerstrecklichen Frist von fünf Tagen von der Zustellung an das Recht der Beschwerde an den Bezirksrath zu; diese Beschwerde ist beim Stiftungrath anzuzeigen und auszuführen.

Die Entscheidung des Bezirksraths kann innerhalb einer Nothfrist von einem Monat durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI., angefochten werden.

Erhalten die Betheiligten bis spätestens 16. l. M. eine Entscheidung des Stiftungsraths nicht, so können sie ihre Einsprachen gegen die Liste unmittelbar beim Bezirksamt vorbringen. Machen sie von diesem Recht nicht innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist, also spätestens am 21. l. M., Gebrauch, so steht ihnen eine Beschwerde wegen Nichterledigung ihrer Einsprachen mit der Wirkung, daß die Vornahme der Wahl dadurch aufgehalten würde, überhaupt nicht mehr zu.

Aach, den 8. Juni 1890.

Der katholische Stiftungsrath:
Gruber, Pfarrer.
Eberhardt, Bürgermeister.
E. Fischer, Stiftungsaktuar.

Die obige Liste ist am 11., 12. und 13. l. M. im Pfarrhause (oder „in der Sakristei der Pfarrkirche" oder „im Rathhause" oder a. a. O.) dahier öffentlich aufgelegt gewesen und Zeit und Ort der Auflegung sind, unter Belehrung der Wahlberechtigten über die ihnen nach den §§ 5, 6 und 7 der Wahlordnung zustehenden Einsprache- und Beschwerderechte,

1. durch Verkündung von der Kanzel am Sonntag, den 8. l. M.,
2. durch Anschlag an der Kirchenthüre, am Schulhause und am Rathhause u. s. w. am 10. bis 13. l. M., und

**) 3. durch Einrücken im ..... Anzeiger vom 10. l. M. Nr. ...

---

*) Finden die Wahlen nach Orten getrennt statt (§ 31 der Wahlordnung), so ist hier bei der Wahlliste jedes einzelnen Ortes des Kirchspiels beizufügen:

„Die Wahl ist aber nicht auf die hier verzeichneten ortsangehörigen Wahlberechtigten beschränkt, es kann vielmehr jeder wählbare Gemeindegenosse der Gesammtkirchengemeinde gewählt werden."

**) Die unter Ziffer 3 aufgeführten Verkündungsarten finden nur statt,

(oder „durch Ausschellen in der Kirchengemeinde") laut Anlage bekannt gemacht worden.

Aach, den 14. Juni 1890.

Der katholische Stiftungsrath:
Gruber, Pfarrer.
Eberhardt, Bürgermeister.
E. Fischer, Stiftungsaktuar.

Die Richtigkeit der Aufzeichnung in Kolonne 6 über die erfolgte Stimmabgabe bei der heutigen Wahlhandlung wird beurkundet.

Aach, den 3. Juli 1890.

Der Protokollführer:
E. Fischer, Stiftungsaktuar.

---

wenn Ortsverkündigungsblätter im Kirchspiel erscheinen beziehungsweise wenn das Ausschellen in der Gemeinde ortsüblich ist. Vergleiche aber § 4 Absatz 3 der Wahlordnung.

Muster einer

Einladung

zur Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung.

In Folge des Ablaufs der Dienstzeit der im Jahr 1884 gewählten Mitglieder der hiesigen katholischen Kirchengemeindevertretung:

1.
2.
3. u. s. w. (folgen die Namen)

ist eine Neuwahl der (16) Mitglieder der hiesigen Kirchengemeindevertretung vorzunehmen.

Wahlberechtigt sind alle im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestens 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des römisch-katholischen Bekenntnisses, welche im Kirchspiel ihren dauernden Aufenthalt haben (einem Militärkirchenverband nicht angehören)*) und eine selbständige Lebensstellung einnehmen.

Als selbständig ist nicht anzusehen:

a. wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält,
b. wer weder einen eigenen Hausstand hat, noch direkte ordentliche Staatssteuer bezahlt.

Von der Wahlberechtigung sind diejenigen ausgeschlossen:

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt ist;
2. die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Kirche verübten Vergehens nach §§ 166, 167

---

*) Das Eingeklammerte kann in Kirchengemeinden, in welchen keine Garnison liegt, wegbleiben.

des Reichsstrafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurtheilt worden sind, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn die Verurtheilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Verfahrens;
4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des letzteren;
5. welche mit Bezahlung kirchlicher Steuern über ein Jahr im Rückstande sind;
6. welche durch Mißachtung des Glaubens oder kirchlicher Einrichtungen, oder durch einen unsittlichen oder sonst anstößigen Lebenswandel öffentliches Aergerniß erregt haben und deßhalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden sind.

Zur Stimmabgabe bei der Wahl werden nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen, welche in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme:
a. der Mitglieder des Stiftungsraths und
b. derjenigen, welchen die Wählbarkeit wegen Verletzung ihrer Pflichten als Mitglieder der Kirchengemeindevertretung aberkannt ist, für die Dauer dieser Aberkennung.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Wahl findet am nächsten

Donnerstag, den 3. Juli l. J.,
Vormittags von 8 bis 11 Uhr

in der Sakristei der hiesigen Pfarrkirche statt.

Die Wahlberechtigten werden zu vollzähligem Erscheinen eingeladen. Dieselben haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von Einsicht und Erfahrung zu richten.

Aach, den 28. Juni 1890.

Der Vorsitzende des Stiftungsraths:
Gruber, Pfarrer.

Es wird beurkundet, daß diese Einladung
1. durch Verkündung von der Kanzel am Sonntag, den 29. v. M.,
2. durch am gleichen Tage bewirkten und bis heute nach der Wahl fortdauernden Anschlag an der Kirchenthüre (und am Rathhause u. s. w.) und
*) 3. durch Einrücken in den ...... Anzeiger vom 29. v. M. Nr. ....., welche hier anliegt,

---

*) Wenn und soweit im Kirchspiel keine Ortsverkündigungsblätter erscheinen und die Verkündung durch Ausschellen nicht ortsüblich ist, muß die Einladung durch Umsage bei den einzelnen Wahlberechtigten oder durch schriftliche Zustellung an dieselben erfolgen.

(oder: „durch Ausschellen in der Kirchengemeinde am 28. v. M. laut anliegender Beurkundung"
oder: „durch Umsage bei den einzelnen Wahlberechtigten vom 28. und 29. v. M. laut der anliegenden mit Vollzugsbeurkundung versehenen Liste")
bekannt gemacht worden ist.

Aach, den 3. Juli 1890.

Gruber, Pfarrer.
Eberhardt, Bürgermeister.
E. Fischer, Stiftungsaktuar.

Muster für ein

Protokoll

zur Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung.

Geschehen in der Sakristei der Pfarrkirche zu Aach, den 3. Juli 1890.

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer Alois Gruber.
Die Urkundspersonen: Stiftungsrathsmitglied August Bremeyer,
Stiftungsrathsmitglied Jakob Kunz und
Stiftungsaktuar Eduard Fischer als Protokollführer.

Nach der Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsrathes vom 28. v. M., welche diesem Protokoll mit der Beurkundung über die ordnungsmäßige Bekanntmachung versehen, unter Ziffer 1 beiliegt, sind die (16) Mitglieder der Kirchengemeindevertretung für eine sechsjährige Amtsdauer neu zu wählen.

Um acht Uhr wurde die Wahl eröffnet.

Auf Vortreten der einzelnen Wähler verlässigte sich die Wahlkommission darüber, ob dieselben in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind. Nicht eingetragene sowie solche Wähler, welche mit offenen oder auf anderes als weißes Papier geschriebenen oder mit äußern Kennzeichen versehenen Zetteln erschienen, wurden zurückgewiesen.

Die Wahlzettel der nicht zurückgewiesenen Wähler wurden jeweils uneröffnet in das zu diesem Zweck bereit gehaltene Gefäß gelegt, während zugleich der Protokollführer die erfolgte Stimmabgabe des Wählers in der Weise vermerkte, daß er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um elf Uhr wurde die Wahlhandlung geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, ihre Zahl betrug . . . Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

(Bei Nichtübereinstimmung ist hier die Differenz aufzuklären.)

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem die eine der Urkundspersonen, August Bremeyer, jeden einzeln entfaltete und dem Vorsitzenden der Wahlkommission übergab, welcher denselben nach

lauter Vorlesung der andern Urkundsperson, Jakob Kunz, weiter reichte; der letztere bewahrte die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts.

Der Protokollführer nahm den Namen eines Jeden, auf welchen Stimmen gefallen, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte dieselbe laut.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson, Jakob Kunz, eine Gegenliste.

Es erhielten darnach folgende Personen Wahlstimmen:

1. Peter Wetzel, der Aeltere: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
2. Gottlieb Harnisch, Schneider: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
3. Gustav Duttlinger; 1. 2. 3.

u. s. w.

Durch Beschluß der Wahlkommission wurden ganz oder theilweise für ungiltig erklärt drei Stimmzettel und zwar:

1. (Hier ist der Grund der Ungiltigkeit des einzelnen Zettels oder einzelner Theile desselben anzugeben.)
2. Desgleichen.
3. Desgleichen.

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Wahlkommission für giltig erklärt:

1. . . . .
2. . . . .

u. s. w.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigefügt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmenzahl im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

(Wegen etwa nothwendiger Berichtigung vergleiche § 19 Absatz 2 der Wahlordnung.)

Darnach haben die meisten Stimmen erhalten:

1. Valentin Knorr mit 28 Stimmen,
2. Ferdinand Huber mit 26 Stimmen,
3. Gottlieb Harnisch mit 22 Stimmen,
4. u. s. w.

Gesetzliche Anstände gegen die Wählbarkeit der mit den meisten Stimmen Vorgeschlagenen haben sich bei der über diese Frage gepflogenen Untersuchung nicht ergeben.

Zwischen den an letzter Stelle mit gleicher Stimmenzahl vorgeschlagenen . . . . und . . . . entschied das sofort gezogene Loos zu Gunsten des . . . . (§ 19 Absatz 3 der Wahlordnung).

Die Gewählten wurden einzeln befragt, ob sie die auf sie gefallene Wahl annehmen, worauf dieselben erklären:

1. Knorr, Valentin: Ich nehme die Wahl an.
2. Huber, Ferdinand: (Ist nicht anwesend.)
3. Harnisch, Gottlieb: Ich lehne die Wahl ab, weil ich seit Dezember 1883 bis April l. J. Mitglied des Stiftungsraths war.
4. u. s. w.

N. (Unterschrift der Gewählten.)
N.

Hierauf wurden sämmtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, welche hier beigeheftet sind, vernichtet, die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet und zu den Akten genommen, endlich wurde das Protokoll verlesen, für richtig befunden und unterzeichnet.

Die Wahlkommission:
Gruber, Pfarrer, Vorsitzender.
August Bremeyer, }
Jakob Kunz, } als Urkundspersonen.
Eduard Fischer, Stiftungsaktuar.

Beschluß.

1. Die Wahlakten sind am 8., 9. und 10. l. M. in der Sakristei der Pfarrkirche (oder a. a. O.) zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.
2. Das Wahlergebniß und die Auflegung der Wahlakten ist
   1. durch Verkündung von der Kanzel am Sonntag, den 6. l. M.,
   2. durch Anschlag an der Kirchenthüre, am Schulhause und am Rathhause u. s. w. am 8., 9. und 10. l. M. und
   *) 3. durch Einrücken in den . . . . Anzeiger mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl binnen acht Tagen, vom 8. l. M. an gerechnet, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beweismittel beim Vorsitzenden des Stiftungsraths oder beim Bezirksamte . . . . mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen sind.
3. Dem Ferdinand Huber u. s. w. ist von der auf ihn gefallenen Wahl sofort mit der Aufforderung Eröffnung zu machen, daß er eine etwaige Ablehnung der Wahl beim Stiftungsrath binnen acht Tagen zu begründen habe.
4. Es ist ein Beschluß der Gemeindevertretung darüber herbeizuführen, ob die Ablehnung der Wahl durch Gottlieb Harnisch u. s. w. begründet ist, und bejahenden Falles die Wahl der Ersatzmänner durch die Gemeindevertretung zu veranlassen.

Der Vorsitzende:
Gruber, Pfarrer.

*) Die unter Ziffer 3 aufgeführte Verkündungsart ist nur für diejenigen Orte vorgeschrieben, in welchen Ortsverkündigungsblätter erscheinen. (Vergleiche aber § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 5 der Wahlordnung.)

Muster einer

Gegenliste.

Bei der heute Vormittags von acht bis elf Uhr in der Kirchengemeinde Aach vorgenommenen Wahl der (16) Mitglieder der Kirchengemeindevertretung haben Folgende die hier bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Peter Wetzel, der Aeltere: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
2. Gotttieb Harnisch, Schneider: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
3. Gustav Duttlinger: 1. 2. 3.

u. s. w.

Aach, den 3. Juli 1890.

Die Wahlkommission:
Gruber, Pfarrer, Vorsitzender.
August Bremeyer, } als Urkundspersonen.
Jakob Kunz,
E. Fischer, Stiftungsaktuar.

Geschäftsordnung
für die Versammlungen der katholischen Kirchengemeinden und der katholischen Kirchengemeindevertretungen vom 12. Mai 1890.

I. Vorschriften für die Versammlungen der Kirchengemeinden.

§ 1. Die Kirchengemeinde versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden des Stiftungsraths, so oft die Erledigung der Geschäfte (Artikel 8, 9, 27 und 32 des Gesetzes) es nöthig macht.

Der Stiftungsrath hat den Ort zu bestimmen, an dem in der Regel die Versammlungen stattfinden sollen.

§ 2. Wenn eine Kirchengemeinde zum ersten Male versammelt werden soll, fertigt der Stiftungsrath ein Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (§ 3).

Dieses Verzeichniß ist vom Vorsitzenden des Stiftungsraths nachzuführen und vor jeder Versammlung der Kirchengemeinde durch den Stiftungsrath zu prüfen.

Der Stiftungsrath kann auch ein anderes seiner Mitglieder oder den Stiftungsaktuar mit der Fortführung des Verzeichnisses beauftragen.

§ 3. Stimmberechtigt sind alle gemäß § 2 der Wahlordnung vom 12. Mai 1890 Wahlberechtigten.

§ 4. Die Einladung zur Kirchengemeindeversammlung (§ 1) muß Zeit und Ort der Versammlung sowie die Gegenstände der Tages-

ordnung bezeichnen und jedem einzelnen stimmberechtigten Gemeindegenossen (§ 3) entweder schriftlich oder mündlich eröffnet werden.

Die mit der mündlichen Einladung und Eröffnung der Tagesordnung beauftragte Person hat eine schriftliche Aufzeichnung der letzteren mitzuführen und jedem Stimmberechtigten auf Verlangen zum Durchlesen vorzuzeigen.

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Einzuladenden hat die Zustellung beziehungsweise Eröffnung an einen Hausgenossen zu geschehen.

Die Liste der Stimmberechtigten, auf welcher bei jedem Einzelnen der Vollzug der Einladung zu beurkunden ist, muß dem Protokoll über die Verhandlung beigelegt werden.

§ 5. Der Stiftungsrath hat zu beschließen, ob und in welcher Weise neben der persönlichen auch noch eine öffentliche Einladung zu erfolgen habe.

Insbesondere soll in der Regel eine Verkündung von der Kanzel und ein Anschlag an die Kirchenthüre und an das zur Abhaltung der Versammlung bestimmte Gebäude stattfinden, wodurch ausdrücklich auch diejenigen Stimmberechtigten, welchen die persönliche Einladung aus Versehen nicht zugekommen sein sollte, zur Betheiligung an der Versammlung eingeladen werden.

§ 6. Sind nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen erschienen, so findet die Verhandlung nicht statt.

In der bezüglich desselben Gegenstandes wegen Beschlußunfähigkeit der vorhergehenden Versammlung anberaumten zweiten oder weiteren Versammlung wird verhandelt, wenn von den Stimmberechtigten ein Drittel erschienen ist und wenn außerdem die Zahl der Erschienenen doppelt so groß ist als die der Mitglieder des Stiftungsraths.

§ 7. Der Vorsitzende des Stiftungsraths führt in der Kirchengemeindeversammlung den Vorsitz.

In der ersten in einer Kirchengemeinde stattfindenden Gemeindeversammlung wählt dieselbe in geheimer Abstimmung mit relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Auf diese Wahl finden die Bestimmungen der §§ 13, 14, 16 Absatz 3, 17, 18 Absatz 1, 19 und 20 der Wahlordnung vom 12. Mai 1890 sinngemäße Anwendung. Die Beurkundung erfolgt durch die in § 10 bezeichneten Personen. Wenn der gewählte Stellvertreter aus irgend einem Grunde abgeht, ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Stellvertreter hat bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie immer dann den Vorsitz in der Kirchengemeindeversammlung zu führen, wenn dies vom Oberstiftungsrath für eine bestimmte Zeitdauer oder für den einzelnen Fall angeordnet wird, oder wenn der Vorsitzende des Stiftungsraths ihm den Vorsitz in der Kirchengemeindeversammlung überläßt.

§ 8. Die Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung finden öffentlich statt.

Durch Beschluß der Versammlung kann diese Oeffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden.

In diesem Falle kann auch beschlossen werden, daß diejenigen Kirchengemeindegenossen, welche bei einer zur Berathung stehenden Sache persönlich betheiligt sind, während der Berathung dieses Gegenstandes sich entfernen.

Ueber den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit wird in geheimer Sitzung entschieden.

§ 9. Die Mitglieder des Stiftungsraths nehmen zur Seite des Vorsitzenden Platz.

Auch den zur Verhandlung etwa beigezogenen kirchlichen Bediensteten und Sachverständigen sowie dem Protokollführer und den im zweiten Absatz des nachfolgenden Paragraphen genannten Personen werden besondere Sitze angewiesen. Alle übrigen Mitglieder der Versammlung nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Der Zuhörerraum muß von dem Raum, den die Versammlung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

§ 10. Das Protokoll wird vom Stiftungsaktuar geführt; wo ein solcher nicht angestellt ist, ernennt der Stiftungsrath auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch in jederzeit widerruflicher Weise, einen Protokollführer für die Kirchengemeindeversammlungen.

Sogleich nach Eröffnung einer jeden Sitzung der Gemeindeversammlung bezeichnet der Vorsitzende zur Beurkundung der Protokolle (§ 31) zwei Mitglieder aus der Mitte der Versammlung. Letztere dürfen jedoch weder Mitglieder des Stiftungsraths noch als Rechner oder Meßmer dem Stiftungsrath unterstellt sein.

§ 11. In der Kirchengemeindeversammlung kommen nur die durch die Tagesordnung bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung.

§ 12. Die Berathung wird durch einen Vortrag des Vorsitzenden über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand eingeleitet. Der Vorsitzende kann die Vortragserstattung über einen einzelnen Gegenstand einem Mitglied des Stiftungsraths überlassen, auch Sachverständige und in Rechnungsangelegenheiten den Rechner zur Auskunftsertheilung beiziehen. Nach erstattetem Vortrag eröffnet der Vorsitzende die Berathung.

§ 13. Wer über die Sache sprechen will, meldet sich durch Aufstehen, oder wo die Anwesenden nicht sitzen, durch Emporhalten der Hand zum Wort, das von dem Vorsitzenden nach der Reihe der Anmeldungen ertheilt wird.

§ 14. Niemand darf sprechen, ohne dazu aufgerufen zu sein. Jeder, der Vorsitzende ausgenommen, muß beim Sprechen stehen. Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Fall des Ordnungsrufs (§ 26), sowie des Rufs zur Sache, welcher dem Vorsitzenden zusteht, wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Berathung abschweift.

§ 15. Alle persönlichen Ausfälle, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt.

§ 16. Durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung kann

allgemein bestimmt werden, daß Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung dem Vorsitzenden vor der Begründung schriftlich übergeben werden und, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein müssen.

§ 17. Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Versammlung erforderlich.

§ 18. Der Vorsitzende hat das Recht, das Wort zu nehmen, so oft ihm der Verlauf der Berathung Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen gibt, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags. Die gleiche Befugniß steht demjenigen Mitglied des Stiftungsraths zu, welches gemäß § 12 mit der Vortragserstattung über den Gegenstand der Berathung beauftragt war.

§ 19. Die Versammlung kann jederzeit beschließen, eine angefangene Berathung zu unterbrechen und den Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Stiftungsrath zurückzuweisen.

§ 20. Wenn sich kein Sprecher mehr meldet oder die Versammlung beschließt, daß Niemand mehr gehört werden soll, schließt der Vorsitzende die Berathung, sofern er sich nicht gemäß § 18 veranlaßt sieht, nochmals das Wort zu ergreifen, in welchem Fall die Berathung ihren Fortgang nimmt.

§ 21. Die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wird vom Vorsitzenden festgesetzt; es kann jedoch jedes Mitglied die Entscheidung der Versammlung über die Fragestellung veranlassen und hierzu das Wort begehren.

Abänderungsvorschläge können zur Abstimmung nur dann kommen, wenn sie die Zustimmung des Stiftungsraths erhalten haben.

§ 22. Die Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja“ oder „nein“.

Ueber die Abstimmung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht der beiden Urkundspersonen (§ 10) entweder eine Liste in der Art, daß die Zahl der für und der gegen die ausgesetzte Frage abgegebenen Stimmen durch Striche verzeichnet wird, oder eine namentliche Abstimmungsliste oder Stimmenaufzeichnung geführt. Die letztere Art der Abstimmungsbeurkundung muß stattfinden, wenn wenigstens der vierte Theil der Mitglieder der Versammlung es verlangt.

§ 23. Ueber die Einzelbestimmungen einer Vorlage, über die Abänderungsanträge, überhaupt über alle Zwischenfragen wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch Emporheben der Hände oder auf andere geeignete Weise abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

Es wird aber auch über die in diesem Paragraphen erwähnten Fragen in der für die Hauptabstimmung vorgeschriebenen Weise abgestimmt, wenn wenigstens der vierte Theil der Mitglieder der Versammlung es verlangt.

§ 24. Der Antrag, für welchen die absolute Mehrheit der Versammlung gestimmt hat, ist Beschluß der Kirchengemeinde (Artikel 7

des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzenden eingerechnet, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Ergebniß jeder Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Versammlung sofort verkündet.

§ 25. Ergibt es sich, daß einer der zur Versammlung Erschienenen in dem Verzeichniß der stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (§ 2) nicht eingetragen ist, oder entstehen sonst Zweifel über die Stimmberechtigung eines Mitgliedes der Versammlung, so entscheidet die Versammlung auf Antrag des Stiftungsrathes darüber, ob der Betreffende zur Versammlung zuzulassen sei oder nicht.

Sowohl der Stiftungsrath als der Betheiligte kann, wenn er den Beschluß der Versammlung für unrichtig hält, durch eine bei dem Bezirksamt vorzubringende Beschwerde eine Entscheidung des Bezirksraths über die streitige Stimmberechtigung herbeiführen.

Diese Verwaltungsentscheidung des Bezirksraths unterliegt der Anfechtung durch verwaltungsgerichtliche Klage, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1884, „die Verwaltungsrechtspflege betreffend", Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI., binnen einer vom Tag der Eröffnung beginnenden Nothfrist von einem Monat beim Vorsitzenden des Bezirksraths oder beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen ist.

Die Entscheidung des Bezirksraths oder des Verwaltungsgerichtshofs kann auf die Giltigkeit des Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung nur dann einen Einfluß ausüben, wenn die Beschwerde gegen die Entscheidung der Versammlung bezüglich der streitigen Stimmberechtigung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tage der Versammlung an gerechnet, beim Bezirksamt eingebracht worden und die Stimme des Betreffenden gemäß §§ 6, 7 und 24 dieser Verordnung für die Abstimmung entscheidend ist.

§ 26. Wenn ein Mitglied der Versammlung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt, oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung (§ 15) oder in anderer Weise stört, wird dasselbe vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Der zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden darf.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann vom Vorsitzenden aus der Versammlung fortgewiesen werden.

§ 27. Wer von den Zuhörern die Berathung durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise stört, kann vom Vorsitzenden angewiesen werden, sich zu entfernen.

§ 28. Der Vorsitzende ist, wenn in Fällen der §§ 26 und 27 seiner Aufforderung, sich zu entfernen, Seitens des Fortgewiesenen keine Folge geleistet wird, berechtigt, polizeiliche Hilfe zur Entfernung des letzteren in Anspruch zu nehmen.

§ 29. Gelingt es dem Vorsitzenden nicht, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung auf eine angemessene Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, worauf sich alle Anwesenden von dem Versammlungsort sogleich zu entfernen haben.

§ 30. In der Kirchengemeindeversammlung wird über jeden einzelnen Gegenstand der Tagesordnung ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1. Tag, Ort und Veranlassung der Versammlung,
2. die Angabe über die Art der Einladung der Kirchengemeindegenossen,
3. die Zahl sämmtlicher Stimmberechtigten, sowie die Zahl der Anwesenden,
4. eine Darstellung des Verlaufs der Berathung, die in derselben gestellten Anträge, die Art und das Ergebniß der Abstimmung über die von dem Stiftungsrath (§ 21 Absatz 2) angenommenen Anträge,
5. die Art und das Ergebniß der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand,
6. den hiernach (Ziffer 5) gefaßten Beschluß und die Beurkundung, daß das Ergebniß der Abstimmung der Versammlung verkündet worden ist.
7. die Schlußbeurkundung des Protokolls nach Vorschrift des § 31.

Ein Muster eines Protokolls liegt unter Anlage I. bei.

§ 31. Am Schluß der Verhandlung wird das Protokoll vom Vorsitzenden, den beiden Urkundspersonen (§ 10 Absatz 2) und dem Protokollführer unterzeichnet.

Den stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen steht das Protokoll zur Einsicht offen.

§ 32. Alle diese Protokolle werden vom Protokollführer alsbald nach der Versammlung ununterbrochen nach einander unter fortlaufenden Ordnungszahlen in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Ein solcher Eintrag enthält eine vollständige vom Vorsitzenden und Protokollführer beglaubigte Abschrift des Protokolls. Die Ordnungszahl des Eintrags ist der Urschrift beizusetzen.

Handelt es sich um Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung, welche einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde oder durch die Staatsbehörde nicht bedürfen, so kann -- abgesehen von dem Falle des § 34 — sofort die Urschrift des Protokolls in das obige Buch eingetragen werden und bedarf es dann einer Abschrift desselben nicht.

II. Vorschriften für die Versammlungen der Kirchengemeindevertretungen.

§ 33. Alle Bestimmungen der §§ 1, 4, 6—24 und 26—32 gelten auch für die Versammlungen der Kirchengemeinde**vertretung** mit der Abänderung, daß an die Stelle der „Kirchengemeindeversammlung" die „Kirchengemeindevertretung", an die Stelle der „stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen" die „Mitglieder der Kirchengemeindevertretung" zu setzen sind.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen soll in der Regel eine öffentliche Einladung (§ 5) zu den Versammlungen der Kirchen-

gemeindevertreter durch Anschlag an das zur Abhaltung der Versammlung bestimmte Gebäude und, wo Ortsverkündigungsblätter erscheinen, durch Einrücken in diese stattfinden.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 7) wird von der Kirchengemeindevertretung jeweils bis zur nächsten Erneuerungswahl der Kirchengemeindevertreter gewählt.

Auch die Dienstzeit des nach § 10 eventuell zu ernennenden Protokollführers für die Sitzungen der Kirchengemeindevertretung dauert — vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs — bis zur nächsten Erneuerungswahl.

§ 34. Die Mitglieder der Kirchengemeindevertretung sind zum Erscheinen in den Versammlungen verpflichtet.

Hält sich ein Mitglied ohne genügende Entschuldigung dauernd von den Sitzungen der Gemeindevertretung fern, so kann letztere auf Antrag des Stiftungsraths eine Rüge gegen das säumige Mitglied aussprechen, welche demselben durch den Stiftungsrath gegen Bescheinigung zu eröffnen ist.

In gleicher Weise kann die Rüge wiederholt werden, wenn das betreffende Mitglied durch sein ferneres unentschuldigtes Ausbleiben Veranlassung dazu gibt.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem Betheiligten eine Beschwerde an den Oberstiftungsrath zu.

Die Protokolle über die Beschlüsse der Gemeindevertretung, durch welche die Rügen ausgesprochen worden sind, sowie die Bescheinigungen über die Eröffnung der Rügen an das säumige Mitglied und die etwaigen Entscheidungen des Oberstiftungsraths sind in besonderen Akten zu sammeln.

Anlage I.

Eingetragen in das Kirchen-
gemeindebeschlußbuch Nr. ...

Protokoll.

Geschehen . . . . . . den . . ten . . . . 18 . . vor der versammelten römisch-katholischen Kirchengemeinde (Kirchengemeindevertretung) unter Vorsitz des Pfarrers . . . . und in Gegenwart der sogleich nach Eröffnung der Sitzung vom Vorsitzenden bezeichneten Urkundspersonen

. . . .

. . . .

sowie des Stiftungsaktuars — vom Stiftungsrath ernannten Protokollführers —

. . . .

Der Vorsitzende des katholischen Stiftungsraths hat die Kirchengemeindeversammlung (die Versammlung der Kirchengemeindevertreter) auf den heutigen Tag . . . Uhr in . . . . berufen, um derselben folgenden vom Stiftungsrath unterm . . . gefaßten Beschluß zur Zustimmung vorzulegen:

Die Einladung ist sämmtlichen stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (Kirchengemeindevertretern) gemäß § 4 der Geschäftsordnung schriftlich — mündlich — eröffnet worden, worüber Beurkundung — Beilage I. — angeschlossen ist (siehe Anlage II.).

Außerdem hat gemäß § 5 (§ 33 Absatz 2) der Geschäftsordnung eine öffentliche Einladung stattgefunden durch *)

In Folge dessen sind von den . . . . . stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung) . . . . . . , somit mehr als die Hälfte erschienen; es ist also die nöthige Zahl versammelt. **)

Der Vorsitzende leitete die Berathung durch einen Vortrag über den der Beschlußfassung der Versammlung unterbreiteten Gegenstand ein.

Hierauf eröffnete er die Berathung. ***)

Nachdem die Sache hinreichend erörtert war, schloß der Vorsitzende die Berathung und stellte folgende Frage zur Abstimmung:

Die Abstimmung geschah auf Namensaufruf durch die Worte „ja" oder „nein". Ueber die Abstimmung wurde von dem Stiftungsaktuar — Protokollführer — unter Aufsicht der beiden Urkundspersonen eine Liste in der Art geführt, daß die Zahl der für und der gegen die ausgesetzte Frage abgegebenen Stimmen durch Striche verzeichnet wurden — Beilage II. — (Ein Muster der Abstimmungsliste siehe unter Anlage III.)

Hiernach haben gestimmt mit

„Ja": . . . . .

„Nein": . . . .

Es ist somit Beschluß:

Dieses Ergebniß wurde der Versammlung mit dem Bemerken

---

*) Ueber die etwaigen öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag, Einrücken in öffentliche Blätter oder Ausschellen sind ebenfalls Belege zum Protokoll zu bringen.

Werden in einer Versammlung mehrere Beschlüsse gefaßt, so sind die Beurkundungen über die erfolgte Einladung zum Protokolle über den ersten Gegenstand der Tagesordnung zu bringen, und in den weiteren Protokollen ist darauf Bezug zu nehmen.

**) In den Fällen des § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung ist hier außer der Zahl der Stimmberechtigten (Gemeindevertreter) und der Erschienenen noch zu beurkunden, daß bezüglich desselben Gegenstandes schon eine Versammlung stattgefunden hat, welche beschlußunfähig war, und daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit nach dem zweiten Absatz des obigen Paragraphen nun erfüllt sind.

***) In dem hier freigelassenen Raum ist über die gestellten Anträge, über die Art und das Ergebniß der Abstimmung bezüglich der vom Stiftungsrath angenommenen Anträge das Nöthige zu bemerken, oder es ist zu beurkunden, daß keine besonderen Anträge gestellt worden sind.

sofort verkündet, daß den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung (den Mitgliedern der Kirchengemeindevertretung) das Protokoll zur Einsicht offen stehe.

Der Vorsitzende:

. . . .

Die Urkundspersonen:

. . . .

. . . .

Der Stiftungsaktuar — Protokollführer:

. . . .

Anlage II.

Liste

der stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung).

Ord.-Zahl.	Geschlechts- und Vorname.	Stand, Gewerbe.	Bemerkung, ob die Einladung geschehen ist.
1.	Armbruster, Otto	Landwirth	eingeladen
2.	Baha, Wilhelm	Taglöhner	eingeladen
3.	Burster, Karl	Metzger	eingeladen
	u. s. w.		

Die Einladung zur Versammlung der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevertretung) am . . ten . . . . . habe ich sämmtlichen in obigem Verzeichniß aufgeführten Personen oder deren Hausgenossen unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung mündlich eröffnet.

Die mir übergebene schriftliche Aufzeichnung der Tagesordnung habe ich bei der Einladung auf Verlangen jeweils zum Durchlesen vorgezeigt.

. . . . . den . ten . . . . . 18 . .

Der Beauftragte des Stiftungsraths:

. . . . . .

oder: Die schriftlichen Einladungen zur Versammlung der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevertretung) am . . ten . . . . . 18 . . habe ich sämmtlichen in obigem Verzeichniß aufgeführten Personen oder deren Hausgenossen zugestellt.

. . . . . den . ten . . . . . 18 . .

Der Beauftragte des Stiftungsraths:

. . . . . .

Anlage III.

Abstimmungsliste

über den Beschluß des Stiftungsraths:

Es haben abgestimmt:

mit „ja“: | | | | | | | | | |

mit „nein“: | |

. . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Stiftungsaktuar — Protokollführer:

. . . . . .

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, hier den katholischen Religionstheil betreffend. Vom 1. Oktober 1892. Ges.V.O.Bl. 1892 Nr. XXXI. S. 501 ff.

Nachstehende, zum Vollzug des Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 6 und 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, betreffend die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse, nach erfolgter Zustimmung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen im Einverständnisse mit dem Herrn Erzbischof erlassenen Verordnungen, betreffend

1. das Verfahren bei Erhebung kirchlicher Steuern in katholischen Kirchengemeinden

(Voranschlagsanweisung),

2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen

(Rechnungsanweisung)

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Gut.

Voranschlagsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wenn der Stiftungsrath einer katholischen Kirchengemeinde einen Beschluß der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung über Erhebung einer Kirchensteuer veranlassen will, hat derselbe vor Herbeiführung einer solchen Beschlußfassung gemäß Artikel 23 des Gesetzes einen Voranschlag aufzustellen.

§ 2. Der Voranschlag umfaßt in der Regel ein Kalenderjahr. Auf Antrag des Oberstiftungsraths oder auf einen von diesem gutgeheißenen Antrag des Stiftungsraths kann das Bezirksamt indessen gestatten, daß die Aufstellung des Voranschlags und die Festsetzung der zu erhebenden Steuer für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode erfolge.

§ 3. Der Voranschlag zerfällt in zwei Abschnitte:

I. Im ersten Abschnitt sind nachzuweisen:

1. die in der Voranschlagsperiode erforderlichen Summen
   a. für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses,
   b. für Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen der katholischen Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und

für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse,

c. für Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten (Meßner, Organisten rc.),

d. für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (z. B. für nothwendig gewordene Aushilfe in der Seelsorge),

e. für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter (Artikel 2, Schlußsatz des Gesetzes);

2. die zur (theilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen, an welchen der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genußrecht zusteht, verwendbaren Mittel.

II. Der zweite Abschnitt gibt die Darstellung der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 des Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll

a. von den bekenntnißangehörigen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnißangehörigen sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen (vergleiche Artikel 13 des Gesetzes und § 14 dieser Voranschlagsanweisung).

§ 4. Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich zufolge Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften.

§ 5. In der Regel sind die in einer Stiftung verwendbaren Mittel, sofern die Stiftungsvorschriften nicht anders verfügen, auf die für die einzelnen Stiftungszwecke erforderlichen Ausgaben nach Verhältniß der Höhe der letzteren zu vertheilen.

Sofern aber ein kirchlicher Ortsfond besondere mit der Widmung des Vermögens oder einzelner Theile desselben verbundene Ausgaben — stiftungsgemäße Auflagen — zu bestreiten hat, zu deren Deckung eine Kirchensteuer nicht erhoben werden darf, sind bei Feststellung der Stiftungserträgnisse, welche für die in Artikel 2 des Gesetzes bezeichneten Zwecke verwendbar sind, zunächst diese, durch Kirchensteuer nicht aufbringbaren Ausgabssummen unverkürzt in Abzug zu bringen.

Hat ein kirchlicher Ortsfond sowohl die Kosten für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses, als auch andere Ausgaben für kirchliche Bedürfnisse zu bestreiten, und zwar ohne daß Baukapitalien für die bezeichneten Gebäude festgesetzt sind, so sind auf die Ausgaben für die genannten Bauzwecke die Erträgnisse des Fonds nur in dem Falle und insoweit aufzurechnen, als sie nicht zur Bestreitung seiner übrigen Zwecksausgaben erfordert werden.

Bei Berechnung des für diese übrigen Zwecksausgaben erforder-

lichen Betrags ist zutreffenden Falls auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Fond die Mittel zur Erfüllung seiner Baupflicht für solche Gebäude, welche nicht zu den in § 3 I. Ziffer 1 a. aufgeführten gehören, erhalten bleiben.

§ 6. Das Grundstocksvermögen einer Stiftung, d. i. das ursprüngliche Stiftungsvermögen in dem etwa durch Zustiftungen vermehrten Betrag, darf, soweit nicht dasselbe stiftungsgemäß zur Aufzehrung bestimmt ist, nicht angegriffen werden.

Insofern aber der in Absatz 1 bezeichnete Vermögensstock durch die Ansammlung von Ertragsüberschüssen früherer Jahre eine Erhöhung erfahren hat, kann das angesammelte Vermögen für die in § 3 I. Ziffer 1 a.—e. bezeichneten Zwecke nur unter der Voraussetzung und in dem Maße verwendet werden, als es zur dauernden Erfüllung der gesammten Stiftungszwecke nicht erforderlich ist.

Sind mit staatlicher Genehmigung besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt, so dürfen dieselben — vorbehaltlich einer Neufestsetzung durch die zuständigen Behörden — ihrer besonderen Bestimmung nicht entzogen und von den Unterhaltungskapitalien nur die Zinsen verbraucht werden.

II. **Vorbereitung des Voranschlags.**

§ 7. Um den Nachweis über die nach § 3 I. Ziffer 1 und 2 erforderlichen Summen und verwendbaren Mittel zu liefern, hat der Stiftungsrath zunächst je einen Voranschlag für die einzelnen Stiftungen (Fonds) zu fertigen, welchen die Verpflichtung zur Bestreitung der in Frage stehenden örtlichen Kirchenbedürfnisse obliegt. Die Fertigung des Voranschlags für die Stiftungen geschieht nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (Verwaltungsinstruktion) — vergleiche die als Beilagen I. und II. angeschlossenen Muster. — Die für Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen zu machenden Aufwendungen sind nicht in den Voranschlag der nach ihrer Zweckbestimmung hiezu pflichtigen Stiftung, sondern unmittelbar in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen. (vergleiche unten § 22.) Beil. I. II.

Am Schlusse des Voranschlags — vergleiche Beilage I. — ist eine Berechnung darüber aufzustellen, wie hoch sich die Mittel belaufen, welche in der betreffenden Stiftung für diejenigen örtlichen Kirchenbedürfnisse, zu deren (theilweiser) Deckung die kirchliche Besteuerung in Anspruch genommen werden soll, verwendbar sind. Zu diesem Zwecke sind an dem voranschlagsmäßigen Reinertrag der Stiftung (d. i. dem Ertrag abzüglich der „Lasten und Verwaltungskosten") die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Ausgaben für besondere Fondszwecke vorweg in Abzug zu bringen. Der verbleibende Restbetrag ist die zu den übrigen Ausgaben „für die Fondszwecke" verfügbare Summe. Sind diese übrigen Ausgaben sämmtlich solche, für deren Deckung die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, so stellt der ganze Restbetrag die nach § 3 I. Ziffer 2 aus der betreffenden Stiftung verwendbaren

Mittel dar; sind dagegen die übrigen Ausgaben theilweise für Fondszwecke bestimmt, für welche die Kirchengemeinde hilfsweise einzutreten hat, und theilweise für Fondszwecke, bezüglich deren eine solche Verpflichtung nicht besteht, so ist der nach Obigem verbleibende Restbetrag auf die verschiedenen Fondszwecke verhältnißmäßig auszuschlagen (§ 5 Absatz 1) und nur das auf die ersteren Fondszwecke entfallende Betreffniß als nach § 3 I. Ziffer 2 verwendbar zu betrachten.

Soweit es sich um Bestreitung des Bauaufwands für Pfarrkirche und Pfarrhaus handelt und in einer Stiftung für diese Gebäude mit staatlicher Genehmigung besondere Neubau- und Unterhaltungskapitalien festgesetzt sind, ist der Nachweis über die Mittel, welche in der betreffenden Stiftung für gedachten Aufwand verwendbar sind, durch eine Darstellung der nach der letzten Rechnung vorhandenen Baukapitalien unter Beifügung der seit dem Rechnungsschluß hieran eingetretenen Aenderungen zu erbringen (vergleiche Beilage II.).

Wird aus einer Stiftung der Bauaufwand für Pfarrkirche und Pfarrhaus und der Aufwand für andere örtliche Kirchenbedürfnisse bestritten (§ 5 Absatz 3), ohne daß für die genannten Gebäude besondere Baukapitalien festgesetzt sind, so ist (sofern sich nicht aus den Stiftungsvorschriften eine andere Behandlung ergibt) am Schlusse des Voranschlags die Berechnung der verwendbaren Mittel in der Weise vorzunehmen, daß zunächst an den Einnahmen des Voranschlags die ihrer Natur oder Bestimmung nach ausschließlich den Bauzwecken für Pfarrkirche und Pfarrhaus gewidmeten Beträge (z. B. Bauschilling) und an den Lasten und Verwaltungskosten die etwa hierunter begriffenen speziellen Baulasten (z. B. Brandversicherungsbeiträge) in Abzug gebracht, sodann gemäß Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen die Mittel für die nicht im Wege der Besteuerung zu deckenden stiftungsmäßigen Ausgaben ausgeschieden werden und der hiernach verbleibende Restbetrag vorweg auf den Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse aufgerechnet wird (vergleiche Beilage I.).

Ob und in wie weit die Grundstocksmittel einer Stiftung gemäß § 6 zur Bestreitung des Aufwands für örtliche Kirchenbedürfnisse herangezogen werden können, ist gegebenen Falls in einem Anhang zum Voranschlag besonders zu begründen.

§ 8. Die Ablieferungen aus der Kirchensteuerkasse an kirchliche Ortsstiftungen oder aus letzteren an erstere bleiben bei Fertigung der bezüglichen Voranschläge außer Betracht.

§ 9. Die für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Voranschläge sind unter Anschluß der ihnen zu Grund gelegten Rechnungen spätestens auf 15. Oktober des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres in dreifacher Fertigung an den Oberstiftungsrath einzusenden. Dabei hat der Stiftungsrath je in einer besonderen Zusammenstellung anzugeben:

1. ob und welche Ausgaben für örtliche Kirchenbedürfnisse einschließlich der aus den laufenden Einkünften der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder zur sonstigen Grundstocksergänzung beziehungsweise zur Neubildung von Grundstocksvermögen be-

stimmten Beträge in der Kirchengemeinderechnung verrechnet werden und welche Mittel aus den Erträgnissen des etwa vorhandenen Kirchengemeindevermögens zur Bestreitung des Aufwands für die örtlichen Kirchenbedürfnisse der in § 3 I. Ziffer 1 a.—e. gedachten Art verwendbar sind,

2. ob und in wie weit privatrechtlich Verpflichtete — sofern es sich nicht um wiederkehrende Leistungen solcher handelt, die in dem Voranschlag der betreffenden einzelnen Stiftung aufgenommen sind — für die in Betracht kommenden kirchlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden können,

3. ob und welche — nicht auf privatrechtlicher Verpflichtung beruhende — Verwendungen für örtliche Kirchenbedürfnisse seither von den politischen Gemeinden gemacht und deßhalb nicht in den Rechnungen aufgeführt sind.

Die unter Ziffer 3 bezeichnete Uebersicht ist nur, wenn es sich um die erstmalige Erhebung einer Kirchensteuer handelt, aufzustellen und einzureichen.

§ 10. Der Oberstiftungsrath wird — soweit erforderlich nach eingeholter höherer Genehmigung — auf Grund der von ihm geprüften und genehmigten Voranschläge und nach Prüfung der mit denselben weiter vorgelegten Nachweisungen (§ 9) bestimmen, welche Summen in dem Kirchensteuervoranschlag

1. zur Bestreitung des Aufwands für die in § 3 I. Ziffer 1 a.—e. der Verordnung aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe,

2. zur theilweisen Deckung dieser Ausgaben aus Mitteln der vorhandenen Stiftungen, eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aber auf Grund bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen in Einnahme zu stellen sind.

Eine Fertigung der Einzelvoranschläge wird vom Oberstiftungsrath zu seinen Akten genommen, die beiden anderen Fertigungen werden an den Stiftungsrath zurückgegeben.

III. Feststellung des dem Steuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitals.

§ 11. Im Monat November des der Voranschlagsperiode vorhergehenden Jahres erhebt der Stiftungsrath für jede ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörige Gemarkung (für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt) von dem Gemeinderath (Ortsverwaltungsrath) der Gemarkung

1. Abschrift des Staatssteuerkatasters für das folgende Jahr, oder (wo solche von dem letzteren nicht gehalten wird) das von dem Steuerkommissär angelegte, vorerst nur die Namen der umlagepflichtigen Personen und die umlagepflichtigen Steuerkapitalien enthaltende Umlageregister über die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschläge für das kommende Jahr und

2. das Umlageregister über die Kapitalrentensteuerkapitalien für das ablaufende Jahr.

Die Erhebung gemäß Ziffer 2 hat nur da, wo erstmals oder erstmals wieder Kirchensteuer erhoben werden soll, zu geschehen.

Wo Gemeindeumlagen nicht erhoben werden oder wo ausnahmsweise vom Gemeinderath das in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 Bezeichnete nicht rechtzeitig erhalten werden kann, ist von dem Steuerkommissär eine Abschrift des Staatssteuerkatasters für das folgende Jahr, sowie eine solche des Einzugsregisters der Kapitalrentensteuer für das ablaufende Jahr von der betreffenden Gemarkung zu erheben.

§ 12. Der Stiftungsrath bezeichnet unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Gesetzes über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht in den erhobenen Katastern, beziehungsweise Umlageregistern die der katholischen Konfession und zugleich dem steuererhebenden Kirchspiel angehörigen Einwohner des Pfarrorts und der Filialorte, sowie die bekenntnißangehörigen Kirchspiels-Ausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) mit „K".

Dabei ist bezüglich der kirchensteuerpflichtigen Personen, welche mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreiben und mit dem ihrer Betheiligung an der Gesellschaft entsprechenden Theile des Steuerkapitals dieser letzteren heranzuziehen sind (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes), bei den Namen der der katholischen Konfession angehörigen Theilhaber das Gesellschaftsverhältniß mit „K. $\frac{\text{in Firma N. N.}}{\text{3 beziehungsweise 4.5}}$" zu bezeichnen, wobei die unten beizufügende Zahl das Theilungsverhältniß angibt.

Steuerpflichtige, welche in gemischter Ehe leben (Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes), sind ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse mit „K$^{1}/_{2}$" zu bezeichnen.

Ferner sind dem k a t h o l i s c h e n Bekenntnisse ausschließlich zum Genuß zustehende n i c h t k i r c h l i c h e, sowie die k a t h o l i s c h - k i r c h l i c h e n S t i f t u n g e n (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) ebenfalls mit „K" zu bezeichnen.

§ 13. Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Stiftungsräthen bei Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 14. Nach Bezeichnung der steuerpflichtigen Katholiken, beziehungsweise katholischen Stiftungen liegt dem Stiftungsrath ob:

1. Die Anlegung des Registers beziehungsweise der Register über die Kirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, und zwar für den Pfarrort und jeden Filialort getrennt, mit folgenden Abtheilungen:

I. Die Kirchspielseinwohner (nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtige)

1. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf der Gemarkung des Wohnorts,
2. mit ihren Steuerkapitalien auf den Gemarkungen der außerdem noch ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörenden Orte.

II. Nur zu den Kosten für kirchliche Bauten — mit den Steuerkapitalien in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen — Beitragspflichtige und zwar:

a. bekenntnißangehörige Kirchspielsausmärker (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 des Gesetzes (Ziffer I.) kirchensteuerpflichtig sind, d. h. soweit dieselben nicht als Angehörige einer über einen Theil der betreffenden Gemarkung sich erstreckenden Nachbarkirchengemeinde mit sämmtlichen Steuerkapitalien dieser Gemarkung zur Kirchensteuer der Nachbarkirchengemeinde beizuziehen sind.

b. dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehende, nicht kirchliche sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

c. juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich des Genußrechts nicht auf ein bestimmtes einzelnes Bekenntniß beschränkten Stiftungen — sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in § 5 B. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes).

Die Anlegung dieses Registers beziehungsweise dieser Register hat nach dem dieser Verordnung als Beilage III. angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen und Stand der Steuerpfichtigen und in den Spalten 3, 5 und 7 die umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge einzutragen sind. Beil. III.

2. Die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien der Katholiken aus den bezüglichen Gemeindeumlageregistern des ablaufenden Jahres, und zwar bezüglich jeder einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Gemarkung mit den unter Ziffer 1 angegebenen Abtheilungen, jedoch unter Weglassung der Unterabtheilungen I. 2. und II. a., welche bei diesen Steuerkapitalien nicht vorkommen. Beil. IV.

Falls im vorangegangenen Jahr Kirchensteuer erhoben wurde, kann zur Fertigung dieser Zusammenstellung das (beziehungsweise die) Kirchensteuerregister über die Rentensteuerkapitalien des ablaufenden Jahres zum Zwecke der Ermittlung des Steuerfußes benützt werden (vergleiche § 11 Ziffer 2 dieser Verordnung).

Es empfiehlt sich, daß bei Fertigung der Verzeichnisse nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Stiftungsrath die Mitwirkung der Steuerkommissäre in Anspruch nimmt, welche jedem derartigen Antrag des Stiftungsraths zu entsprechen haben.

Bei den Einträgen, welche gewerbliche Unternehmungen betreffen, die von Mehreren in Gesellschaft betrieben werden, sind Namen und Wohnort der einzelnen — katholischen — Theilhaber mit Bezeichnung

des Verhältnisses anzuführen, in welchem jeder derselben an der Gesellschaft betheiligt ist. Ueber das Maß der Betheiligung der einzelnen Gesellschafter hat der Steuerkommissär, soweit er nicht bereits aus dem Katastergeschäft davon Kenntniß hat, die erforderlichen Erhebungen zu machen. Erhält er keine zuverlässige Auskunft, wird gleichheitliche Betheiligung der einzelnen Gesellschafter (nach Kopfzahl) unterstellt und danach der Antheil am gemeinschaftlichen Steuerkapital berechnet und eingetragen. Von dieser Feststellung des Antheils am gemeinschaftlichen Steuerkapital hat der Steuerkommissär, falls solche im Widerspruch mit den Angaben des Steuerpflichtigen erfolgt, dem Stiftungsrath zur weiteren Eröffnung an den Pflichtigen Nachricht zu geben.

§ 15. In die Kirchensteuerregister (§ 14 Ziffer 1) und die Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien (§ 14 Ziffer 2) sind — vorbehaltlich der Aenderungen, die sich durch die Anwendung der Bestimmungen der §§ 80 Absatz 4, 81—84 c. und 86 der Gemeindeordnung ergeben — alle beizuziehenden Steuerkapitalien, auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, im vollen, zur staatlichen Besteuerung veranlagten Betrag und die Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag einzutragen.

Eine Ausnahme von dieser Regel (Absatz 1) machen die in Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien, welche nur zum entsprechenden Theil (§ 14 letzter Absatz verglichen mit § 12 Absatz 2 ff.) beziehungsweise nur zur Hälfte aufzunehmen sind.

Ferner sind die Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) für die unter § 14 Ziffer 1 II. c. angeführten juristischen Personen, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem jeweils durch die jüngste Volkszählung festgestellten Verhältnisse der Zahl der römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesammteinwohnerzahl der Gemarkung entspricht und wenn sich mehrere Kirchspiele des römisch-katholischen Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung erstrecken, überdies wie auch die Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) der unter § 14 Ziffer 1 II. a. und b. genannten Pflichtigen nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältniß der Zahl der dem betreffenden Kirchspiel zugetheilten römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesammtzahl der römisch-katholischen Gemarkungseinwohner entspricht, in Anrechnung zu bringen.

Die Einzelsteuerkapitalien der in § 14 Ziffer 1 II. c. genannten juristischen Personen, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften sind hiernach stets nach dem Verhältniß, in welchem die Zahl der dem Kirchspiel zugetheilten römisch-katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesammteinwohnerzahl der Gemarkung steht, zu ermäßigen.

Zum Vollzug des Artikels 21 des Gesetzes sind die Einzelsteuerkapitalien der Filialeinwohner nach dem für ihre Beiziehung zu den kirchlichen Steuern der Gesammtgemeinde festgesetzten ermäßigten Maßstabe umzurechnen, sofern nicht für den einzelnen Fall eine andere Art der Durchführung der den Filialisten zukommenden Erleichterung angeordnet wird.

Ergeben sich bei Berechnung der kirchensteuerpflichtigen Einzelsteuerkapitalien (Einzelsteueranschläge) Beträge, welche nicht auf eine durch 10 theilbare Zahl in Mark lauten, so sind solche, sofern das nach der Theilung durch 10 im Rest verbleibende Steuerkapitalbetreffniß weniger als 5 Mark ausmacht, auf die nächst niedrige, andernfalls auf die nächst höhere durch 10 theilbare Zahl abzurunden.

§ 16. Soweit in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, hat der zuständige Steuerkommissär für die Kirchengemeinde unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie für die politische Gemeinde die sich gegenüber dem Staatssteuerkataster nach den §§ 80 Absatz 4, 81—84 c. der Gemeindeordnung ergebenden Ab- und Zugänge an Steuerkapital festzustellen. Insbesondere finden auch die Bestimmungen der §§ 9 und 9 a. der Voranschlagsanweisung für politische Gemeinden auf Feststellungen der gedachten Art sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§ 83, 84 a. und 84 aa. der Gemeindeordnung stehen unter der im Eingang von Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung der Kirchengemeinde beziehungsweise dem Stiftungsrath derselben die gleichen Befugnisse zu wie der politischen Gemeinde und deren Gemeinderath.

§ 17. Die gemäß § 14 Ziffer 1 angelegten Kirchensteuerregister und die nach § 14 Ziffer 2 gefertigte Zusammenstellung sind zu Anfang des Monats Dezember dem Steuerkommissär behufs Ermittlung und Beurkundung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge, sowohl bezüglich jedes einzelnen zum Kirchspiel gehörigen Ortes — des Pfarrortes und der Filialorte —, als des Kirchspiels im Ganzen zuzustellen.

Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genaue Angaben zu machen:

I. über den Umfang des Kirchspiels; die Gemarkungen, welche ganz oder theilweise zu demselben gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Gemarkungen, sowohl im Ganzen als der Bekenntniß- und Kirchspielsangehörigen.

Können die Ergebnisse der jüngsten Volkszählung nicht aus amtlichen, dem Stiftungsrath zugänglichen Veröffentlichungen geschöpft werden, wären dieselben bei dem Bezirksamt zu erheben und die hierauf bezüglichen Schriftstücke dem Voranschlag (§ 20 dieser Verordnung) anzuschließen;

II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialortes Erleichterung nach Artikel 21 des Gesetzes gewährt wurde;

III. ob auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien verzichtet wird (Artikel 14 des Gesetzes), sowie

IV. ob die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien und Steueranschläge auch im Falle einer den Betrag von 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen.

§ 18. Die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde
Beil. V. zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge wird nach Anleitung des Musters Beilage V. durch Summirung und Zusammenstellung der einzelnen Abtheilungen der Kirchensteuerregister und beziehungsweise Rentensteuerkapitalienzusammenstellung (§ 14 Ziffer 1 und 2 dieser Verordnung) erhalten. Dabei sind die Abtheilungssummen der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 12 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen in Spalte 2 und der nach Artikel 13 des Gesetzes Kirchensteuerpflichtigen in Spalte 3 der Darstellung wie folgt auszuwerfen:

1. die Summe der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im vollen Betrage,
2. die Summe der Einkommensteueranschläge im dreifachen Betrage,
3. die Summe der Kapitalrentensteuerkapitalien zu drei Zehntel.

Die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung bildet die Steuerkapitaliensumme, auf welche der nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Aufwand umzulegen ist.

Die Endsumme in Spalte 4 ist für die Umlegung des Bauaufwandes maßgebend.

Diese Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge ist von dem Steuerkommissär nach ihrer Vollendung am Schlusse zu unterzeichnen.

Die Darstellung ist alsbald nach Fertigung dem Stiftungsrath zuzustellen und es sind dabei die nach § 17 dem Steuerkommissär zugestellten Kirchensteuerregister und Zusammenstellung der Rentensteuerkapitalien — § 14 Ziffer 1 und 2 — mit zurückzugeben.

§ 19. Von letzteren Schriftstücken sind Abschriften, jedoch ohne Angabe der Einzelsteuerkapitalien und Steueranschläge, nur unter Aufnahme der Summe derselben, zu fertigen, um solche seiner Zeit mit dem Entwurf des Kirchensteuervoranschlags zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen.

IV. Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 20. Die Aufstellung des Kirchensteuervoranschlags (§ 1) ist spätestens im Dezember des der Voranschlagsperiode vorangehenden Jahres vorzubereiten und im folgenden Monat Januar abzuschließen.

Beil. VI. Der Kirchensteuervoranschlag ist nach Anleitung der Muster-Beilage VI. anzulegen.

Derselbe zerfällt nach Vorschrift des § 3 dieser Verordnung in zwei Abschnitte.

§ 21. Als „Vorbemerkungen“ sind dem ersten Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags die einzelnen Angaben voranzustellen, welche gemäß § 17 dieser Verordnung Absatz 2 unter I.—IV. dem Steuerkommissär zum Zwecke der Fertigung der Darstellung der Steuer-

kapitalien und Steueranschläge für den Kirchensteuerausschlag gemacht wurden.

Unter Ziffer V. ist sodann anzugeben, ob und welche kirchlichen Ortsstiftungen zur theilweisen Deckung des für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse (§ 3 I. 1) zu machenden Aufwands in Anspruch genommen werden können.

Ferner sind unter Ziffer VI. alle Kirchen und Pfarrhäuser der Kirchengemeinde unter Beifügung der zu den Gebäuden beziehungsweise einzelnen Gebäudetheilen Baupflichtigen aufzuzählen.

Endlich ist unter entsprechenden weiteren Ordnungszahlen noch Auskunft zu geben über etwaige sonstige Verhältnisse, welche auf die Aufstellung des Voranschlags von Einfluß sind. Insbesondere sind kurze Angaben zu machen über planmäßige Schuldentilgung oder Grundstockergänzung bezw. Grundstocksbildung und über wichtigere Vertheilungsberechnungen (§ 14 letzter Absatz), sowie über eine etwa auf Grund von Artikel 12 letzter Absatz des Gesetzes ertheilte höchste Ermächtigung zur Erhebung einer 5 Pfennig übersteigenden Umlage.

Erster Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 22. Bei Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen bedarf es nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes einer vor der Voranschlagsaufstellung herbeizuführenden besonderen, der bezirksamtlichen Genehmigung unterliegenden Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Kirchengemeindevertretung, wobei insbesondere wegen Aufbringung des ungedeckt bleibenden Aufwandes und über etwaige Vertheilung desselben über mehrere Voranschlagsperioden Bestimmung zu treffen ist.

Der hiernach auf die einzelne Voranschlagsperiode entfallende Betrag ist in den Kirchensteuervoranschlag unter die Ausgaben aufzunehmen (§ 23 Ziffer I. 1) dieser Verordnung).

Wenn jedoch im einzelnen Falle die Kosten für derartige Bauten verhältnismäßig unerheblich sind, können dieselben, sowie die zu ihrer (theilweisen) Deckung aus kirchlichen Ortsstiftungen oder eigenem Vermögen der Kirchengemeinde verwendbaren Mittel ausnahmsweise auch ohne vorherige Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) in die Einzelvoranschläge und den Hauptvoranschlag aufgenommen werden. Bei der Berathung des Voranschlags (§ 27 dieser Verordnung) muß aber dann der Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Ausführung der fraglichen Bauten stets für sich gesondert gefaßt, d. h. als ein besonderer Gegenstand der Tagesordnung behandelt werden.

§ 23. Der Kirchensteuervoranschlag hat — in der aus der Beilage VI. ersichtlichen Weise — nachzuweisen;

I. Die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse erforderlichen Summen und zwar:

1. Die Summen, welche für die einzelnen in § 3 unter I. a—e. dieser Verordnung aufgeführten örtlichen Kirchenbedürfnisse

nach den hierüber getroffenen Feststellungen (§§ 10 und 22 Absatz 1 dieser Verordnung) in der Voranschlagsperiode erforderlich sind, einschließlich der aus den Einnahmen der Kirchengemeinde zur Schuldentilgung oder Grundstocksergänzung beziehungsweise Neubildung von Grundstocksvermögen für die betreffenden Positionen vorzusehenden Beträge.

2. Die Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse.

II. Die zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel und zwar:

1. Den Kassenvorrath und die Einnahmerückstände der Kirchensteuerkasse von früheren Jahren unter Abzug etwaiger Ausgabsreste.

   Dabei ist ein etwa unter dem Kassenvorrath enthaltener, von Kapitalheimzahlungen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührender Betrag, ferner ein als Betriebsfonds erforderlicher Betrag von mindestens zwei Prozent der laufenden Ausgabe der Kirchensteuerkasse abzuziehen und der etwa verbleibende Rest in den Kirchensteuervoranschlag einzustellen.

   Von den Einnahmerückständen ist nur derjenige Betrag, um welchen die Einnahmerückstände im Laufe der Voranschlagsperiode gegen die Vorperiode voraussichtlich sich mindern werden, in den Voranschlag einzustellen.

2. Die Beiträge aus den Erträgnissen und — vorkommenden Falls — aus dem Vermögensstock kirchlicher Ortsstiftungen auf Grund der nach den Vorschriften in den §§ 4—7 und 10 getroffenen Festsetzungen.

3. Die Erträgnisse aus dem etwa der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen.

4. Leistungen auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen.

5. Sonstige Einnahmen, wie gutthatsweise Beiträge aus allgemeinen Kirchenmitteln oder aus den Erträgnissen beziehungsweise dem Vermögensstock eines an sich zur Beitragsleistung nicht pflichtigen Ortsfonds, gutthatsweise Leistungen politischer Gemeinden, Schenkungen von Privaten, Sammelgelder und dergleichen.

Im einzelnen Fall sind übrigens unter Ziffer I. (Ausgabe) nur diejenigen Abtheilungen aufzuführen, deren Ausgaben nicht durch andere Mittel vollständig gedeckt sind, für welche somit die Erhebung einer Kirchensteuer nöthig fällt.

Zweiter Abschnitt des Kirchensteuervoranschlags.

§ 24. Hier sind getrennt festzustellen die durch Kirchensteuer aufzubringenden Beträge:

a. für Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, und
b. für kirchliche Bauten.

— Vergleiche § 23 I. 1 der Verordnung —.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schuldzinsen und die zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage vorgesehenen Beträge unter denjenigen Aufwand eingerechnet werden, zu dessen Bestreitung die Schuld seiner Zeit aufgenommen worden oder die Kapitalanlage bestimmt ist.

Hierauf sind die für die eine oder andere Art dieser Kosten (nach II. der ersten Voranschlagsabtheilung) verfügbaren Einnahmesummen von den (unter I. derselben Voranschlagsabtheilung nachgewiesenen) Ausgabesummen abzurechnen. Auf die danach verbleibenden Restbeträge sind, dem Verhältniß derselben zu einander entsprechend, die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse (§ 23 Ziffer I. 2) nach Abzug etwaiger gemeinsamer Einnahmen auszuschlagen.

In gleicher Weise sind die Erträgnisse aus dem, der Kirchengemeinde als solcher zustehenden Vermögen, sofern beziehungsweise insoweit dieselben einem bestimmten Zweck nicht gewidmet sind, auf die für Bau- und sonstige Zwecke erforderlichen Ausgabesummen zu vertheilen beziehungsweise aufzurechnen.

Unter Hinzu- beziehungsweise Abrechnung der bezüglichen Betreffnisse ergibt sich sodann einerseits die durch Kirchensteuer zu deckende Summe für Kult- und sonstige kirchliche Bedürfnisse und andererseits der umzulegende Bauaufwand.

§ 25. Die nach § 24 ermittelten Beträge, wovon der erstere nach Artikel 12 des Gesetzes und der zweite unter Hinzuziehung der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten weiteren Steuerkapitalien und Steueranschläge durch Kirchensteuer aufzubringen ist, sind mit je 100 zu vervielfachen und es ist darauf der vervielfältigte erste Betrag durch die Endsumme in Spalte 2 der Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge (§ 18 dieser Verordnung; Beilage V.), sowie der hundertfache zweite Betrag durch die Endsumme in Spalte 4 daselbst zu theilen, worauf sich je in einem Dezimalbruch in Mark der Hauptsteuerfuß für je 100 Mark Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital bezüglich des nach Artikel 12 und beziehungsweise des nach Artikel 13 des Gesetzes aufzubringenden ungedeckten Aufwands ergibt.

Dabei sind die Vorschriften der Artikel 12 und 13 des Gesetzes besonders zu beachten, wonach

1. bei Erhebung der Kirchensteuer für örtliche Kirchenbedürfnisse der in § 3 I. Ziffer 1 b.—e. dieser Verordnung bezeichneten Art der Steuerbetrag für 100 Mark Gemeindesteuerkapital für ein Kalenderjahr 5 Pfennig nicht übersteigen darf und eine Ueberschreitung dieses Satzes nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft ist.
2. bei Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten

für kirchliche Bauten der Steuerfuß nicht begrenzt ist, bei einer den Satz von 5 Pfennig für das Kalenderjahr überschreitenden Umlage aber die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien beigezogen werden müssen, während bei einem niedrigeren Steuersatz der Beizug dieser Steuerkapitalien in's Belieben der Kirchengemeinde gestellt ist.

Die beiden Hauptsteuerfüße zusammengezählt ergeben den Gesammtsteuerfuß, nach welchen die Kirchspielseinwohner zur Aufbringung des ungedeckten Gesammtaufwandes beizutragen haben.

Der Gesammtsteuerfuß ist auf ganze Pfennige aufzurunden. Ebenso findet bezüglich der beiden Einzel-Hauptsteuerfüße für sich eine Aufrundung auf ganze Pfennige statt, jedoch bei jenem für den, nach Artikel 12 des Gesetzes aufzubringenden Betrag nur in dem Falle, wenn blos nach dem eben angeführten Artikel des Gesetzes Kirchensteuer und nicht zugleich Kirchen bau steuer nach Artikel 13 des Gesetzes erhoben wird.

Der Steuerfuß für die Einkommensteueranschläge ist durchgehends genau im dreifachen Betrag, sowie jener für die Kapitalrentensteuerkapitalien stets zu drei Zehntel vom Betrag des hiernach festgestellten Steuerfußes für die übrigen Steuerkapitalien der betreffenden Klasse von Steuerpflichtigen festzustellen.

Sämmtliche berechneten Steuerfüße sind in den Voranschlag am Schlusse des zweiten Abschnittes desselben einzusetzen.

V. Abschluß und Genehmigung des Kirchensteuervoranschlags.

§ 26. Der Stiftungsrath hat den Kirchensteuervoranschlag nebst Beilagen an einem von dieser Behörde zu bestimmenden geeigneten Ort vierzehn Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen.

Als Beilagen sind dem Voranschlag jedenfalls anzuschließen:

a. je eine Fertigung der Voranschläge der einzelnen Stiftungen;
b. namentliche Verzeichnisse aller Inhaber von Steuerkapitalien und steuerbaren Einkommen, welche der Stiftungsrath als kirchensteuerpflichtig erachtet, beziehungsweise die in § 19 dieser Verordnung erwähnten Abschriften der Kirchensteuerregister und der Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien;
c. die vom Steuerkommissär gemäß § 18 dieser Verordnung gefertigte Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.

Ort und Dauer der Auflage sind öffentlich bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen den Voranschlag, welche schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Stiftungsraths anzubringen wären, nur bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tag zulässig sind. Die eingelangten Einsprachen sind dem Voranschlag beizuheften.

Für die Art der Bekanntmachung sind die Vorschriften in den §§ 11, 29 und 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchenge-

meindevertretung vom 12. Mai 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 171 [1]) — als maßgebend zu erachten.

Die geschehene Auflegung und Bekanntmachung ist vom Stiftungsrath am Schluß des Voranschlags zu beurkunden.

1) Siehe S. 24 ff.

Auch ist nach Artikel 24 des Gesetzes jedem Betheiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr (von 10 Pfennig für die Seite), den politischen Gemeinden aber und den zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten von Amtswegen und gebührenfrei gegen, zu dem Voranschlag zu nehmende, Bescheinigung Abschrift vom Voranschlag zu ertheilen.

§ 27. Hierauf wird an einem vom Stiftungsrath — auf mindestens 4 Tage nach dem Ende der Auflagefrist — festzusetzenden Tag und auf geschehene Einladung der einzelnen Mitglieder (Artikel 7 Ziffer 1 des Gesetzes) von der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Kirchengemeindevertretung — welcher alle von Betheiligten schriftlich oder mündlich erhobenen Einwendungen zur Kenntniß zu bringen sind — der Voranschlag berathen und festgestellt, sowie über die Erhebung von Kirchensteuer und die Höhe der Steuerfüße Beschluß gefaßt.

Eine besondere Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung ist nach Artikel 27 des Gesetzes erforderlich für jede Uebernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. bei Aufnahme einer neuen ständigen Belohnung oder einer erhöhten bisherigen solchen Belohnung in den Voranschlag.

Desgleichen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung bezüglich der nach § 22 Absatz 3 ohne besondere vorherige Genehmigung der Kirchengemeindeversammlung in den Voranschlag eingestellten Ausgabssummen.

Endlich sind mit der Beschlußfassung über den Voranschlag, soweit hiezu Anlaß vorliegt, Beschlüsse über die Art der Verrechnung des durch Steuer aufzubringenden Aufwandes gemäß § 4 der Rechnungsanweisung zu verbinden.

Das Protokoll über obige Beschlußfassungen der Kirchengemeinde (Gemeindevertretung) soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung vom 12. Mai 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 192 — abgefaßt sein, insbesondere auch im Falle des Absatzes 4 genau darthun, welche einzelnen Posten des Kirchensteuervoranschlags in der Kirchengemeinderechnung in Ausgabe nachgewiesen und in welchem Betrage die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die kirchlichen Ortsstiftungen abgeliefert werden sollen. Die Urschrift des Protokolls ist dem Voranschlag und eine Abschrift desselben dem Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 28. Den durch die Kirchengemeindeversammlung genehmigten Voranschlag nebst den in § 26 unter a., b. und c. bezeichneten An-

lagen sowie dem über die Beschlußfassungen der Versammlung aufgenommenen Protokoll übersendet der Stiftungsrath alsbald in Urschrift und in beglaubigter Abschrift dem nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589 — zuständigen Bezirksamt.

Gleichzeitig legt der Stiftungsrath eine weitere Abschrift der im vorstehenden Absatz bezeichneten Aktenstücke — mit Ausnahme der in § 26 lit. a. dieser Verordnung aufgeführten Voranschläge — dem Oberstiftungsrath vor.

Haben die gemäß § 10 dieser Verordnung in den Voranschlag eingestellten Einnahme- und Ausgabesummen durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde eine Abänderung erfahren, hat die in Absatz 2 vorgeschriebene Vorlage an das Bezirksamt durch Vermittlung des Katholischen Oberstiftungsrath zu erfolgen.

Sofern Ausgabesummen für nothwendige kirchliche Bedürfnisse abgesetzt worden sind (Absatz 3), kann die Kirchenbehörde hierwegen Beschwerde an die Staatsbehörde einlegen.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich namentlich darauf erstrecken soll, ob derselbe den gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften entspricht, und ob darin die erforderlichen Mittel vorgesehen sind zur Erfüllung von Verpflichtungen, welche die Kirchengemeinde auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen hat oder welche ihr zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen.

§ 29. Die Ertheilung der Staatsgenehmigung geschieht durch das Bezirksamt, wenn sich bei der von demselben vorgenommenen Prüfung (§ 28 dieser Verordnung) kein Anstand ergeben hat und wenn keine von Betheiligten rechtzeitig erhobenen, bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde unberücksichtigt gebliebenen Einsprachen vorliegen.

Andernfalls hat der Bezirksrath in seiner nächsten regelmäßigen Sitzung über Ertheilung oder Verweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Von der Entschließung des Bezirksamts (Absatz 1), beziehungsweise des Bezirksraths (Absatz 2) ist dem Stiftungsrath unter Rückgabe der Urschrift des Voranschlags nebst Beilagen Eröffnung zu machen. Wird die Staatsgenehmigung nur mit Beschränkung ertheilt, muß aus dem Beschluß des Bezirksraths genau hervorgehen, wie hoch nach den gemachten Beschränkungen die Kirchensteuer im Einzelnen und im Gesammten sich berechnet.

Der Stiftungsrath hat über die ihm zugegangene Entschließung jeweils dem Katholischen Oberstiftungsrath Bericht zu erstatten.

Außerdem ist die Entschließung des Bezirksraths durch das Bezirksamt denjenigen, welche Einsprachen erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen, sowie im Falle des Artikels 26 Absatz 1 des Gesetzes zur Kenntniß des Erzbischöflichen Ordinariats und des Katholischen Oberstiftungsraths zu bringen.

Gegen einen die Staatsgenehmigung versagenden oder dieselbe nur

mit Beschränkung ertheilenden Beschluß des Bezirksraths kann sowohl der Stiftungsrath und der Katholische Oberstiftungsrath als auch das Erzbischöfliche Ordinariat den Rekurs an das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts (§ 6 der landesherrlichen Verordnung vom 12. Oktober 1888) ergreifen; gegen die Ertheilung der Genehmigung steht ein Rekursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder theilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört, sowie den einzelnen Steuerpflichtigen insoweit, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes auf die Steuerpflichtigen vertheilt sei.

Der Rekurs muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der Entscheidung beziehungsweise von der protokollarischen Eröffnung der Verfügung an gerechnet, angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte ausgeführt werden (§ 31 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 — das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1884 Seite 385).

Die obigen Bestimmungen in Bezug auf die Ertheilung der Staatsgenehmigung und den Rekurs gegen dieselbe gelten, wie hinsichtlich des die Steuer festsetzenden Beschlusses der Kirchengemeinde (des Voranschlags), so auch rücksichtlich besonderer Beschlußfassungen der Kirchengemeinde der in § 27 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Art (Artikel 27 des Gesetzes).

§ 30. Wird durch die Beschlußfassung der Kirchengemeinde (§ 27 dieser Verordnung) oder durch eine nur mit Beschränkungen ertheilte Staatsgenehmigung (§ 29 Absatz 2 dieser Verordnung) eine Aenderung des Voranschlags, insbesondere des zweiten Abschnittes (§§ 24 und 25 dieser Vordnung) erforderlich, so ist solche derart vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar bleibt.

VI. Vollzug des Kirchensteuervoranschlags.

§ 31. Sobald der Voranschlag genehmigt und vollzugsreif geworden ist, d. h. wenn die geordnete Rekursfrist umlaufen oder etwaige Rekurse verbeschieden sind, hat der Stiftungsrath dem Steuerkommissär mitzutheilen:

a. einen beglaubigten Auszug aus dem genehmigten Kirchensteuervoranschlag, enthaltend die in §§ 24 und 25 dieser Verordnung bezeichneten Angaben über die durch Kirchensteuer nach Artikel 12 des Gesetzes zu deckende Summe für Kult- und sonstige Bedürfnisse und den nach Artikel 13 umzulegenden Bauaufwand, sowie über die vom Bezirksamt genehmigten Steuerfüße;

b. die nach § 18 dieser Verordnung vom Steuerkommissär dem Stiftungsrath zurückgegebenen Kirchensteuerregister;

c. etwaige Aenderungen in diesen Registern, sofern solche bei der Aufstellung und Feststellung des Voranschlags (insbesondere in Folge etwaiger Einwendung gegen die mit dem Voranschlagsentwurf aufgelegten Namensverzeichnisse beziehungsweise Steuer-

register der Kirchensteuerpflichtigen — §§ 19 und 26 dieser Verordnung —) sich ergeben haben.

§ 32. Der Steuerkommissär berechnet hierauf die Kirchensteuerschuldigkeiten von den in den Kirchensteuerregistern eingetragenen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien, sowie von den Einkommensteueranschlägen und trägt diese Schuldigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten der Kirchensteuerregister ein, worauf letztere als Einzugsregister dienen.

Erstreckt sich die Voranschlagsperiode auf mehrere Jahre, so ist für das zweite und beziehungsweise dritte Jahr jeweils ein neues Einzugsregister — durch den Stiftungsrath nach Anleitung des vom Steuerkommissär gefertigten — aufzustellen.

§ 33. Bei der Berechnung der Steuerschuldigkeiten werden Beträge unter einen halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesetzt.

Die Ermittelung der Gesammtsumme jeder einzelnen Spalte des Registers erfolgt in der Weise, daß die Seitensummen am Schlusse der Abtheilungen I., II. a., II. b. und II. c. dargestellt und summirt, sodann die Summen der Abtheilungen II. a., b., c. zusammengezogen werden und dem sich hiernach ergebenden Betrage schließlich die Summe der Abtheilung I. hinzugerechnet wird. Eine Uebertragung von Seite zu Seite hat nicht stattzufinden.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8 ist zu prüfen, ob solche den Summen der betreffenden Steuerkapitalien entsprechen, und daß dies geschehen, durch die Zeichen + (mehr), — (weniger) unter Beisetzung des Mehr- oder Wenigerbetrags anzugeben.

§ 34. Das Einzugsregister über die Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien wird nach Anleitung des Musters Beilage
Beil. VII. VII. sofort nach Aufstellung des betreffenden Gemeindeumlageregisters auf Grund desselben — oder wo keine Gemeindeumlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien erhoben wird, auf Grund des betreffenden Staatssteuerregisters — im Monat Oktober durch den Steuerkommissär aufgestellt.

Zu diesem Behufe hat der Stiftungsrath das Verzeichniß der Inhaber von Kapitalrentensteuerkapitalien (§ 18 dieser Verordnung) nach bewirktem Eintrag etwaiger Aenderungen (§ 31 dieser Verordnung) spätestens auf Anfang des Monats Oktober dem Steuerkommissär mitzutheilen.

Der Steuerkommissär wird diejenigen in dem Verzeichniß des Stiftungsraths Enthaltenen, welche in dem Register der Kapitalrentensteuerkapitalien des betreffenden Ortes (Gemarkung) für das Voranschlagsjahr als Inhaber solcher Kapitalien nicht mehr aufgeführt sind, streichen, dagegen die etwa neu zugegangenen kirchensteuerpflichtigen Inhaber von Kapitalrentensteuerkapitalien nachtragen. Soweit die Kirchensteuerpflicht der neu Zugegangenen durch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche bedingt wird, ist hierüber vom Steuerkommissär beim Stiftungsrath Auskunft zu erheben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 32 und 33 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

§ 35. Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer, beziehungsweise an Gemeindeumlage stattzufinden hat (§ 30 der Ministerialverordnung vom 11. September 1883 beziehungsweise vom 25. September 1886 — die Aufstellung u. s. w. der Gemeindevoranschläge betreffend —) und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht, oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 50 Pfennig fordert (bei Rückvergütungen vor Ablauf der Verjährungszeit).

Außerdem sind für die Kirchensteuer auch Abgänge und Nachträge in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Konfessionsangehörigkeit (§ 12 dieser Verordnung) vorgekommen sind, sowie — auf Verlangen des Stiftungsraths oder eines Steuerkapitalinhabers — in den Fällen zu konstatiren, wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört, oder wenn in dem Umfang der Kirchensteuerpflichtigkeit einer Person (z. B. gemäß Artikel 15 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt.

In den letzgedachten Fällen, in welchen die Berichtigung nicht von Amtswegen einzutreten hat, ist der Abgang oder Nachtrag an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Abgang oder Nachtrag begründenden Thatsache festzustellen.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach der aus den Beilagen VIII. und IX. ersichtlichen Form und zwar, sofern in einer Kirchengemeinde gleichzeitig Kirchensteuer für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten nach Artikel 13 und für andere örtliche Kirchenbedürfnisse nach Artikel 12 des Gesetzes erhoben wird, gesondert für die Kirchspielseinwohner und für die nur nach Artikel 13 des Gesetzes der Kirchensteuer unterliegenden Pflichtigen. Beil. VIII. IX.

Diese Verzeichnisse sind, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Aufstellung nothwendig wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle von Absatz 2, auf Grund der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über die Gemeindeumlagen jeweils vor Abgabe der letzteren Verzeichnisse an den Gemeinderath (§ 30 der Gemeindevoranschlagsanweisung) — beziehungsweise sofern Gemeindeumlagen nicht erhoben werden, auf Grund der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse über die Staatssteuer — nach vorheriger Ermittelung der Konfessionsangehörigkeit gemäß § 12 dieser Verordnung zu fertigen und dem Stiftungsrath zu übersenden.

Der Stiftungsrath übergibt die aufgestellten Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Einnahms- beziehungsweise Ausgabsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner zum Vollzug.

Den Eigenthümern der mit Zins-, Gült- und Waidrechten belasteten Liegenschaften ist auf Anfordern die Kirchensteuer aus dem

Steuerkapital dieser Berechtigungen von der Kirchengemeinde rückzuvergüten. Der rückzuvergütende Betrag ist in diesen Fällen aber gleichzeitig von den Gefällberechtigten zu erheben (vergleiche Artikel 35—37 beziehungsweise Artikel 22—24 der Gesetze über die Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude vom 7. Mai 1858 — Regierungsblatt Nr. XXI. — und vom 26. Mai 1866 — Regierungsblatt Nr. XXX. —).

§ 36. Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagten Personen sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Dabei sind jedoch die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit Einkommensteueranschlägen unter 500 Mark (1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer frei zu lassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Kataster aufgenommen worden sind, und zwar vom Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

Die Konstatirung der Kirchensteuer von den Pflichtigen nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und nach §§ 24 und 25 der zugehörigen Vollzugsverordnung erfolgt in der Weise, daß vom Steuerkommissär monatlich Namensverzeichnisse der neu zugegangenen Pflichtigen dem Stiftungrath mitgetheilt, von diesem alsdann die Konfessionsgenossen bezeichnet und hierauf vom Steuerkommissär die erforderlichen Einzugsregister aufgestellt und dem Stiftungsrath übermittelt werden, welcher dieselben nach Richtigbefund dem Kirchensteuerrechner mit Einnahmsanweisung zum Vollzug zustellt.

§ 37. Das — beziehungsweise die — Einzugsregister (für Pfarrort und Filialort) werden jeweils sofort nach Feststellung der Steuerschuldigkeiten gemäß Artikel 28 des Gesetzes dem Bezirksamt vorgelegt und durch dieses für vollzugsreif erklärt.

Die Kirchensteuer aus den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und den Einkommensteueranschlägen ist alsdann zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten, die andere Hälfte wird auf 1. August des Voranschlagsjahres fällig.

Die Beträge an Kirchensteuer aus den Rentensteuerkapitalien sind sofort nach Vollzugsreiferklärung des Einzugsregisters — die Steuernachträge sofort nach Aufstellung des Nachtragsverzeichnisses — fällig und innerhalb 21 Tagen nach der Anforderung im vollen Betrag zu bezahlen.

Die nach § 36 dieser Verordnung konstatirten Kirchensteuerbeträge werden für das zur Zeit der Konstatirung laufende Jahr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes sofort, für das folgende Jahr aber auf die in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Zeitpunkte fällig.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths eingeführt werden.

§ 38. Der Stiftungsrath übergibt das für vollzugsreif erklärte Kirchensteuerregister, jeweils sofort mit Einnahmsanweisung versehen, dem Kirchensteuerrechner.

Letzterer stellt jedem Kirchensteuerpflichtigen auf Kosten der Kirchensteuerkasse einen nach anliegendem Muster gefertigten Forderungszettel zu, welcher das pflichtige Steuerkapital — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfristen angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei. Beil. X.

Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Rechner (Erheber) oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

§ 39. Für Einzug, Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer gelten die für die Gemeindeausstände maßgebenden Bestimmungen.

Es kommen hierbei insbesondere die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1884 — das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 431) und vom 3. November 1884 — die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. Seite 455) in Betracht.

Andere als die in diesen Verordnungen erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Betreibung der Kirchensteuer nicht; es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes) gegen die Kirchengemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§ 40. Durch besondere Vereinbarung kann, namentlich in größeren Gemeinden, die Ausstellung der Forderungszettel und die Erhebung der Kirchensteuer sammt der Betreibung der Steuerschuldigkeiten dem Gemeinde- beziehungsweise Stadtrechner mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden desselben, oder einem anderen Rechnungsverständigen, gegen eine entsprechende Vergütung aus der Kirchensteuerkasse übertragen werden.

Auf die Bestätigung des betreffenden Mannes als Kirchensteuererheber durch die Großherzogliche Verwaltungsbehörde, auf seine Verpflichtung und die von demselben zu leistende Sicherheit, sowie auf die Dienstaufsicht über denselben finden die Bestimmungen des § 2 der Rechnungsanweisung vom 1. Oktober 1892 wie beim Kirchengemeinderechner Anwendung.

Derselbe hat mindestens monatlich das erhobene Geld an den Kirchengemeinderechner gegen fortlaufende Bescheinigungen in einem Ablieferungsheft abzuliefern, und er ist bis zur Ablieferung für das erhobene Geld verantwortlich.

§ 41. Der Stiftungsrath hat den Kirchensteuervoranschlag (§ 20)

so genau, als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen und Ueberschreitungen der Voranschlagssätze, wie der besonderen Kredite, welche für größere — ganz oder theilweise aus Mitteln der Kirchengemeinde zu deckende — Ausgabeposten, namentlich für bauliche Unternehmungen, bewilligt worden sind, nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Wenn ausnahmsweise eine erheblichere Ueberschreitung eines Voranschlagssatzes nöthig fällt, oder wenn sich der für einen größeren Ausgabeposten bewilligte Kredit als unzureichend erweist, hat der Stiftungsrath wegen des Mehraufwands außer der etwa erforderlichen Genehmigung des Oberstiftungsraths oder der oberen Kirchenbehörde jeweils sofort die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) und in den Fällen der Artikel 27 und 33 des Gesetzes auch die Staatsgenehmigung zu erwirken.

VII. Besonderes Verfahren bei zusammengesetzten Kirchengemeinden.

§ 42. Ist ein Aufwand für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse von mehreren Orten (Pfarrort und Filialorten) zu tragen, so kann der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt oder gemeinschaftlich aufgebracht werden.

Wird die vorherige Vertheilung auf die einzelnen Orte von der Gesammtvertretung des Kirchspiels beschlossen, so hat alsdann jeder Ort die Aufbringung seines Antheils in besondere Behandlung zu nehmen.

Bezüglich eines gemeinschaftlich aufzubringenden Aufwands ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung — § 11 ff. — zu verfahren.

Rechnungsanweisung.

I. Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder und des sonstigen Vermögens der katholischen Kirchengemeinden sowie die Abhör der Kirchengemeinderechnungen findet nach den für die katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen geltenden Vorschriften (Verwaltungsinstruktion, Rechnungsinstruktion) statt, soweit nicht durch das Kirchensteuergesetz und die gegenwärtige Verordnung hievon abweichende Bestimmungen getroffen sind.

II. Von dem Rechner.

§ 2. Zur Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinde — einschließlich des Einzugs der Kirchensteuern — wird von dem Stiftungsrath gemäß § 8 der Verwaltungsinstruktion ein Rechner ernannt, welcher sowohl von dem erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde zu bestätigen und so-

dann von letzterer handgelübdlich zu verpflichten ist. Derselbe untersteht unmittelbar dem Stiftungsrath.

Die über die Sicherheitsleistung der Stiftungsrechner bestehenden Vorschriften gelten, soweit von der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung nichts Anderes beschlossen wird, auch für den Rechner der Kirchengemeinde (Kirchensteuererheber). Die Festsetzung des Gehaltes für letztere Bediensteten ist an die jeweilige Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gebunden (Artikel 9 Ziffer 4 und Artikel 27 des Gesetzes).

III. Von der Einrichtung der Kirchengemeinderechnungen.

§ 3. Die Rechnung der Kirchengemeinde ist in den Fällen, in welchen Kirchensteuern erhoben werden, für die gleiche Zeitperiode zu stellen, für welche der Kirchensteuervoranschlag aufgestellt wird.

§ 4. Durch Kirchengemeindebeschluß ist festzusetzen, ob die zur Erhebung kommenden Steuerbeträge an die für die örtlichen Kirchenbedürfnisse unzulängliche kirchliche Ortsstiftung zur Deckung der Ertragsunzulänglichkeit ausgefolgt oder unmittelbar zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse verwendet werden sollen.

Im ersteren Falle ist der Reinertrag der kirchlichen Besteuerung von Zeit zu Zeit an die kirchliche Ortsstiftung abzuliefern und es erscheinen in der Rechnung der Kirchengemeinde — abgesehen von den mit Erhebung und Verrechnung der Steuern verbundenen Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Lasten der Kirchengemeinde — nur die jeweils abgelieferten Summen, in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung dagegen die gesammten Verwendungen für die örtlichen Kirchenbedürfnisse in Ausgabe.

Im andern Falle ist aus dem Gesammtaufwand für örtliche Kirchenbedürfnisse ein dem Reinertrag der Besteuerung entsprechender Theil auszuscheiden und dieser Theil in der Rechnung der Kirchengemeinde, der übrige Aufwand aber in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung in Ausgabe nachzuweisen. Die Ausscheidung hat — soweit thunlich — derart zu erfolgen, daß in jeder Rechnung bestimmte Arten von Kirchenbedürfnissen verrechnet werden.

Die auf einen Kredit zu vollziehenden Ausgaben sind immer zusammen in einer Rechnung zu buchen und zwar, wenn für den Einzelfall zwischen dem Stiftungsrath und der Kirchengemeinde keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, in der Rechnung derjenigen Stiftung beziehungsweise Kasse, aus welcher der größere Theil der verwendbaren Mittel fließt. An diese Stiftung beziehungsweise Kasse ist dann der übrige Theil der für den betreffenden Kredit verwendbaren Mittel in Form von Zuschüssen abzuliefern.

§ 5. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde geschieht in besonderer Rechnung nach den für die kirchlichen Ortsstiftungen vorgeschriebenen Abtheilungen und Rubriken. Dabei ist jedoch als Ueberschrift der Abtheilung II. B. der Ausgabe statt

„Aufwand für Fondszwecke“ „Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde“ zu setzen.

Die Kosten der Konstatirung und Erhebung der Kirchensteuern sind unter der für den allgemeinen Verwaltungsaufwand vorgesehenen Rubrik, die Steuerabgänge (Rückvergütungen) unter derselben Rubrik wie andere Abgänge an Forderungen, jedoch von diesen getrennt als

a. Abgänge an Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes),

b. Abgänge an Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes)

zu buchen.

Für die Buchung des Erträgnisses der Kirchensteuern (einschließlich der Steuernachträge) ist dagegen stets unter der Einnahme eine besondere Rubrik mit den beiden Unterrubriken

a. Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes),

b. Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes)

und für die Buchung der Ablieferungen an die kirchlichen Ortsstiftungen (§ 4 Absatz 2 und 4) unter der Ausgabe eine besondere Rubrik (falls an mehrere Ortsstiftungen abgeliefert wird, mit entsprechenden Unterrubriken) zu eröffnen. Ebenso sind auch die Ablieferungen aus kirchlichen Ortsstiftungen an die Kirchengemeindekasse (§ 4 Absatz 4) in der Kirchengemeinderechnung unter einer besonderen Rubrik der Einnahme zu buchen.

§ 6. Von der Führung einer besonderen Kirchengemeinderechnung kann durch Beschluß des Stiftungsraths unter Zustimmung der Kirchengemeinde und mit Genehmigung des Katholischen Oberstiftungsraths Umgang genommen werden, wenn in der Gemeinde nur e i n kirchlicher Ortsfond vorhanden ist, welcher zugleich für die kirchlichen Bedürfnisse, zu deren vollständiger Deckung die Kirchensteuer erhoben wird, mit aufzukommen hat, oder wenn auch beim Vorhandensein mehrerer Fonds nur für einen Zweck Kirchensteuer zu erheben ist und über die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck schon eine besondere Rechnung, z. B. Baukasserechnung, geführt wird.

In diesem Falle sind die eingezogenen Steuerbeträge sowie die Verwaltungskosten und sonstigen Lasten der Kirchengemeinde in der über die uneigentlichen Einnahmen beziehungsweise Ausgaben bestimmten Rechnungsabtheilung der Stiftungsrechnung unter einer besonderen Rubrik zu buchen, unter welcher dann auch der Ueberschuß der Steuerbeträge über die genannten Ausgabeposten als Ablieferung an die betreffende Ortsstiftung in Ausgabe zu stellen ist.

Unter der bezüglichen Rubrik, welche die Bezeichnung „Für Rechnung der Kirchengemeinde“ führt, muß hiernach das Soll der Einnahme von der laufenden Rechnungsperiode mit jenem der Ausgabe genau übereinstimmen.

IV. Von der Buchführung.

§ 7. Der Einzug der Kirchensteuern erfolgt auf Grund der Hebregister und Nachtragsverzeichnisse in der Weise, daß die im Laufe eines Monats eingehenden Steuerbeträge in die betreffende Monatsspalte eingetragen werden, welche am Ende des Monats abzuschließen ist. Nach Maßgabe dieses Abschlusses beziehungsweise, soweit der Steuereinzug durch den Gemeinderechner oder einen besonders bestellten Erheber (§ 40 der Voranschlagsanweisung) besorgt wird, nach Maßgabe der jeweiligen Ablieferungen der letzteren stellt der Rechner der Kirchengemeinde die eingegangenen Steuerbeträge in dem Kassentagebuch und zu gegebener Zeit auch in der Rechnung summarisch in Einnahme.

Ebenso können die Rückstände an Steuern bei Abschluß der Rechnung in einer Summe in Rest gesetzt werden; Name und Restschuld eines jeden Schuldners sind aber in diesem Falle innerhalb Linie der Rechnung anzugeben.

Die Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuern werden bei der Zahlung beziehungsweise Abrechnung in die hiefür geeigneten Spalten des Abgangsverzeichnisses, die durch Abrechnung an ausstehenden Steuerschuldigkeiten (Spalte 10 und 11 des Abgangsverzeichnisses) zu begleichenden Abgänge zugleich in die Abgangsspalte der bezüglichen Einzugsregister, soweit diese zur Zeit der Abgangsverrechnung noch nicht abgeschlossen sind, aufgenommen. Nach Abschluß des Abgangsverzeichnisses werden die Summen der Spalte 9 im Kassentagebuch in Ausgabe, die Summen der Spalten 10—12 in demselben in Einnahme gestellt und ist dann zu gegebener Zeit auf Grund der Tagebuchseinträge die entsprechende Buchung in der Rechnung vorzunehmen.

§ 8. Wenn in einer Kirchengemeinde gleichzeitig Kirchensteuer für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten nach Artikel 13 und für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse nach Artikel 12 des Gesetzes erhoben wird und demgemäß für die zugleich nach Artikel 13 und Artikel 12 steuerpflichtigen Kirchspielseinwohner ein anderer Steuerfuß von je 100 Mark Gemeindesteuerkapital festgesetzt ist als für die nur nach Artikel 13 der Kirchensteuer unterliegenden Pflichtigen, so ist die Gesammtsumme jeder Monatsspalte nach den Abtheilungen I. und II. der Hauptsteuerregister getrennt in das Kassenbuch einzutragen.

Beim Uebertrag in die Rechnung (Hauptbuch) hat eine Ausscheidung der in den Summen der Abtheilung I. für Bauzwecke enthaltenen Beträge nach Verhältniß des für Baubedürfnisse festgestellten Steuerfußes zum Gesammtsteuerfuß (vergleiche § 25 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung) zu erfolgen. Die auf die Bauzwecke entfallenden Beträge sind den Summen aus Abtheilung II. beizuschlagen und mit diesen zusammen zu verrechnen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch auf die Steuernachträge und Abgänge und die auf Grund der Bestimmung in § 36 der Voranschlagsanweisung erhobenen Steuerbeträge sinngemäße Anwendung.

§ 9. Der Vorbericht der Rechnung hat — soweit zutreffend — außer den in § 44 der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen vorgeschriebenen Angaben insbesondere noch folgende zu enthalten:

1. aus welchen Gemarkungen oder Gemarkungstheilen das Kirchspiel besteht und welchen politischen Gemeinden diese angehören,
2. ob für die Kirchengemeinde eine Gemeindevertretung bestellt und eventuell wie groß die Zahl der Mitglieder derselben ist,
3. ob beziehungsweise wer von der Kirchengemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung) gewählt worden ist,
4. unter welcher Nummer der Kirchensteuervoranschlag den Rechnungsbeilagen angeschlossen ist.

Auch ist, falls von der Bestimmung in § 40 der Voranschlagsanweisung Gebrauch gemacht wurde, der Name des mit dem Einzug der Kirchensteuern betrauten Gemeinderechners oder besonders bestellten Erhebers, der Tag seiner Bestellung und Verpflichtung und die Art seiner Sicherheitsleistung anzugeben.

Ferner sind in dem Vorbericht die auf Erhebung der Kirchensteuer bezüglichen Beschlüsse und Genehmigungen, sowie die durch Steuer aufzubringenden Summen, unter Beifügung der für die verschiedenen Steuergattungen und Steuerkapitalien genehmigten Steuersätze aufzuführen.

Gehören zum Kirchspiel mehrere Orte (Pfarrort und Filialorte), so ist über die erfolgten Beschlüsse wegen Aufbringung eines Aufwands für gemeinschaftliche kirchliche Bedürfnisse — ob der Aufwand in besondere Antheile für die einzelnen Orte zerlegt wurde oder gemeinschaftlich aufzubringen ist — das Erforderliche zu bemerken. (Vergleiche § 42 der Voranschlagsanweisung.)

§ 10. Unter Rechnungsabtheilung II. ist bei jeder Rubrik der Einnahme und Ausgabe der Voranschlagssatz mit den dazu etwa ertheilten Nachbewilligungen innerhalb Linie beizusetzen. Desgleichen sind bei jedem Fond, welcher Beiträge erhält, die Voranschlagssätze aus dem Kirchensteuervoranschlag innerhalb Linie einzutragen.

Wenn in dem Voranschlag Mittel zur Schuldentilgung oder Kapitalanlage vorgesehen sind, so ist unter der zur Buchung solcher Grundstocksausgaben bestimmten Rechnungsabtheilung und Rubrik von dem Voranschlagssatz gleichfalls Vormerkung zu machen.

Beim Abschlusse der Rechnung ist dann eine Vergleichung der vorgemerkten Voranschlagssätze mit den Rechnungsergebnissen (Rechnungssoll) — welch' letztere, soweit nöthig, aus den Rechnungen der Ortsfonds zu entnehmen sind — anzustellen und darnach — innerhalb Linie — zu ermitteln, welche Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber dem Voranschlag sich ergeben haben und wie viel an den bewilligten Mitteln erübrigt oder um welchen Betrag dieselben durch die Ausgaben überschritten wurden.

§ 11. Wenn für einen größeren Ausgabeposten, namentlich für den Aufwand zu einer baulichen Unternehmung ein besonderer Kredit

bewilligt worden ist, ist der erwachsende Aufwand an der durch die Rubrikenordnung bestimmten Stelle der Rechnung unvermischt mit anderen Ausgaben vorzutragen und am Schlusse des betreffenden Rechnungsabschnitts der Sollbetrag der Ausgabe mit dem bewilligten Kredit zu vergleichen.

Gelangt der gesammte Aufwand nicht in einer Rechnungsperiode zur Verausgabung, so ist von Rechnung zu Rechnung innerhalb Linie der Kredit, der Sollbetrag der stattgehabten Verwendungen und die darnach noch verfügbare Summe darzustellen.

§ 12. Nach Abschluß der Rechnung der Kirchensteuerkasse oder, wo keine eigene Kirchensteuerrechnung geführt wurde, der Rechnung des betreffenden Fonds (Kasse), worin das Steuererträgniß vereinnahmt wurde, hat der Stiftungsrath zur Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel gelegen ist, in Gemäßheit des Artikel 29 des Gesetzes einen Rechnungsauszug fertigen zu lassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge und die innerhalb Linie der Rechnung bemerkten Voranschlagssätze und wirklichen Rechnungsergebnisse bezüglich der Gesammtausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse (§§ 6, 10, 11 dieser Verordnung) nachweist.

Ein Muster hiezu ist unter Beilage XI. angeschlossen. Beil. XI.

Die Vorlage dieses Auszugs an das Bezirksamt hat innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu geschehen.

V. Von den Rechnungsbelegen.

§ 13. Der Kirchensteuervoranschlag ist der Kirchengemeinderechnung — im Fall des § 6 der Verordnung der Rechnung des betreffenden Ortsfonds — geeigneten Orts anzuschließen.

§ 14. Die Hauptregister über die Kirchensteuern sind, sobald der Rechner (oder besondere Erheber, § 40 der Voranschlagsanweisung) sie zum Steuereinzug nicht mehr nöthig hat, von dem Stiftungsrath in der Stiftungskiste aufzubewahren.

Der Rechnung ist ein vom Stiftungsrath beurkundeter summarischer Auszug anzuschließen, welcher zu enthalten hat: den Gesammtbetrag der kirchensteuerpflichtigen Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien, Gewerbsteuerkapitalien, Einkommensteueranschläge und Kapitalrentensteuerkapitalien und den Betrag der Kirchensteuer aus den genannten Steuerkapitalarten für jedes Jahr der Rechnungsperiode, ferner die am Schlusse der Rechnungsperiode im Rückstand verbliebenen einzelnen Steuerbeträge unter Bezeichnung der Namen der Schuldner, jedoch ohne Angabe ihres Steuerkapitals.

Bei Einsendung der Rechnung zur Abhör sind die Einzugsregister mit vorzulegen.

Die Verzeichnisse über Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer und die Einzugsregister für die nach § 36 der Voranschlagsanweisung erhobenen Steuerbeträge sind stets der Rechnung anzuschließen.

§ 15. Ueber die im Laufe eines Kalenderjahres von der Kirchengemeindekasse an eine kirchliche Ortsstiftung oder von einer kirchlichen Ortsstiftung an die Kirchengemeindekasse gemachten Ablieferungen fertigt der Rechner der Kasse beziehungsweise Stiftung, welche die Ablieferungen gemacht hat, am Ende des Jahres ein Verzeichniß (Hauptlieferschein), welches die einzelnen Ablieferungen nach Datum und Betrag aufführt. Dieses Verzeichniß ist von dem Rechner der Kasse beziehungsweise Stiftung, welche die Ablieferungen empfangen hat, der betreffenden Rechnung als Beleg anzuschließen.

Ist die Verrechnung der beiden betheiligten Kassen einem Rechner anvertraut, so hat der Stiftungsrath auf dem Verzeichniß die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben zu beurkunden.

VI. Von dem Anweisbuch.

§ 16. Der Stiftungsrath führt für die Kirchengemeinderechnung, sofern der Oberstiftungsrath nicht im einzelnen Fall unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse anderweitige Anordnung trifft, ein Anweisbuch (vergleiche Formular X. der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen).

In das Anweisbuch, welches mit der einschlägigen Rechnung genau übereinstimmen muß, werden nach der Reihenfolge der Rubrikenordnung einerseits die in § 10 Absatz 1 und 2 bezeichneten Voranschlagssätze und die etwa für größere Ausgabeposten bewilligten besonderen Kredite, anderseits nach derselben Reihenfolge alle in der Rechnungsperiode wirklich vorkommenden ständigen und unständigen Einnahmen und Ausgaben eingetragen. Der Eintrag der ständigen Einnahmen und Ausgaben geschieht summarisch und zwar sofort bei Anlegung des Anweisbuchs; der Eintrag der unständigen Einnahmen und Ausgaben und der dafür ertheilten Anweisungen aber je im Einzelnen nach erfolgter Anweisung.

Das Anweisbuch, welches bezüglich der Einnahmen zugleich die Stelle des Notabilienbuchs vertritt, soll namentlich dem Stiftungsrath zur Verläßigung darüber dienen, daß die für die Ausgaben bewilligten Voranschlagssätze und besonderen Kredite richtig eingehalten werden. Zu diesem Zwecke sind nach jedem Eintrage die angewiesenen Beträge an dem betreffenden Voranschlagssatz oder dem für jene Beträge bestimmten besonderen Kredit abzuziehen, so daß alle Zeit ersichtlich ist, wie viel von den genehmigten Mitteln noch zur Verfügung steht.

Werden im Laufe der Rechnungsperiode ständige Ausgaben angewiesen oder eingestellt, so sind die Ratenbeträge bis zum Schluß der Periode im ersten Falle abzuschreiben, im letzten zuzuschreiben.

VII. Von der Rechnungsvorlage und Rechnungsabhör.

§ 17. Die Reinschrift der Rechnung ist sammt den Rechnungsbeilagen und dem Geldtagebuch von dem Rechner der Kirchengemeinde

spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Stiftungsrath zu übergeben.

§ 18. Der Stiftungsrath unterwirft die Rechnung zunächst gemäß § 60 der Verwaltungsinstruktion einer Prüfung, nimmt über den Erfund ein Protokoll auf, in welchem insbesondere die etwa nach § 10 gegenwärtiger Verordnung festgestellten Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen näher zu erläutern sind, und legt sodann die Rechnung nebst dem Anweisbuch und den sonstigen Zugehörden sowie das Prüfungsprotokoll 14 Tage lang zur Einsicht der Kirchensteuerpflichtigen auf.

Die Auflage der Rechnung ist in der gleichen Weise wie die Auflage des Voranschlags (§ 26 der Voranschlagsanweisung) öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Nach Ablauf der Auflagefrist ist die Rechnung unter Angabe und Erläuterung der etwaigen Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Voranschlagssätzen in einer ordnungsmäßig berufenen beschlußfähigen Versammlung der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung zu verkünden und hierüber ein den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechendes Protokoll, welches gegebenen Falls auch die Anträge und Bedenken der Versammlung zu enthalten hat, aufzunehmen.

§ 20. Der Stiftungsrath sendet die Reinschrift der Rechnung nebst den Rechnungsbeilagen, dem Geldtagebuch, dem Kassensturzprotokoll, dem Anweis- beziehungsweise Notabilienbuch und der Vorrechnung, ferner die Nachweise über die Prüfung, Auflage und Verkündung der Rechnung und die Einzugsregister über die Kirchensteuern (§ 14) dem Ortsstiftungsrath zur Abhör ein.

§ 21. Der Oberstiftungsrath läßt durch seine Revisionsbeamten die Abhör der Kirchengemeinderechnungen vornehmen und ertheilt den Bescheid zu denselben.

Wird durch die Abhör insbesondere festgestellt, daß bezüglich einzelner Posten Namens der Kirchengemeinde zu viel oder zu wenig erhoben oder bezahlt worden ist und in Folge dessen oder aus anderen Gründen der Kirchengemeinde Ersatzforderungen zustehen oder Schuldigkeiten obliegen, so ist der Stiftungsrath mittelst der Abhörbemerkungen oder mittelst des auf Grund der Abhör sofort ergehenden Bescheides zu veranlassen, dem Rechner Anweisung zur Erhebung beziehungsweise zur Zahlung zu ertheilen oder zu erläutern, weßhalb nach seiner Anschauung davon Umgang genommen werden soll. Dabei ist in den hiezu geeigneten Fällen jeweils ausdrücklich zu verlangen, daß, wenn der Stiftungsrath die Nichtberücksichtigung angeregter Ansprüche und Verbindlichkeiten beschließen sollte, auch die Zustimmung der Kirchengemeinde (Gemeindevertretung) zu diesem Beschlusse eingeholt und nachgewiesen werde.

§ 22. Der Rechnungsbescheid ist nach Vorschrift des § 125 der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen zu vollziehen.

§ 23. Die Kosten der Abhör der Kirchengemeinderechnungen

werden gemeinsam mit den Kosten der sonstigen Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens durch Erhebung von Regiekassebeiträgen gedeckt, welche mit Genehmigung sowohl der oberen Kirchenbehörde als des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom Oberstiftungsrath festgesetzt werden.

Kirchenfond A.

Beilage I.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1894.

	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Einnahme.				
1. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.				
a. Von Grundstücken:				
Bestandzins der verpachteten Grundstücke jährlich . . . . 642 ℳ				
Ertrag aus der Selbstbewirthschaftung der Wiesen nach dem Durchschnitt der 3 letzten Rechnungen:				
im Jahre 1890 . 167 ℳ				
„ „ 1891 . 143 „				
„ „ 1892 . 174 „				
484 ℳ : 3 = 161 ℳ 33 ₰				
In Folge der vorgenommenen Kulturen wird aber ein Ertrag zu erwarten sein von 200 „	842	—		
b. Aus Waldungen:				
Nach dem Wirthschaftsplan für 1893—94 sollen 42 Ster tannenes Brennholz geschlagen werden. Der Erlös berechnet sich nach dem bezirksforsteilichen Anschlag auf 4 ℳ für das Ster, somit	168	—		
		—	1 010	—
2. Von Berechtigungen				
u. s. w. (vergl. Formular IX. der Rechnungsinstruktion für katholisch-kirchl. Ortsstiftungen).				
Summe I. Einnahme			2 027	75
II. Ausgabe.				
A. Lasten und Verwaltungskosten.				
1. Oeffentliche Abgaben.				
a. Grund- und Häusersteuer aus 12570 ℳ Steuerkapital zu 18,5 ₰ von 100 ℳ 23 ℳ 25 ₰				
Kapitalrentensteuer aus 10 840 ℳ Steuerkapital zu 11 ₰ von 100 ℳ . . . 11 „ 92 „	35	17		
b. Gemeindeumlagen nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre:				
Uebertrag . .	35	17		

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag . .	35	17		
in Gemeinde A. aus 8 470 ℳ Grund- und Häusersteuerkapital zu $\frac{46 ₰ + 52 ₰ + 52 ₰}{3}$ = 50 ₰ von 100 ℳ 42 ℳ 35 ₰				
aus 10 840 ℳ Kapitalrentensteuerkapital zu 8,8 ₰ von 100 ℳ . . . . 9 „ 54 „				
in Gemeinde B. aus 4 100 ℳ Grund- und Häusersteuerkapital zu $\frac{63 ₰ + 67 ₰ + 65 ₰}{3}$ = 65 ₰ von 100 ℳ 26 „ 65 „	78	54		
c. Brandversicherungsbeitrag für die Kirche (ohne Thurm) aus 22 500 ℳ Versicherungsanschlag zu 9 ₰ von 100 ℳ	20	25		
		—	133	96
2. Aufwand auf eigenthümliche Liegenschaften u. s. w.	—	—	—	—
Summe II. A. Lasten und Verwaltungskosten	. . .	.	753	10
die Summe der Einnahme beträgt	. . .	.	2 027	75
der Reinertrag beläuft sich hiernach auf	. . .	.	1 274	65
B. Aufwand für die Fondszwecke.				
8. Ausgaben für gestiftete Jahrtage.				
Jahrtagsgebühren nach dem Stand am 1. Januar 1893 . . . . 147 ℳ 62 ₰				
Gebühren für 2 im Jahre 1893 gestiftete hl. Messen . . . . 3 „ 58 „	. . .	.	151	20
9. Besoldungen und Gehalte der Kirchendiener.				
a. Der Kirchenfond hat laut Stiftungsurkunde vom 3. April 1713 an die Pfarrei jährlich folgende Kompetenzen abzugeben:				
1. baares Geld . . . . 342 ℳ 86 ₰				
2. 2 162,4 l Korn nach den Martinipreisen der Marktstätte N. in den Jahren 1890—92 $\frac{11,60+13,50+12,40}{3}$ = 12 ℳ 50 ₰ für d. hl 270 „ 30 „	613	10		
b. Jährliches Aversum f. die Kirchensänger 50 ℳ — ₰				
" " " " Himmelträger 10 „ — „				
" " " " Fahnenträger 10 „ — „				
Ständige Belohnung der Ministranten 5 „ 43 „	75	43	688	59
Uebertrag . .	. . .	.	839	70

	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag . .	. . .	.	839	79
10. Aufwand für besondere kirchliche Verrichtungen.				
Für das Frohnleichnamsfest werden mit Genehmigung des Oberstiftungsraths vom 23. März 1863 Nr. 5626 jährlich an den Geistlichen und die übrigen Mitwirkenden bezahlt 17 fl. 30 kr.	. . .	.	30	—
11. Für innere Kirchenbedürfnisse.				
a. Für Wachs, Oel, Wein u. a. Durchschnittlicher Aufwand für Wachs, Oel und dergleichen in den Jahren 1890—92 $\frac{132\ ℳ\ 80\ ₰ + 127\ ℳ\ 40\ ₰ + 110\ ℳ\ 30\ ₰}{3} =$	123	50		
(Für Meß- und Kommunionwein zahlt das Großherzogl. Domänenärar ein jährliches Aversum von 51 ℳ 43 ₰, woraus der Pfarrer den betreffenden Aufwand unmittelbar bestreitet.)				
b. Für Paramente, Ornate, Kirchenwäsche und sonstige Kirchengeräthe:				
Für Anschaffung neuer Paramente nach dem beiliegenden Kostenüberschlag . . . 620 ℳ — ₰				
Für Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräthe nach dem Durchschnitt der Jahre 1890 - 92 150 ℳ + 110 ℳ 50 ₰ + 159 ℳ 50 ₰ : 3 = 140 „ — „				
Bauschsumme für Besorgung der Kirchenwäsche jährlich . . . . 25 „ 71 „	785	71		
			909	21
12. Bauaufwand.				
Der Kirchenfond bestreitet den Bauaufwand für die Kirche (ohne Thurm).				
Für Herstellung des Kirchendachs nach angeschlossenem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg	329	75		
Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen nach dem Ergebnisse der 3 letzten Rechnungen ꝛc.	120	—		
		—	449	75
Summe II. B. Aufwand für die Fondszwecke	. . .	.	2 228	75
Der Reinertrag der Fonds beläuft sich auf	. . .	.	1 274	65
Es fehlen somit zur Bestreitung des Aufwands für die Fondszwecke	. . .	.	954	10

Berechnung der verwendbaren Mittel.

Einnahme des Fonds		2 027 ℳ 75 ₰
Lasten und Verwaltungskosten . .	753 ℳ 10 ₰	
Hievon ab Brandversicherungsbeitrag	20 „ 25 „	732 „ 85 „
Restliche Einnahme		1 294 ℳ 90 ₰
Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten:		
die Jahrtagsgebühren mit	151 ℳ 20 ₰	
„ Pfarrkompetenz mit	613 „ 16 „	764 „ 36 „
es sind somit für die übrigen Fondszwecke noch verwendbar		530 ℳ 54 ₰
Der Aufwand für die übrigen Fondszwecke mit Ausschluß der Bauzwecke beträgt		
nach Rubrik 9 b.	75 ℳ 43 ₰	
„ „ 10	30 „ — „	
„ „ 11 a.	123 „ 50 „	
„ „ 11 b.	785 „ 71 „	1 014 „ 64 „
so daß an demselben noch ungedeckt bleiben . . .		484 ℳ 10 ₰
Außerdem bleibt ungedeckt der Bauaufwand für die Kirche einschließlich des Brandversicherungsbeitrags mit 449 ℳ 75 ₰ + 20 ℳ 25 ₰ =		470 „ — „
Zusammen wie vorseits . .		954 ℳ 10 ₰

Baufond A.

Voranschlag für das Rechnungsjahr 1894.

Der Baufond ist auf Grund der Zehntbaulastenablösung zum Pfarrhaus mit Oekonomiegebäude, Stallung, Waschhaus und Garteneinfriedigung in erster Reihe baupflichtig.

Die Unterhaltung und Neuherstellung des Pfarrbrunnens liegt laut Vertrag vom 12. Oktober 1809 der politischen Gemeinde A. ob.

Nach der in der 1892er Baufondsrechnung gegebenen Nachweisung über den Stand der Baukapitalien betrug auf 1. Januar 1893:

das Neubaukapital d. Pfarrhauses sammt Zugehör	16 404 ℳ 48 ₰
das Unterhaltungskapital des Pfarrhauses sammt Zugehör	2 386 „ 66 „
die Summe der Baukapitalien somit .	18 791 ℳ 14 ₰

Das Neubaukapital wird bis 1. Januar 1894 voraussichtlich auf rund 16 900 ℳ angewachsen sein.

Zu dem Unterhaltungskapital welches auf 1. Januar 1893	2 386 ℳ 66 ₰
betrug, kommen im Jahr 1893:	
der Antheil am Zinsreinertrag für 1893 mit rund	70 „ — „
„ Bauschilling des Pfarrers mit	25 „ 71 „
zusammen .	2 482 ℳ 37 ₰
Verwendet wurden im Jahre 1893	190 ℳ 86 ₰
Voraussichtlicher Stand des Unterhaltungskapitals auf 1. Januar 1894	2 291 ℳ 51 ₰
Das ursprüngliche Unterhaltungskapital beläuft sich auf	2 148 „ 46 „
somit sind an demselben für 1894 verwendbar .	143 ℳ 05 ₰
Für Herstellungen am Oekonomiegebäude sind nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöflichen Bauamts Freiburg erforderlich . . . . 300 ℳ Bauschsumme für kleinere Ausbesserungen 125 „	425 „ — „
Es fehlen somit zur Bestreitung des Bauaufwands für das Pfarrhaus	281 ℳ 95 ₰

Beilage III.

Landkapitel . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . .
Pfarrort A. . . . . . .
dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig
(beziehungsweise Filialort B. . . theils zum Kirchspiel A. . . .
theils zum Kirchspiel M. . . . gehörig.

Einzugsregister über die Kirchensteuer
von
den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer-Kapitalien und Einkommensteueranschlägen für 1894.

Nach dem unter dem 5. Februar 1894 staatlich genehmigten Beschluß der katholischen Kirchengemeindevertretung vom 28. Januar 1894 sind für das Jahr 1894 an Kirchensteuer zu erheben:

a. bei den Kirchspielseinwohnern

von je 100 ℳ	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital	12 Pfennig,
„ „ 100 „	Einkommensteueranschlag	36 „

b. bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen

von je 100 ℳ	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital	7 Pfennig,
„ „ 100 „	Einkommensteueranschlag	21 „

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	
Ord.-Zahl.	Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Grund-, Häuser- und Gefällsteuer.			Gewerbsteuer.			Einkommensteuer.			Schuldigkeit im Ganzen.	
		Steuer-kapital.	Steuer-betrag		Steuer-kapital.	Steuer-betrag.		Steuer-anschlag.	Steuer-betrag.			
		Mk	Mk	Pf	Mk	Mk	Pf	Mk	Mk	Pf	Mk	Pf
	I. Einwohner des Pfarrorts A. . . . (Kirchspielseinwohner) [bezw. Einwohner des Filialorts B (Kirchspielseinwohner)].											
	— Nach Artikel 12 des Gesetzes Pflichtige. —											
	1. Mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf Gemarkung A. . . . (bezw. auf Gemarkung B . . .):											
1.	Keller, Philipp, Barbier . . .	1 510	1	81	—	—	—	125	—	45	2	26
2.	Bader, Konrad, Handelsmann, Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft Bader & Cie. (1/3 des Steuerkapitals)	—	—	—	20 000	24	—	500	1	80	25	80
3.	Obermüller, Stefan, Nagelschmied (gem. Ehe)	1 300	1	56	200	—	24	300	1	8	2	88
4.	Rosen, Martin, katholischer Pfarrer	—	—	—	—	—	—	700	2	52	2	52
	u. s. w. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlägen auf Gemarkung B. . . . (bezw. auf Gemarkung A. . . .) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe I. . .	350 000	420	—	146 000	175	20	26 000	93	60	688	80
	II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige.											
	a. Außerhalb des Kirchspiels wohnende Katholiken (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 1). In Durlach:											
27.	Himmelsbach, Max (gem. Ehe) .	10 000	7	—	—	—	—	—	—	—	7	—
	u. s. w. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe II. a. .	17 300	12	11	1 200	—	84	—	—	—	12	95
	b. Katholische Stiftungen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2):											
31.	Katholischer Pfarrdienst	12 500	8	75	—	—	—	—	—	—	8	75
	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe II. b. .	14 600	10	22	—	—	—	—	—	—	10	22
	c. Juristische Personen und dergleichen (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3):											
33.	Landw. Kreditverein A. . . e. G. .	1 640	1	15	—	—	—	—	—	—	1	15
	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe II. c. . .	43 100	30	17	28 800	20	16	15 000	31	50	81	83
	hiezu " " a. . .	17 300	12	11	1 200	—	84	—	—	—	12	95
	" " " b. . .	14 600	10	22	—	—	—	—	—	—	10	22
	Summe II. . .	75 000	52	50	30 000	21	—	15 000	31	50	105	—
	hiezu " I. . .	350 000	420	—	146 000	175	20	26 000	93	60	688	80
	Summe des Pfarrorts A. . .	425 000	472	50	176 000	196	20	41 000	125	10	793	80

10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.	
Zahlung im Monat																				Abgang.		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Rückstand.	
März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		Septbr.		Oktober.		Novbr.		Dezbr.							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Angelegt durch Aufnahme der Namen, Steuerkapitalien und Steueranschläge.

N. . . . ., den 30. November 1893.

Der Katholische Stiftungsrath (beziehungsweise der Steuerkommissär).
(Unterschrift.) (Unterschrift)

Ausgefertigt bezüglich der zu bezahlenden Steuerbeträge.

N. . . . ., den 25. Februar 1894.

Der Steuerkommissär.
(Unterschrift.)

Beilage IV.

Landkapitel . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

Zusammenstellung

der Kapitalrentensteuerkapitalien der nach Artikel 12 und 13 des Gesetzes zu Gunsten obiger Kirchengemeinde Kirchensteuerpflichtigen.

Aufgestellt zum Kirchensteuervoranschlag für das Jahr 1894 auf Grund der Umlageregister des Jahres 1893 über die Kapitalrentensteuerkapitalien der zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen.

	ℳ
I. **Pfarrort (Gemarkung)** A.	
Dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel A. gehörig.	
Einwohnerzahl nach der Zählung vom Jahr 1890 . 423.	
Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . 317.	
a. Kapitalrentensteuerkapitalien der katholischen Ortseinwohner	24 000
b. " von Stiftungen des katholischen Theils (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes)	12 000
c. " von juristischen Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes)	—
II. **Filialort (Gemarkung)** B.	
Theils zum (katholischen) Kirchspiel A., theils zum (katholischen) Kirchspiel M. gehörig.	
Einwohner (Zählung von 1890) . . . . 740.	
Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . 683.	
Von letzteren zum Kirchspiel A. gehörig . . . . . 635.	
a. Kapitalrentensteuerkapitalien der zum Kirchspiel A. gehörigen katholischen Ortseinwohner	37 000
b. " von Stiftungen des katholischen Theils (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes)	11 000
c. " von juristischen Personen u. s. w. (Artikel 13 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes)	4 000

Aufgestellt

A. . . . . . ., den 30. November 1893.

Der Katholische Stiftungsrath.
(Unterschrift.)

Beilage V.

Landkapitel . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . . .

Darstellung

der dem Ausschlag der Kirchensteuer für das Jahr 1894 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.

Gefertigt auf Grund der einen Auszug aus den Gemeindesteuerkatastern für das Jahr 1894 bildenden Kirchensteuerregister und der Zusammenstellung der Kapitalrentensteuerkapitalien aus den bezüglichen Umlageregistern des Jahres 1893.

1.	2.	3.	4.
Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge).	Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner (Artikel 12 des Gesetzes).	Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 des Gesetzes Steuerpflichtigen.	Gesammtsumme der Steuerkapitalien und Steueranschläge.
	M	M	M
I. **Pfarrort** A.			
Kirchensteuerpflichtige Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien	350 000	75 000	425 000
Kirchensteuerpflichtige Gewerbsteuerkapitalien	146 000	30 000	176 000
Kirchensteuerpflichtige Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag und zwar:			
a. der Kirchspielseinwohner 26 000 M			
b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 15 000 „			
zusammen . . 41 000 M			
somit im dreifachen Betrag . . .	78 000	45 000	123 000
Kirchensteuerpflichtige Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag und zwar:			
a. der Kirchspielseinwohner 24 000 M			
b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 12 000 „			
zusammen . . 36 000 M			
somit zu drei Zehntel	7 200	3 600	10 800
Summe I. Pfarrort A. . .	581 200	153 600	734 800
II. **Filialort** B.			
Kirchensteuerpflichtige Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien	541 300	127 350	668 650
Kirchensteuerpflichtige Gewerbsteuerkapitalien	297 400	253 100	550 500
Uebertrag . .	838 700	380 450	1 219 150

1. Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge).	2. Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner (Artikel 12 des Gesetzes).	3. Summe der Steuerkapitalien und Steueranschläge der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 des Gesetzes Steuerpflichtigen.	4. Gesammtsumme der Steuerkapitalien und Steueranschläge.
	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	838 700	380 450	1 219 150
Kirchensteuerpflichtige Einkommensteueranschläge im einfachen Betrag und zwar:			
a. der Kirchspielseinwohner 37 400 ℳ			
b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 28 350 „		85 050	197 250
zusammen . . 65 750 ℳ			
somit im dreifachen Betrag . . .	112 200		
Kirchensteuerpflichtige Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrag und zwar:			
a. der Kirchspielseinwohner 37 000 ℳ			
b. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Steuerpflichtigen 15 000 „			
zusammen . . 52 000 ℳ			
somit zu drei Zehntel	11 100	4 500	15 600
Summe II. Filialort B. . .	962 000	470 000	1 432 000
hiezu „ I. Pfarrort A. . .	581 200	153 600	734 800
Gesammtes kirchensteuerpflichtiges Steuerkapital	1 543 200	623 600	2 166 800

Gefertigt N. . . . . , den 1. Dezember 1893.

Der Steuerkommissär.
(Unterschrift.)

Die Endsumme in Spalte 2 stellt die Summe der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge dar; die Endsumme in Spalte 4 kommt bei Umlegung der Kosten für kirchliche Bauten in Anwendung.

Beilage VI.

Landkapitel . . . .

Kirchensteuer-Voranschlag

der katholischen Kirchengemeinde A. für das Jahr 1894.

Vorbemerkungen.

I. Das Kirchspiel der katholichen Kirchengemeinde A. erstreckt sich auf nachbenannte Gemarkungen:

1. Pfarrort (Gemarkung) A.:
   Gesammteinwohnerzahl (Volkszählung von 1890) . . 423.
   Darunter römisch-katholische Einwohner (letztere alle dem Kirchspiel A. zugehörig) . . . . 317.
2. Filialort (Gemarkung) B.:
   Gesammteinwohnerzahl (Volkszählung von 1890) . . 740.
   Darunter römisch-katholische Einwohner . . . . . 683.
   Von letzteren dem Kirchspiel A. zugehörig . . . . . 635.
   (Die übrigen römisch-katholischen Einwohner des Filialorts sind dem Kirchspiel M. zugetheilt.)

II. Dem Filialort B. ist keine Erleichterung nach Artikel 21 des Kirchensteuergesetzes gewährt.

III. Auf den Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien wird nicht verzichtet (Artikel 14 des Kirchensteuergesetzes).

IV. Zu den Kosten der kirchlichen Bauten müssen, da die Umlage auf die in Artikel 12 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien (Steueranschläge) fünf Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerkapital übersteigt, die in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien (Steueranschläge) beigezogen werden und zwar nach Ziffer I. oben in folgender Weise:

1. die auf Gemarkung A. befindlichen Steuerkapitalien der nach Artikel 13 Ziffer 3 des Gesetzes pflichtigen juristischen Personen, Gesellschaften ꝛc. nach dem Verhältniß . . . $\frac{317}{423}$ (=0,749)
2. Die auf Gemarkung B. befindlichen Steuerkapitalien der genannten Pflichtigen nach dem Verhältniß . . $\frac{635}{740}$ (=0,858).
3. die auf Gemarkung B. befindlichen Steuerkapitalien der außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken (Artikel 13 Ziffer 1) und der dem römisch-katholischen Bekenntniß ausschließlich zum Genuß zustehenden Stiftungen (Artikel 13 Ziffer 2) nach dem Verhältniß . . . . $\frac{635}{683}$ (= 0,93).

(Falls die bezügliche Umlage fünf Pfennig von 100 ℳ Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen würde, wäre hier anzugeben, ob auf den Beizug der in Artikel 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerkapitalien zu den Kosten der kirchlichen Bauten verzichtet wird oder nicht.)

V. Zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse der Kirchengemeinde sind an kirchlichen Ortsstiftungen vorhanden:

1. ein Kirchenfond,
2. ein Baufond.

Die Voranschläge dieser beiden Fonds sind dem Kirchensteuervoranschlag als Beilagen Nr. 1 und Nr. 2 angeschlossen.

VI. Die Kirchengemeinde besitzt eine Kirche und ein Pfarrhaus, beide Gebäulichkeiten im Pfarrort A. gelegen.

Baupflichtig sind:

a. zur Kirche: zum Kirchthurm: das „Kirchspiel“, nunmehr die Kirchengemeinde im Sinne des Kirchensteuergesetzes,
Langhaus und Chor sammt dem nothwendigen Ingebäude wurden seither vom örtlichen Kirchenfond unterhalten;

b. zum Pfarrhaus: der örtliche Baufond in dem aus Beilage Nr. 2 ersichtlichen Umfang.

VII. Laut Beschluß der Kirchengemeindeversammlung vom 31. Oktober 1890 sind an dem zum Umbau des Chors der Pfarrkirche aufgenommenen Darlehen von 5000 ℳ jährlich abzutragen 500 ℳ.

VIII. Der Antheil des Xaver Maier in B. als römisch-katholischen Theilhabers der offenen Handelsgesellschaft Friedrich Wagner & Cie. an dem Gewerbsteuerkapital der Gesellschaft mit 150 000 ℳ wurde vom Steuerkommissär nach Angabe des Pflichtigen auf 100 000 ℳ berechnet.

IX. Die Abschriften der Kirchensteuerregister und der Zusammenstellungen der Kapitalrentensteuerkapitalien von dem Pfarrort A. und dem Filialort B. sowie die Darstellung des Steuerkommissärs über die dem Ausschlag der Kirchensteuer zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge liegen dem Kirchensteuervoranschlag als Beilagen Nr. 3—6 und beziehungsweise als Beilage Nr. 7 an.

Erster Abschnitt.

Angabe und Nachweisung

der für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abtheilungen (Artikel 2 des Kirchensteuergesetzes beziehungsweise § 3 I. Ziffer 1 der Voranschlagsanweisung) erforderlichen Summen sowie der zur theilweisen Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Kirchengemeinde oder aus Stiftungen verwendbaren Mittel.

Ord.-Zahl.	Des Ortsfonds bezw. der Kasse Name.	Rubrik.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen.	Voranschlagssatz einzeln. M	₰	zusammen. M	₰
			A. Bauaufwand für Kirche und Pfarrhaus.				
			1. Für die Pfarrkirche:				
1	Kirchenfond	II. 12	Für Herstellung des Kirchendachs nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöfl. Bauamts Freiburg . . .	329	75		
2	"	" "	Für gewöhnliche kleinere Ausbesserungen nach dem Ergebniß der 3 letzten Rechnungen	120	—		
3	"	II. 1	Brandversicherungsbeitrag für die Kirche	20	25		
4	Kirchensteuerkasse	III. 5	Für Tilgung der Kirchenbauschuld	500	—		
5	"	II. 4	Für Verzinsung derselben	122	50	1092	50
			2. Für das Pfarrhaus:				
6	Baufond	II. 12	Für Herstellungen am Oekonomiegebäude nach anliegendem Kostenüberschlag des Erzbischöfl. Bauamts Freiburg	300	—		
7	"	" "	Bausumme für kleinere Ausbesserungen	125	—	425	—
			Summe Abtheilung A. Bauaufwand	.	.	1517	50
			B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse.				
			1. Für Anschaffung und Unterhaltung der für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nöthigen Geräthschaften und sonstigen Erfordernisse.				
8	Kirchenfond	II. 10	Für kirchliche Verrichtungen am Frohnleichnamsfest	30	—		
9	"	II. 11a.	Für Wachs, Oel und dergleichen . .	123	50		
10	"	" 11b.	Für Anschaffung neuer Paramente .	620	—		
11	"	" "	Für Ausbesserung und Unterhaltung der Kirchengeräthe und für Besorgung der Kirchenwäsche 140 M + 25 M 71 ₰ =	165	71		
			Summe B. 1	.	.	939	21
			Uebertrag . .	.	.	939	21

Ord.-Zahl.	Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Name.	Rubrik.	I. Für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse erforderliche Summen.	Voranschlagssatz einzeln. ℳ	₰	zusammen. ℳ	₰
			2. Für Belohnung der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten.				
12	Kirchensteuerkasse	II. 9	Gehalt des Meßners	115	—		
13	"	" "	" " Organisten	108	—		
14	Kirchenfond	II. 9	Jährliches Aversum für Kirchensänger, Himmelträger und Fahnenträger sowie Belohnung der Ministranten .	75	43		
			Summe B. 2	.	.	298	43
			(Zutreffenden Falls wären hier als weitere Abtheilungen noch anzuführen:				
			3. Für sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse.				
			4. Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Aemter.)				
			Summe Abtheilung B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse	.	.	1237	64
			C. **Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse.**				
15	Kirchensteuerkasse	II. 5	Oberaufsichtskosten (Regiekassebeitrag) nach dem Matrikularanschlag	15	30		
16	"	" "	Gehalt des Verrechners (einschließlich der Rechnungsstellkosten)	45	—		
17	"	" "	Sonstiger Verwaltungsaufwand nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre . .	37	—		
			Summe Abtheilung C. Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse	.	.	97	30
			Hiezu Summe Abth. A. Bauaufwand	.	.	1517	50
			" " B. Aufwand für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse	.	.	1237	64
			Summe der Ausgabe . .	.	.	2852	44

Ord.-Zahl.	Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Name.	Rubrik.	II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.	Voranschlagssatz. einzeln. ℳ	₰	zusammen. ℳ	₰
			II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.				
			Die Kirchengemeinde als solche hat kein werbendes Vermögen.				
1.			Die Kirchensteuerkasse hat aus voriger Rechnung auf 1. Januar einen Kassenvorrath von . . . . 35 ℳ hievon werden als Betriebsfond zurückbehalten . . . . . . 20 „ und demgemäß in den Voranschlag eingestellt die restlichen	.	.	15	—
			Von den Einnahmerückständen zu 40 ℳ, welche den gewöhnlichen Betrag nicht überschreiten, kann Nichts entnommen werden.				
2.			Die verwendbaren Mittel im Kirchenfond berechnen sich nach der am Schluß des Voranschlags dieses Fonds für 1894 (Beilage Nr. 1) gegebenen Darstellung, wie folgt:				
			ℳ ₰				
			Einnahme der Fonds . . . 2027 75				
	Kirchenfond	II. A.	Lasten und Verwaltungskosten 753 ℳ 10 ₰				
	„	II. 1c.	hievon ab Brandversicher.beitrag 20 „ 25 „ 732 85				
			Restliche Einnahme 1294 90				
			Hieraus sind auf Grund besonderer stiftungsmäßiger Verpflichtung zunächst zu bestreiten:				
	„	II. 8	Die Jahrtagsgebühren mit . . . . 151 ℳ 20 ₰				
	„	II. 9a.	Die Pfarrkompetenz . . . 613 „ 16 „ 764 36				
			Es sind somit für die übrigen Fondszwecke noch verwendbar 530 54	.	.	530	54
			Uebertrag . .	.	.	545	54

Ord.-Zahl.	Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Name.	Des Ortsfonds bezw. der Kasse: Rubrik.	II. Zur theilweisen Deckung der vorstehenden Ausgaben (I.) verwendbare Mittel.	Voranschlagssatz einzeln. ℳ	Voranschlagssatz einzeln. ₰	Voranschlagssatz zusammen. ℳ	Voranschlagssatz zusammen. ₰
			Uebertrag . .	.	.	545	54
	Kirchenfond		Der Aufwand für die übrigen Fondszwecke mit Ausschluß der Bauzwecke beträgt: ℳ ₰				
	"	II. 9b.	für Gehalte der niederen Kirchendiener 75 43				
	"	II. 10	für besondere kirchl. Verrichtungen 30 —				
		II. 11	" innere Kirchenbedürfnisse 123[50] + 785[71] = 909 21				
			zusammen . . 1014 64				
3			Die im Kirchenfond verwendbaren Mittel mit 530 ℳ 54 ₰ reichen somit nicht einmal zur Befriedigung dieser übrigen Fondszwecke aus und können daher zur Deckung des Aufwands für Bauzwecke nicht mit herangezogen werden (vergl. § 5 Absatz 3 der Voranschlagsanweisung).				
			Im Baufond für das Pfarrhaus sind nach dem Voranschlag dieses Fonds für 1894 (Beilage Nr. 2) an verwendbaren Mitteln vorhanden	.	.	143	5
			Privatrechtliche Verpflichtungen zur Bestreitung der im Voranschlag (Ziffer I.) vorgesehenen Ausgaben bestehen nicht.				
			Summe der Einnahme . .	.	.	688	59
			" " Ausgabe . . .	.	.	2852	44
			Nicht gedeckter Betrag, welcher durch Kirchensteuer aufzubringen ist	.	.	2163	85

Zweiter Abschnitt.

Darstellung und Nachweisung

der im Wege der kirchlichen Besteuerung aufzubringenden Summe und Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12—15 und 21 des Gesetzes auf je 100 ℳ Gemeindesteuerkapital erhoben werden soll:

a. von katholischen Kirchspielseinwohnern,

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Katholiken sowie von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinen.

	ℳ	₰	ℳ	₰
An der am Schlusse des ersten Abschnitts berechneten ungedeckten, somit durch Kirchensteuer aufzubringenden Summe von im Ganzen 2 163 ℳ 85 ₰ entfallen:				
a. auf Kult- und sonstige örtliche kirchliche Bedürfnisse, welche nicht bauliche Bedürfnisse sind, laut Ziffer I. Summe Abtheilung B.	1237	64		
Hievon sind nach Ziffer II. Ord.-Zahl 2 gedeckt aus dem Kirchenfond	530	54		
somit nach Artikel 12 des Gesetzes umzulegen .	. . .	.	707	10
b. auf kirchliche Bauten (Pfarrkirche und Pfarrhaus) laut Ziffer I. Summe Abtheilung A. .	1517	50		
Hievon sind nach Ziffer II. Ord.-Zahl 3 gedeckt aus dem Baufond	143	5		
somit nach Artikel 13 des Gesetzes umzulegen .	. . .	.	1374	45
Die gemeinsamen Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse betragen laut Ziffer I Summe Abtheilung C. . . . . 97 ℳ 30 ₰				
ab die gemeinsamen Einnahmen nach Ziffer 2 Ord.-Zahl 1 mit . . . 15 „ — „				
Rest . . 82 ℳ 30 ₰				
Hievon entfallen nach dem Verhältniß des ungedeckten Aufwands für Kult- und sonstige örtliche Kirchenbedürfnisse (707 ℳ 10 ₰) zum ungedeckten Aufwand für kirchliche Bauten (1 374 ℳ 45 ₰):				
auf ersteren . . . . 27 ℳ 95 ₰				
„ letzteren . . . . 54 „ 35 „				
Es sind somit im Ganzen aufzubringen:				
1. nach Artikel 12 707 ℳ 10 ₰ + 27 ℳ 95 ₰ = 735 ℳ 5 ₰, rund	. . .	.	735	—
2. nach Artikel 13 1 374 ℳ 45 ₰ + 54 ℳ 35 ₰ = 1 428 ℳ 80 ₰, rund	. . .	.	1429	—
Nach der durch den Steuerkommissär gefertigten „Darstellung der dem Ausschlag der Kirchensteuer für das Jahr 1894 zu Grunde zu legenden Steuerkapitalien und Steueranschläge“ (Beilage 7) beträgt:				

ℳ

a. die Gesammtsumme der nach Artikel 12 des Gesetzes kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 2 der Darstellung) . . . . 1 543 200 ℳ

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 1 oben mit 735 ℳ ist somit auf 100 ℳ Gemeindesteuerkapital ein Steuerbetrag erforderlich von 4,76 ₰ oder rund . . . . 4,8 Pfennig.

b. die Gesammtsumme der nur für kirchliche Bauten — nach Artikel 13 des Gesetzes — kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge (Spalte 3 der Darstellung) . 623 600 ℳ
hiezu die Steuerkapitalien und Steueranschläge der Kirchspielseinwohner nach lit. a. mit . . . . . 1 543 200 „
zusammen (Spalte 4 der Darstellung) . . . 2 166 800 ℳ

Zur Aufbringung der Summe unter Ziffer 2 oben mit 1 429 ℳ ist somit auf 100 ℳ Gemeindesteuerkapital ein Steuerbetrag erforderlich von 6,59 ₰ oder rund . . . . . 6,6 Pfennig.

Hiernach beträgt die Kirchensteuer:

A. der Kirchspielseinwohner:
4,8 ₰ + 6,6 ₰ = 11,4 ₰ oder rund 12 ₰ von je 100 ℳ Gemeindesteuerkapital oder m. a. W.
12 ₰ von je 100 ℳ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital.
36 ₰ von je 100 ℳ Einkommensteueranschlag.
3,6 „ „ „ 100 „ Kapitalrentensteuerkapital.

B. der nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen:
6,6 ₰ oder rund 7 ₰ von je 100 ℳ Gemeindesteuerkapital oder m. a. W.
7 ₰ von je 100 ℳ Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapital.
21 ₰ von je 100 ℳ Einkommensteueranschlag.
2,1 „ „ „ 100 „ Kapitalrentensteuerkapital.

Demgemäß kommen zur Erhebung:

Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge).	Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrage.	Kirchensteuer auf 100 ℳ Steuerkapital (Steueranschlag).	Ertrag der Kirchensteuer.	
a. **Bei den Kirchspielseinwohnern.**	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Pfarrort A.				
Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien .	350 000	12	420	—
Gewerbsteuerkapitalien	146 000	12	175	20
Einkommensteueranschläge	26 000	36	93	60
Kapitalrentensteuerkapitalien	24 000	3,6	8	64
II. Filialort B.				
Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien .	541 300	12	649	56
Gewerbsteuerkapitalien	297 400	12	356	88
Einkommensteueranschläge	37 000	36	134	64
Kapitalrentensteuerkapitalien	37 000	3,6	13	32
zusammen . .	. . . .	. .	1 851	84

Art der Steuerkapitalien (Steueranschläge).	Betrag der Steuerkapitalien (Steueranschläge), die Einkommensteueranschläge im einfachen, die Kapitalrentensteuerkapitalien im vollen Betrage.	Kirchensteuer auf 100 M Steuerkapital (Steueranschlag).	Ertrag der Kirchensteuer.	
	M	Pf	M	Pf
b. Bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen.				
I. Pfarrort A.				
Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien .	75 000	7	52	50
Gewerbsteuerkapitalien	30 000	7	21	—
Einkommensteueranschläge	15 000	21	31	50
Kapitalrentensteuerkapitalien	12 000	2,1	2	52
II. Filialort B.				
Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien .	127 350	7	89	15
Gewerbsteuerkapitalien	253 100	7	177	17
Einkommensteueranschläge	28 350	21	59	54
Kapitalrentensteuerkapitalien	15 000	2,1	3	15
zusammen		. .	436	53
hiezu obige		. .	1 851	84
Gesammtes Steuererträgniß		. .	2 288	37

Hievon werden aufgebracht:

1. Nach Artikel 12: 5/12 von 0 851 M 84 Pf = 771 M 60 Pf
somit gegenüber den erforderlichen . . . . 735 „ 05 „
mehr . 36 M 55 Pf

2. Nach Artikel 13: 7/12 von 1 851 M 84 Pf = 1 080 M 24 Pf
sowie . . . . 436 „ 53 „
zusammen . 1 516 M 77 Pf
somit gegenüber den erforderlichen . . . . 1 428 „ 80 „
mehr . 87 M 97 Pf

A., den 5. Januar 1894.

Der katholische Stiftungsrath.
Schweizer, Pfarrer.
Maier, Bürgermeister.
Fischer, Stiftungsaktuar.

Es wird hiemit beurkundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 10. bis mit 23. d. M. zur Einsicht aller Betheiligten im

Pfarrhaus aufgelegt war und die Auflage am 7. d. M. in vorgeschriebener Weise bekannt gemacht worden ist.

A., den 24. Januar 1894.

Der katholische Stiftungsrath.
Schweizer, Pfarrer.
Maier, Bürgermeister.
Fischer, Stiftungsaktuar.

Beilage VII.

Landkapitel . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . . .
Pfarrort A. . . . .
dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig
(beziehungsweise Filialort B. . . . theils zum Kirchspiel A . . . ., theils zum Kirchspiel M. . . . gehörig).

Einzugsregister über die Kirchensteuer
von
den Kapitalrentensteuerkapitalien für 1894.

Nach dem unterm 5. Februar 1894 staatlich genehmigten Beschluß der katholischen Kirchengemeindevertretung vom 28. Januar 1894 sind für das Jahr 1894 von je 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital an Kirchensteuer zu erheben:

a. bei den Kirchspielseinwohnern . . . . . . 3,6 Pfennig,
b. bei den nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen 2,1 „

Ord.-Zahl.	Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Steuerkapital.	Schuldigkeit.		Zahlung im Mon. Oktober.		Novbr.		Dezember.		Abgang.		Summe der Zahlungen des Abgangs.		Rückstand.	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. **Ortseinwohner — nach Artikel 12 des Gesetzes Pflichtige —**															
1.	Adam, Joh. Michael, Bäcker .	3 700	1	33												
2.	Adam, Peter, minderjährig, Vormund: Peter Keller . . .	1 920	—	69												
3.	Klauß, Friedrich, Handelsmann (gemischte Ehe)	5 000	1	80												
4.	Räuber, Bernhard, Landwirth u. s. w.	3 080	1	11												
	Summe I. . .	24 000	8	64												

Ord.-Zahl.	Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Steuerkapital.	Schuldigkeit.		Zahlung im Mon. Oktober.		Zahlung im Mon. Novbr.		Zahlung im Mon. Dezember.		Abgang.		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Rückstand.	
		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	II. Nach Artikel 13 des Gesetzes Pflichtige															
	a. Katholische Stiftungen.															
10.	Bruderschaftsfond	5 200	1	9												
11.	Katholischer Pfarrdienst . . .	6 800	1	43												
	Summe II. a. . .	12 000	2	52												
	b. Juristische Personen und dergleichen. Nichts.															
	Summe II b. . .	—	—													
	Hiezu „ II a. . .	12 000	2	52												
	Summe II. . .	12 000	2	52												
	Hiezu „ I. . .	24 000	8	64												
	Summe des Pfarrorts A. . .	36 000	11	16												

Gefertigt N. . . . . ., den 30. September 1894.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Beilage VIII.

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . .

Pfarrort A.

Verzeichniß der Kirchensteuer-Nachträge

von Kirchspielseinwohnern *)

aus Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, sowie aus Einkommensteueranschlägen **) für das Jahr 1893.

1. Ord.-Zahl.	2. Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	3. Begründung.	4. Berechnung: Monat (von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.)	Jahr
	1. Von Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien.			
1.	Frey, Karl, Landwirth	hat den Acker „auf dem Berg" bisher nicht versteuert . . .	Januar "	1892 1893
2.	Müller, Rudolf, Bäcker	hat die Wiese „im Brühl" im September 1892 von einem Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde erworben	Oktober Januar	1892 1893
	u. s. w.			
	2. Von Gewerbsteuerkapitalien.			
7.	Schwörer, Alex., Gerber	wurde höher veranlagt	März	1893
8.	Werner, Franz, Frachtfuhrmann (gem. Ehe)	ist neu zugegangen	Sept. Jan.	1892 1893
	u. s. w.			
	3. Von Einkommensteueranschlägen.			
15.	Schwörer, Alex., Gerber	wurde höher veranlagt	März	1893
16.	Stadelbauer, Max, Rathschreiber	hat im Dezember 1892 seine Frau verloren, welche der evangelischen Konfession angehörte	Januar	1893
	u. s. w.		Summe	. . .

N., den 29. September 1893.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift)

*) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen."

Wird nun nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 Kirchensteuer erhoben, so bleibt die nähere Bezeichnung der Gattung von Pflichtigen ganz weg.

**) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „Kapitalrentensteuerkapitalien."

5.	6.	7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
des Nachtrags.							Zahlung im Monat.													
Steuerkapital (Steueranschlag)	Zahl der Monate	Steuerfuß von 100 M	Betrag im Einzelnen		Betrag im Ganzen										Abgang.		Summe der Zahlungen u. des Abgangs.		Rückstand.	
M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
480	12	10	—	48	1	6														
"	12	12	—	58																
1 050	3	10	—	26	1	52														
"	12	12	1	26																
5 000	10	12	—	—	5	—														
800	4	10	—	27	1	23														
"	12	12	—	96																
400	10	36	—	—	1	20														
600	12	36	—	—	2	16														
. . . .	. . .	. . .	.	.	43	17														

Beilage IX.

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde A. . . .

Pfarrort A. . . .

Verzeichniß

der Kirchensteuerabgänge (Rückvergütungen)

von Kirchspielseinwohnern *)
aus Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien, sowie aus Einkommensteueranschlägen **) für das Jahr 1893.

1.	2.	3.	4.		5.
Ordnungszahl.	Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen nebst etwaigen Bemerkungen.	Begründung.	Monat	Jahr	Berechnung (der Rück- … Steuerkapital (Steueranschlag).
			von welchem an der Abgang (die Rückvergütung) zu berechnen ist		ℳ
	1. Von Grund-, Häuser- u. Gefällsteuerkapitalien.				
1.	Walter, Robert, Landwirth	versteuerte ein Grundstück zur Ungebühr	Januar Januar	1890 1893	500 „
2.	Schröder, Philipp, Privatmann u. s. w.	hat sein Haus Nr. 27 . . . im August 1892 an den evangelischen Fabrikanten Hermann Sachs verkauft	September Januar	1892 1893	30 000 — „
	2. Von Gewerbsteuerkapitalien.				
9.	Schindler, Theod., Wirth	weggezogen nach Oos	Februar	1893	1 700
10.	Kaiser, Josef, Bierbrauer u. s. w.	hat sich im August 1892 mit einer evangelischen Frau verheirathet	Septbr. Januar	1892 1893	5 500 „
	3. Von Einkommensteueranschlägen.				
15.	Schindler, Theod., Wirth u. s. w.	weggezogen nach Oos	Februar	1893	350
	N., den 29. September 1893.		Summe .	. . .	. . .

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

*) Im zutreffenden Fall ist ist zu setzen; „nach Artikel 13 Ziffer 1—3 Pflichtigen“.
Wird nur nach Artikel 12 oder nach Artikel 13 Kirchensteuer erhoben, so bleibt die nähere Bezeichnung der Gattung von Pflichtigen weg.
**) Im zutreffenden Falle ist zu setzen: „Kapitalrentensteuerkapitalien“.

6.	7.	8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.			15.
des Abgangs (der Rückvergütung).						Vollzug des Abgangs (der Rückvergütung).								Anerkenntniß und Empfangsbescheinigung.			
Zahl der Monate.	Steuerfuß von 100 M	Betrag im Einzelnen.		Betrag im Ganzen.		Durch Abrechnung an der Schuldigkeit vom vorigen Jahr.		Durch Abrechnung an der Schuldigkeit vom laufenden Jahr.		Unbestellbar sind		Baare Rückvergütung.		Ort . . . . Tag.	Mon.	Jahr	Unterschrift.
	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf				
36	10	1	50	2	10												
12	12	—	60														
4	10	10	—	46	—												
12	12	36	—														
11	12	—	—	1	87												
4	10	1	83	8	43												
12	12	6	60														
11	36	—	—	1	16												
. .	. .	.	.	65	12												

Beilage X.

Katholische Kirchengemeinde A. . . .

Pfarr- } Ort . . . .
Filial- }

Forderungszettel

über

Kirchensteuer für das Jahr 1894.

Peter Fuchs, Bäcker von hier

schuldet:

Ordnungszahl des Einzugsregisters.	Bezeichnung der Steuergattung.	Steuerkapital und Steueranschlag.	Von 100 ℳ Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben.	Schuldigkeit.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
50	1. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer	19 000	12	22	80
	2. Gewerbsteuer	3 000	12	3	60
	3. Einkommensteuer	500	36	1	80
	4. Kapitalrentensteuer	—	—	—	—
	Summe . .	. . .	. . .	28	20

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Einzugsregister überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Kirchensteuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet ist.

Von der Kirchensteuer aus den Steuerkapitalien und Steueranschlägen, Ordnungszahl 1, 2 und 3 ist die eine Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. August fällig.

Die Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien wie auch alle Kirchensteuernachträge sind in ihrem ganzen Betrage sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

A. . . . ., den 1. März 1894.

Der Kirchengemeinderechner (Kirchensteuererheber):
(Unterschrift.)

Zahlung.

Zu . . . . am 15. März 1894 mit . . . . 14 ℳ 10 ₰
mit Worten: Zehn vier Mark 10 Pfennig,
wofür quittirt der Kirchengemeinderechner (Kirchensteuererheber)
. . . .

Zu . . . . am 1. August 1894 mit . . . . 14 ℳ 10 ₰
mit Worten: Zehn vier Mark 10 Pfennig,
wofür quittirt der Kirchengemeinderechner (Kirchensteuererheber)
. . . .

Beilage XI.

Landkapitel . . . . . Katholische Kirchengemeinde . . . . .

Jahresauszug

aus der

Rechnung der Kirchensteuerkasse (Kirchengemeinderechnung) *)

*) Anmerkung am Schlusse.

für das Jahr 1894.

Soll. ℳ	₰	Beilage-Nr.	Einnahme.	Journ.-Seite.	Hat. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
40	—		. . . . I. **Rückstände.**		40	—	—	—
			II. **Vom laufenden Jahre.**					
—	—		1. Aus eigenthüml. Liegenschaften u. s. w.		—	—	—	—
			(Vergleiche die Rubrikenordnung für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen.)					
			6. Ertrag der Kirchensteuer.					
			a. Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten (Artikel 13 des Kirchensteuergesetzes). Voranschlag . . . . 1 428 ℳ 80 ₰ Ergebniß 1 589 ℳ 47 ₰ abzügl. d. Abgänge 53 „ 20 „ — 1 536 „ 27 „					
			A. **Im Pfarrort** A.					
506	80		1. Von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen		500	40	6	40
7	56		2. Von Rentensteuerkapitalien		7	56	—	—
32	50		3. Steuernachträge		22	50	10	—
			B. **Im Filialort** B.					
991	49		1. Von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen		950	39	41	10
10	92		2. Von Rentensteuerkapitalien		10	92	—	—
40	20		3. Steuernachträge		33	5	7	15
1589	47				1 524	82	64	65

Soll.		Beilage-Nr.	Einnahme.	Journ.-Seite.	Hat.		Rest.	
M	Pf				M	Pf	M	Pf
—	—		II. **Vom laufenden Jahre.**		—	—	—	—
			6. Ertrag der Kirchensteuer.					
1 589	47		. . . . . Uebertrag		1 524	82	64	65
			b. Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse (Artikel 12 des Kirchensteuergesetzes). Voranschlag . . . . . 735 M 5 Pf Ergebniß . 794 M 90 Pf abzügl. der Abgänge . 20 „ — „ 774 „ 90 „					
			A. Im Pfarrort A.					
287	—		1. Von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen . . . . u. s. w. (wie unter lit. a.)		280	—	7	—
—	—		7. Sonstige Einnahmen.		—	—	—	—
2 384	37		. . . . . Summe II.		2 295	62	88	75
—	—		III. **Vom Vermögensstock.**		—	—	—	—
			IV. **Uneigentliche Einnahmen.**					
35	—		1. Kassenrest aus vorig. Rechnung		35	—	—	—
—	—		2. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen		—	—	—	—
—	—		3. Zur Ausgleichung irriger Tagebuchseinträge		—	—	—	—
35	—		. . . . . Summe IV.		35	—	—	—
40	—		. . . . . . „ I.		40	—	—	—
2 384	37		. . . . . . „ II.		2 295	62	88	75
—	—		. . . . . . „ III.		—	—	—	—
2 459	37		. . . **Summe der Einnahme** . .		2 370	62	88	75

Soll. M.	Soll. Pf.	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Journ.-Seite.	Hat. M.	Hat. Pf.	Rest. M.	Rest. Pf.
—	—		I. **Rückstände.**		—	—	—	—
			II. **Vom laufenden Jahre.**					
			A. **Lasten und Verwaltungskosten.**					
—	—		1. Oeffentliche Abgaben u. s. w.		—	—	—	—
			4. Privative Lasten.					
122	50		b. Zinse aus Passivkapitalien . . . . Voranschlag I. Ord.-Zahl 5 122 M. 50 Pf.		122	50	—	—
98	50		5. Allgemeiner Aufwand der Verwaltung . . . . Voranschlag I. Ord. Zahl 15-17 97 M. 30 Pf.		98	50	—	—
			7. Sonstige Ausgaben.					
53	20		a. Abgänge an Kirchensteuern für Pfarrkirchen- und Pfarrhausbauten . . (Voranschlag s. bei Einnahme II. 6a.)		53	20	—	—
20	—		b. Abgänge an Kirchensteuern für die übrigen örtlichen Kirchenbedürfnisse . (Voranschlag s. bei Einnahme II. 6b.)		20	—	—	—
—	—		c. Abgänge ꝛc. an anderen Forderungen		—	—	—	—
—	—		d. Anderweitige Ausgaben		—	—	—	—
294	20		. . . Summe II. A.		294	20	—	—
			B. **Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde.**					
223	—		9. Besoldungen und Gehalte der Kirchendiener . . . . . Voranschlag I. Ord.-Zahl 12 u. 13 223 M.		223	—	—	—
—	—		10. Aufwand für besondere k. Verrichtungen . . . . . . u. s. w.		—	—	—	—
223					223	—	—	—

Soll. ℳ	₰	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Journ.-Seite.	Hat. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
			II. **Vom laufenden Jahre.**					
			B. **Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde.**					
223	—		. . . . . Uebertrag		223	—	—	
			15. Ablieferungen an kirchliche Ortsfonds und an für einzelne Zwecke besonders gebildete Kassen (Baukassen).					
960	—		a. Ablieferungen an den Kirchenfond . .		960	—	—	
			Voranschlagssätze: ℳ ₰					
			aa. für kirchl. Bauten (Pfarrkirche) Voranschl. I. A. Ord.-Zahl 1-3 470 —					
			bb. für andere Kirchenbedürfnisse Voranschlag I. B. Ord.-Zahl 8—11 u. 14 . . . . . 1 014 64					
			zusammen . . 1 484 64					
			Hieran erscheinen nach dem Voranschlag II. Ord.-Zahl 2 durch Mittel des Kirchenfonds gedeckt ℳ ₰					
			von lit. aa. . . . . . . — —					
			" " bb. 530 54					
			530 54					
			somit waren aufzubringen:					
			durch Kirchensteuer nach Art. 13 . . . . 470 —					
			durch Kirchensteuer nach Art. 12 . . . . 484 10					
			954 10					
			Nach der Rechnung des Kirchenfonds stellte sich der wirkliche Aufwand wie folgt:					
			Voranschlag. Ergebniß.					
			aa. für kirchliche Bauten (Pfarrkirche): ℳ ₰ ℳ ₰					
			Rubrik 1c. 20 25 20 25					
			" 12 . . . . 449 75 475 30					
			470 — 495 55					
			bb. für andere Kirchenbedürfnisse:					
			Rubrik 9b. . . . 75 43 75 43					
			" 10 . . . . 30 — 30 —					
			" 11 . . . . 909 21 901 8					
			1 014 64 1 006 51					
1 183	—		zusammen . 1 484 64 1 502 6		1 183	—	—	—

Soll. ℳ	Soll. ₰	Beilage-Nr.	Ausgabe.	Journ.-Seite.	Hat. ℳ	Hat. ₰	Rest. ℳ	Rest. ₰
			II. Vom laufenden Jahre.					
			B. Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde.					
1 183	—		. . . . . Uebertrag		1 183	—	—	—
280			b. Ablieferungen an den Baufond . . Voranschlag I. A. Ord.-Zahl 6 u. 7 . . . . 425 ℳ — ₰ hievon nach dem Voranschlag II. Ord.-Zahl 3 durch Mittel des Baufonds gedeckt . . 143 „ 5 „ somit durch Kirchensteuer aufzubringen . . . . . 281 ℳ 95 ₰ Nach der Rechnung des Baufonds stellte sich der wirkliche Aufwand für die betreffenden Herstellungen am Pfarrhaus auf 418 ℳ 60 ₰		280	—	—	—
—	—		16. Sonstige Ausgaben.		—	—	—	—
1 463	—		. . . . . Summe II. B.		1 463	—	—	—
			II. Vom laufenden Jahre.					
294	20		. . A. **Lasten und Verwaltungskosten** . .		294	20	—	—
1 463	—		B. **Aufwand für die Zwecke der Kirchengemeinde**		1 463	—	—	—
1 757	20		. . . . . Summe II.		1 757	20	—	—
			III. Auf den Vermögensstock.					
3 500	—		5. Abbezahlte Passivkapitalien . Voranschlag . . . . . . 500 ℳ		500	—	3000	—
			IV. Uneigentliche Ausgaben.					
113	42		1. Kassenrest an künftige Rechnung		113	42	—	—
—	—		2. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen		—	—	—	—
—	—		3. Zur Ausgleichung irriger Tagebuchseinträge		—	—	—	—
113	42		. . . . . Summe IV.		113	42	—	—
—	—		. . . . . „ I.		—	—	—	—
1 757	20		. . . . . „ II.		1 757	20	—	—
3 500	—		. . . . . „ III.		500	—	3000	—
5 370	62		. . . **Summe der Ausgabe** . . .		2 370	62	3000	—

Vergleichung.

Das Hat der Einnahme beträgt	2 370 ℳ	62 ₰
„ „ „ Ausgabe (ohne Kassenrest) beträgt .	2 257 „	20 „
Kassenvorrath am 1. Januar 1895	113 ℳ	42 ₰

A., den . . ten . . . . . 18 . .

Der katholische Stiftungsrath.
Schweizer, Pfarrer.
Maier, Bürgermeister.

Der Rechner.
Kaiser.

Fischer, Stiftungsaktuar.

*) Anmerkung. Wenn eine besondere Kirchengemeinderechnung nicht geführt wird (§ 6 der Rechnungsanweisung), sind im Rechnungsauszug nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in der Rechnung der kirchlichen Ortsstiftung unter der Rubrik „Für Rechnung der Kirchengemeinde" gebucht worden sind, mit den Soll-, Hat- und Restbeträgen und den bezüglichen Voranschlagssätzen vorzutragen. Dabei sind unter dem die Ablieferungen an die betreffende Ortsstiftung darstellenden Ausgabeposten die Rechnungsergebnisse dieser Stiftung, verglichen mit den entsprechenden Sätzen im Kirchensteuervoranschlag — soweit der letztere überhaupt auf die Ausgaberubriken der Ortsstiftung Bezug hat — innerhalb Linie einzusetzen. Dies geschieht in der nämlichen Weise, wie auch in obigem Muster innerhalb Linie angegeben.

Gesetz,

die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vom 18. Juni 1892. Ges.V.Bl. 1892 Nr. XVII. S. 279 ff.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Voraussetzung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse.

Artikel 1.

Den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, bezeichneten Kirchen, sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesammtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogthum zukommt, ist auf ihren Antrag zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse die Hilfe der Staatsgewalt unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu gewähren.

Ist dieses Gesetz hiernach für eine einzelne Kirche beziehungsweise Korporation in Vollzug zu setzen, so wird dies unter Bezeichnung des Beginns der Wirksamkeit durch landesherrliche Verordnung des Näheren bestimmt.

Die im Großherzogthum wohnhaften Altkatholiken bilden im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere öffentliche Korporation.

Zu Abs. 1 u. 2 vgl. Ortskirchensteuergesetz Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 40.

Zu Abs. 3 vgl. Ortskirchensteuergesetz Art. 1 Abs. 2.

Artikel 2.

Als allgemeine kirchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, ferner der nicht auf die Staatskasse entfallende Theil des Aufwandes für die Einrichtungen zur Ausübung der den Kirchen mit dem Staate gemeinsamen Leitung der Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens sowie der Aufwand für die allgemeine technische Leitung und Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung

der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind;

2. die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist;
3. der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten, sowie an Sterbegehalt, Wittwen- und Waisengeld für deren Hinterbliebene;
4. die Ausstattung neu zu errichtender örtlicher geistlicher Aemter, insoweit nicht hiefür die Besteuerung der betroffenen örtlichen Kirchengemeinden eintritt.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Art. 2, Abs. 2 und 3. Die Aufzählung ist nur exemplikativ.

Ziff. 1. Vgl. § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nebst den Landesh. V.O.O. vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862.

Ziff. 3. Während das Gesetz vom 5. April 1886 über Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener trotz seiner allgemein lautenden Ueberschrift nur auf Pfarrer sich bezieht, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Aufbesserung sonstiger Kirchendiener bezw. Beamtungen (vgl. Vikare, Pastorationsgeistliche, Verweser, Dekane ꝛc.) hierher zu rechnen ist.

Ziff. 4. Vgl. Art. 3 Abs. 1 wegen der Wittwenkassenverbände.

Artikel 3.

Kirchliche Steuern dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit für die betreffenden Bedürfnisse weder ein sonst aus öffentlichem Recht oder ein privatrechtlich Verpflichteter einzutreten hat, noch die Bestreitung aus den Erträgnissen des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmeter Stiftungen geschehen kann, noch Zuwendungen ohne Rechtszwang gemacht sind.

Ob und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen Stiftungsvorschriften. Jedoch hat jede allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftung den Aufwand für ihre Verwaltung aus ihrem Einkommen selbst zu tragen.

Ueber die von allgemeinen, Distrikts- oder örtlichen Stiftungen kirchlicher Art sowie von kirchlichen Verbänden als solchen zu entrichtenden Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für die laufende Verwaltung des allgemeinen kirchlichen Vermögens und Bauwesens werden nach Verständigung zwischen Staats- und Kirchenbehörde im Verordnungswege die nöthigen Bestimmungen getroffen werden. Bis zum Erlaß dieser Bestimmungen sind die Beiträge in dem Durchschnittsbetrage vom Jahre 1890 und 1891 fortzuleisten.

„Aus öffentlichem Recht" z. B. Dotation des Erzbisthums nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820.

„Zuwendungen ohne Rechtszwang“, formelle Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen und freiwillige Beiträge bei Kollekten und Handgeschenke.

Artikel 4.

Auf die Bedürfnisse des Militärkirchenwesens und auf Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Art. 5 mit Art. 2 Abs. 1.

Artikel 5.

Zur Begründung von vermögensrechtlichen, durch kirchliche Steuern zu deckenden Verpflichtungen für eine gesammte Kirche, beziehungsweise Korporation, sowie zur Erhebung kirchlicher Steuern bedarf es eines auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßten Beschlusses einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben, sowie der staatlichen Genehmigung dieses Beschlusses.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen.

Siehe Art. 21 und 28, 3; vgl. Ortskirchensteuergesetz Art 8 u. 37 Z. 8.

II. **Vertretung der Kirchengenossen.**

Artikel 6.

Die Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5) kann ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Besteht dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, so ist — zur Ausübung der ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden Befugnisse — hinsichtlich der geistlichen Mitglieder erfordert, daß dieselben aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden.

Die Stimmberechtigung zu diesen Wahlen regelt sich nach den Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse.

Die Gesammtvertretung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft soll nicht unter 30 Mitglieder zählen. Zählt eine Religionsgemeinschaft nicht mehr als 50000 Seelen, so kann auf eine Zahl von 20 Mitgliedern herabgegangen werden.

Für jeden Wahlbezirk ist die Zahl der Vertreter im Verhältniß zur Seelenzahl desselben festzustellen.

Die Wahlordnung und Wahlbezirkseintheilung ist gemeinschaftlich durch die Großherzogliche Regierung und die Kirchenbehörde festzustellen.

Artikel 7.

Die Vertretung der Kirchengenossen wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständniß mit der Großherzoglichen Regierung einberufen. Ihre Berathung und Beschlußfassung ist der Regel nach öffentlich.

Vgl. Art. 20.

Artikel 8.

Die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte, sowie die Mitglieder der mit der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds betrauten sonstigen Oberbehörde sind berechtigt, der Berathung und Beschlußfassung anzuwohnen und müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden.

Auch die Großherzogliche Staatsregierung kann ihre Interessen hierbei durch Bevollmächtigte mit gleichem Rechte vertreten lassen.

Für das kathol. Bekenntniß kommen das Erzbischöfliche Ordinariat und der kathol. Oberstiftungsrath in Betracht.

Artikel 9.

Ueber die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen zur Vertretung der Kirchengenossen entscheidet die Versammlung. Ueber die Geschäftsordnung dieser Vertretung sind kirchliche Satzungen zu erlassen, welche der Staatsgenehmigung bedürfen.

Artikel 10.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse der Vertretung der Kirchengenossen in Ausübung der in diesem Gesetze ertheilten Befugnisse ist erfordert:

1. daß sämmtliche Mitglieder zur Tagung einzeln berufen werden,
2. daß mehr als zwei Drittel davon persönlich erschienen sind;
3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Art. 7.

III. Steuerpflicht und Steuerfuß.

Artikel 11.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der besteuernden Kirche angehörenden physischen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, aufzubringen.

Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 16 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, sind hier sinngemäß anwendbar.

§ 11. Vgl. Ortskirchensteuergesetz Art. 12 u. 13. „Wohnsitz“ (Aufenthalt) mit Rücksicht auf Art. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 10. Juni

1889 und des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 über Beseitigung der Doppelbesteuerung. In- und Ausländer in reichs- und landesrechtlichem Sinn sind zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Artikel 12.

Die durch Steuer aufzubringenden Summen sind auf die für die Steueuerpflichtigen im Staatssteuerkataster festgestellten Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien, sowie auf die Einkommensanschläge umzulegen.

Die außerhalb des Wohnsitzes (Aufenthalts) der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerkapitalien kommen jedoch nur in Betracht, wenn sie in einem einzelnen Steuerdistrikte den Betrag von 3000 Mark erreichen.

Maßgebend ist das Staatssteuerkataster desjenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird; bezüglich der Kapitalrentensteuer tritt jedoch das Kataster des Vorjahres an die Stelle.

Die Bestimmungen in Artikel 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer maßgebend.

Vgl. Art. 28 Ziff. 3.

Die Bestimmungen in Art. 15 des Ortskirchensteuergesetzes sind auch für die allgemeine Kirchensteuer maßgebend.

Artikel 13.

Steuerfrei sind:

a. die Einkommensanschläge bis zu 200 Mark einschließlich;
b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln noch in ihrer Gesammtheit den Betrag von 1000 Mark übersteigen.

Artikel 14.

Auf den Beizug der Grund- und Häuser-, Gefäll-, Gewerbe- und Kapitalrentensterkapitalien kann von der Vertretung der Kirchengenossen bei der Bewilligung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse mit Staatsgenehmigung in der Weise verzichtet werden, daß alle diese Steuerkapitalien zugleich und gänzlich frei bleiben.

Artikel 15.

Der Betrag der für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr einen Pfennig Kapitalrentensteuer, anderthalb Pfennig Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und zwanzig Pfennig Einkommensteuer nicht übersteigen.

Artikel 16.

Werden die aufzubringenden Summen nicht auf die Einkommensanschläge allein umgelegt, so hat die Aufbringung in dem Verhältnisse zu geschehen, daß bei gleichem Steuerfuß die Kapitalrentensteuerkapitalien im einfachen, die Grund- und Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien im anderthalbfachen, die Einkommensanschläge im zwanzigfachen Betrage beigezogen werden.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz § 14. — Die hier eingeräumte Befugniß kann nur der Gesammtkirchenvertretung zustehen.

Artikel 17.

Die Erhebung der Betreffnisse an allgemeiner Kirchensteuer ist, soweit thunlich, durch die örtlichen Kirchengemeinden zu bewirken, letztere werden für hiebei ausfallende Steuerbeträge der Gesammtkirche im Großherzogthum nicht haftbar.

Die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse kann ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen, durch staatlich und kirchenobrigkeitlich genehmigten Beschluß der dasselbe verwaltenden Behörde übernommen werden, wenn jenes Vermögen unbeschadet der Erfüllung seiner Zweckbestimmung hierzu die Einkünfte bietet.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken vorhanden, so sind dieselben, auch wenn sie zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft nicht vereinigt sind, der Kirchengemeinde des andern katholischen Theils nicht zuzurechnen. Ebenso ist es auch im umgekehrten Verhältnisse bei Orten mit stattlich genehmigten altkatholischen Gemeinschaften bezüglich der Katholiken des andern Theils zu halten.

IV. **Verfahren zur Feststellung und Erhebung der Steuern.**

Artikel 18.

Der Antrag auf Erhebung einer Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und der Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, welcher die Erhebung beziehungsweise Feststellung einer solchen Steuer verfügt, hat zugleich die Dauer der Bewilligung auszusprechen.

Auf eine längere Zeit als auf sechs Jahre kann die Steuer nicht bewilligt werden.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 22.

Artikel 19.

Der Beschlußfassung Seitens der Vertretung der Kirchengenossen hat die Aufstellung eines Voranschlags voranzugehen, welcher für eine Steuererhebungsperiode von mindestens einem Jahr angibt und nachweist:

1. die für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse (nach den einzelnen in Artikel 2 gemachten Abtheilungen und für Sonstiges) erforderlichen Summen;
2. die zur (theilweisen) Deckung in Gemäßheit des Artikels 3 voraus verwendbaren Summen;
3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzu-

bringende Summe und die Berechnung des Betrages, welcher gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes auf je 100 Mark der verschiedenen Steuerkapitalien beziehungsweise -Anschläge erhoben werden soll;

4. die auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Betreffnisse.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 23.

Artikel 20.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht durch die oberste kirchliche Landesbehörde.

Der Voranschlag ist einen Monat vor der theilweisen oder gänzlichen Wahl der darüber beschlußfassenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde beziehungsweise örtlichen Gemeinschaft der betreffenden Kirche beziehungsweise Korporation zur Einsicht aller Betheiligten öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzutheilen.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 24.

Artikel 21.

Die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß (Artikel 5, 12, 16, 18, 19) steht der obersten Staatsbehörde zu.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 25.

Artikel 22.

Für jede Uebernahme eines Aufwandes oder einer Verpflichtung auf eine Kirche beziehungsweise Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstarifsätzen, für auf mehrere Perioden zu vertheilende Aufwendungen, hat eine besondere Beschlußfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäß anwendbar sind.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 27.

Artikel 23.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgiltiger Feststellung und Genehmigung gefertigte Hauptsteuerregister, welches die für einen Bekenntnißtheil in Betracht kommenden Steueranschläge und die Steuerbeträge der Pflichtigen nach Steuerdistrikten getrennt nachweist, wird von der obersten kirchlichen Landesbehörde dem Kultusministerium vorgelegt und von diesem nach Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt.

Die in Uebereinstimmung mit dem Hauptsteuerregister in den Ortssteuererhebungsregistern der einzelnen Orte bezeichneten, auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Beträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer zwangsweise erhoben werden.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 28.

Das Gesetz vom 21. Juli 1839, die Verjährung der öffentlichen Abgaben betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI. Seite 175), findet auch auf kirchliche Steuern Anwendung.

Artikel 24.

Dem Kultusministerium sind Rechnungsauszüge, sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 29.

Artikel 25.

Die Bestimmungen des Artikels 30 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, finden bezüglich der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse sinngemäße Anwendung.

V. Sonstige Bestimmungen.

Artikel 26.

Vor Verkündung des Gesetzes gewählte Vertretungen der Kirchengenossen können die in diesem Gesetze ihnen beigelegten Befugnisse nicht ausüben, ehe sie nach dessen Inkrafttreten einer vollständigen Neuwahl unterzogen worden sind.

Ist eine Vertretung nicht unmittelbar von den Kirchengenossen gewählt, so hat die Neuwahl der Wahlmänner voranzugehen.

Artikel 27.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, in der Fassung vom 5. April 1886, jedoch mit Ausnahme des § 13 desselben, wird zunächst auch für das zweite Jahr der Budgetperiode 1894/95, sowie für die Budgetperiode 1896/97 und 1898/99 fortdauernd erklärt.

Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus dem bezeichneten Gesetze und seiner Fortdauer nicht abgeleitet werden.

Artikel 28.

Für jede Kirche beziehungsweise Korporation werden, soweit nicht von ihr erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satzungen genügend Vorsorge treffen, im Einvernehmen mit deren oberster kirchlicher Landesbehörde durch Regierungsverordnung oder durch Verfügung für den Einzelfall diejenigen Anordnungen getroffen,

welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der einzelnen Kirchen beziehungsweise Korporationen, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

In dieser Weise sind insbesondere zu ordnen:

1. die Einrichtung der Voranschläge und Steuerregister, sowie das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung;
2. die Verrechnung der aus kirchlichen Steuern herrührenden Gelder, die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
3. das Verfahren für den durch die Staatsgewalt nöthigenfalls ohne die in Artikel 5 vorgesehene Beschlußfassung zur Erhebung kirchlicher Steuern zu bewirkenden Vollzug der Erfüllung solcher vermögensrechtlicher Verpflichtungen, welche Kirchen beziehungsweise Korporationen auf Grund eines staatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 37.

Artikel 29.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt — soweit Rechte und Verpflichtungen aus dem gegenwärtigen Gesetze im Streite stehen — in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Schuldigkeit zur Kirchensteuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse und den Betrag der Schuldigkeit, sowie über die Rückerstattung des zur Ungebühr Gezahlten.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche in Bezug auf die Besteuerung für allgemeine kirchliche Zwecke Kirchen beziehungsweise Korporationen eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse derselben oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden. Bei dem Erkenntniß sind die Absätze 2 bis 4 des § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, anwendbar.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 38. Dadurch, daß das Gesetz in Absatz 1 die Schuldigkeit (oder Nichtschuldigkeit) zur Kirchensteuer allein als Klagegegenstand anführt, wird nicht die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung derjenigen Rechtsvorgänge, auf denen die Schuldigkeit beruhen soll, ausgeschlossen.

Artikel 30.

Durch Regierungsverordnung werden die weltlichen Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Vgl. Ortskirchensteuergesetz Artikel 39. „Regierungsverordnung" siehe nachfl. L.V. v. 17. Dezember 1892 — G.V.O.Bl. Nr. 38 S. 655. —

Artikel 31.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte.

Artikel 32.

Durch landesherrliche Verordnung kann das Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, im Ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Theilverbände von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften, soferne der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesammtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1892.

Nokk. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Landesherrliche Verordnung,

die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, vom 17. Dezember 1892. Ges. V.O.Bl. 1892 Nr. XXXVIII. S. 655.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Artikels 30 des Gesetzes vom 18. Juni 1892:

§ 1. Die zum Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, der Staatsgewalt zukommenden Befugnisse werden im Allgemeinen von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und dem der Finanzen — ausgeübt.

Von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind insbesondere alle in Anwendung des Gesetzes erforderlich werdenden Verwaltungsentscheidungen zu erlassen, soweit die Entscheidungsbefugniß nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten oder übertragen ist.

§ 2. Dem Staatsministerium bleibt neben der Ertheilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß — Artikel 21 des Gesetzes — vorbehalten:

1. die staatliche Anerkennung der kirchlich geordneten Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 5 des Gesetzes);
2. die Feststellung der Wahlordnung und der Wahlbezirkseintheilung gemeinschaftlich mit der Kirchenbehörde (Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes);
3. der Ausspruch des Einverständnisses der Regierung mit Einberufung der Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 7 des Gesetzes);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zum Beschluß der Vertretung der Kirchengenossen, wodurch ein Aufwand oder eine Verpflichtung auf die betreffende Kirche beziehungsweise Korporation übernommen wird, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat (Artikel 22 des Gesetzes).

§ 3. Die Zuständigkeit hinsichtlich der Ertheilung der staatlichen Genehmigung zum Beschluß der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde, durch welchen die auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen örtlichen Kirchengemeinde oder eines Theiles derselben entfallende Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ganz oder theilweise auf das Einkommen des dortigen örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Stiftungen übernommen wird, richtet sich nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung zur vorübergehenden Verwendung der Ertragsüberschüsse von Stiftungen für andere als Stiftungszwecke (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, und § 1 Absatz 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend).

Vor der Entschließung über Ertheilung der staatlichen Genehmigung ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde — das Bezirksamt, oder wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, die Ertheilung der Genehmigung zu befürworten, der Bezirksrath — zu hören.

§ 4. Die Entscheidungen, gegen welche gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes Klage vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann, erläßt der Bezirksrath, bei Kirchengemeinden, deren Kirchspiele Theile von mehreren Amtsbezirken umfassen, der Bezirksrath, in dessen Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. Dezember 1892.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Anhang.

Nr. I.

Gesetz,

die Kirchen und Schulbaulichkeiten betr. (Baudikt.) Vom 26. April 1808. Reg.Bl. 1808 Nr. 13.

Die gleichen Gründe, welche vor kurzem Uns bewogen haben, eine eigene Verordnung über die Ausübung der Kirchenlehnherrlichkeit zu erlassen, bewogen Uns nun weiter auch die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten durch Vorschrift bestimmter Regeln für alle nicht vorhin schon in ihren einzelnen Rechtsverhältnissen unbestrittene Fälle außer Streit zu setzen:

1) Die Baupflicht im allgemeinen soll da, wo ein Baufactum bewiesen ist, (nämlich, daß jemand einmal einen Bau, oder eine Haupt-Ausbesserung desselben, in seinen Kosten hergestellt habe), der Bau diesem für obliegend, und er für den Bauherrn geachtet, sofort zur Unterhaltung, Erweiterung oder Wiederaufbauung, wo nöthig angehalten werden, so lang er nicht darlegt, daß jener Vorgang aus freiem Antrieb in Wohlthätigkeitsweise von ihm geschehen, und als eine Gutthat auch vom Kirchspiel aufgenommen worden, oder daß damals der Bau nur vorsorglich bis zu entschiedenem Rechtsstreit von ihm übernommen, und der Rechts-Austrag des Streits von ihm in Zeiten, d. h. vor Ablauf von dreißig Jahren von der vorsorglichen Uebernahme an gerechnet, gesucht und eingeleitet worden sei.

2) Wo ein rechtsgültiges Anerkenntniß einer Bauschuldigkeit oder ein rechtskräftiges Urtheil darüber beweislich vorliegt, da ist der, gegen den es spricht, für den Bauherrn anzunehmen.

3) Wo auf Einem oder dem Andern dieser Wege jemand für den Bauherrn erklärt ist, für ein Gebäude, welches doch seine eigene Baukasse oder ein ihm angehöriges Vermögen hat, (als z. E. Pfarrfabriken, Kirchenheiligen), da wird im zweifelhaften Fall unterstellt, jener Bauherr habe sich nur wegen damaliger Bedürftigkeit der Kasse, mithin hülfsweise, vorhin als Bauherr anerkannt, und es kann

daher auch ferner nur hülfsweise, im Fall der Dürftigkeit der näher verbundenen Baukasse, auf ihn gegriffen werden, es wäre dann, daß erwiesen würde, er habe zugleich mit der Baukasse und zwar an abgetheilten Stücken der Gebäude die Baulast getragen oder anerkannt, in welchem Fall er nur für seine zugetheilte Stücke, ohne des übrigen sich in irgend einem Falle annehmen zu müssen, aber auch in jenen zugetheilten nicht hülfsweise sondern hauptpflichtsweise, mithin stets und allein Bauherr ist.

4) Wo das vorherige Dasein eines wieder zu errichtenden Gebäudes gewiß, oder kein Erbauer, oder (was gleich viel ist) kein Wiederhersteller bekannt und geständig ist, entweder weil es an aller Nachricht von einem Bau-Factum oder von einem Baugeständniß mangelt, oder weil die Kunde davon oder die Rechts-Eigenschaft desselben in Streit gezogen wird, da baut derjenige vorsorglich, dem dieses Gesetz in Ermangelung anderer Baupflichtigen, mithin in letzter Ordnung die Bauschuldigkeit auflegt, mit Vorbehalt der Rechts-Ausführung gegen den, welchen er als in früherer Ordnung Baupflichtig darstellen zu können hofft, und der, wenn er unterliegt, ihm unverzinslich Ersatz der nothwendigen und nützlichen Auslagen thun muß: unter welche Auslagen auch die bezahlten Zinsen für aufgenommene Kapitalien gehören.

5) Wo ein neues vorhin noch niemals vorhanden gewesenes kirchliches Gebäude auf Verordnung der Oberpolizei-Behörde des Staats, oder aus Veranlassung der, durch sie verfügten, neuen Einrichtungen nothwendig wird [1]; da reguliret diese Obrigkeit gleich Anfangs, je nach der Verschiedenheit der Bewegursachen, welche die Neuerung herbeiführen, und je nachdem durch sie der Bau nur als nützlich oder als mehr und weniger nothwendig erscheint, und durch ihn etwa anderwärts für Einen oder den Andern Betheiligten eine Kosten-Ersparniß entsteht, oder nicht, ob der dadurch zu begünstigende Theil die Kosten allein tragen, oder einen Voraus daran übernehmen, oder nichts tragen, mithin ob andere gesetzliche Bauherrn der kirchlichen Gebäude von der Gattung in beiden letztern Fällen zum Theil oder ganz den Kosten auf sich nehmen müssen.

6) In Bezug auf Kirchengebäude sollen altvorhandene Hauptkirchengebäude, das heißt solche Kirchen, an welche die Handlungen des Pfarrkirchen-Gottesdienstes gebunden sind, sich erhalten, erweitern

---

1) Jetzt entscheidet über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues die geistliche Behörde gemäß Verordn. des Ministeriums des Innern v. 10. Mai 1861. Ueber Organisation der kirchl. Bauämter vgl. Erlaß Erzb. Ord. v. 24. Nov. 1864. Anzgbl. Nr. 19; Erl. Erzb. Cap.-Vik. vom 16. Okt. 1873 Anzgbl. Nr. 23. Ueber Beiträge bei kirchl. Bauten an die Erzb. Bauämter vgl. Erl. Kath. Oberstiftungsr. v. 19. Jan. 1875. Anzgbl. Nr. 4. Ueber Orgelbau-Inspektion Erzb. Cap.-Vik. v. 8. März 1877 Anzgbl. Nr. 6.

und erbauen, aus ihren Bauschafneien, wo deren vorhanden sind, und aus dem Ueberschuß ihrer Heiligen oder der zu den gottesdienstlichen Bedürfnissen gewidmeten Kassen, so weit nach Abzug dieser näheren Bestimmungslasten sich eine Ueber-Ersparniß ergiebt.

7) In Ermanglung jener Kassen ist der Kirchspielszehenden (nämlich der alte ohne den Neubruchzehenden berechnet) die Bau- und Unterhaltungs-Erweiterungs- oder Wiederherstellungs-Kosten der ganzen Kirche, ihres Hof-Umfangs, (wo einer für Kirche der Lage wegen nöthig ist,) und ihres nothwendigen Inngebäudes zu tragen schuldig: es mögen nun entweder keine solche Kassen vorhanden, oder sie zu Bestreitung des Ganzen oder eines Theils der Kosten unvermögend sein, jedoch daß im letzten dieser Fälle der Zehendherr nur für den mangelnden Theil der Kosten einstehen muß [2]).

8) Der Kirchspiels- oder alte Zehenden hat diese Verbindlichkeit auf sich, (er mag in einer Hand oder in verschiedenen sein, mag nach Antheilen oder Fruchtgattungen oder Feldfluren auch Markungs-Bezirken getheilt sein, mag in geist- oder weltlichen Händen, zu Lehen oder zu Eigen, von Bekennern der gleichen Religion mit dem Kirchspiel oder von andern Religions-Verwandten besessen werden,) so lang ihm nicht eine gesetzliche Baufreiheit zusteht. Selbst der, welchen ein Kirchspielspfarrer oder sonst jemand als Pfründgenuß besitzt, muß dazu nach Verhältniß seines Zehend-Antheils zu den übrigen Antheilen beitragen, sobald der Pfründnießer über ein genügliches Auskommen besitzt [3]), welcher Fall da anzunehmen ist, wo seine Pfründe in die zwei oberen der vier, in Unserem Kirchen-Lehensherrlichkeits-Edikt Art. 21 erwähnten Klassen sich eignet: auch muß er sich gefallen lassen, daß von Obrigkeitswegen ein ständiger Kanon zu Sammlung eines Baufonds der Pfründe auferlegt werde.

9) Baufreiheit kann nur derjenige Kirchspiels-Zehende oder Kirchspielszehend-Antheil für sich anführen, welcher in einem der nachstehenden Fälle sich befindet. a) Der ein Weisthum oder anderes Freiheits-Bekenntniß des Kirchspiels oder eine obrigkeitliche Anordnung bei der Kirchspiels-Errichtung für sich hat; b) der ein rechtskräftiges Urtheil dafür auflegen kann; c) der beweisen kann, daß in einem vorhergegangenen Erbauungs- oder Haupt-Erneuerungsfall er frei geblieben, und dagegen entweder ein, erst nach dem Zehenden an die Reihe kommender Baupflichtiger eingetreten, oder zu Aufsuchung außerordentlicher Beihülfe mit Collekten oder dergleichen geschritten worden

2) Ueber die Baupflicht des Zehntablösungskapitals vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. Nov. 1858.

3) Beim Benefiziaten kommt nur in Betracht, was er über 750 fl. bezieht nach einer Verordn. 8. März 1819. Vgl. dazu Gehaltsverhältnisse der kath. Pfarrer.

sei, vorbehaltlich dem Kirchspiel des Gegenbeweises, daß dieses Einschreiten damals nur fürsorglich geschehen und nachher nicht dreißig Jahre ohne Einklagung der Bauschuldigkeit abgelaufen seien. Das blose Freibleiben in einem Baufall beweisct ein Freiheits-Recht nicht, indem entweder eine Verschiebung des Baues oder der Eintritt eines früher Verpflichteten, oder eine besondere für diesen Fall eingetretene Stiftungs-Gutthat und dergleichen mehr eine unverfängliche Ursache davon hat sein können; auch selbst wenn ein Widerspruch des Zehendherrn vorausgegangen wäre, beweißt das Nichtbeitragen ohne eine solche Benutzung einer andern Bau-Quelle nichts, da die Verjährung der Bauklage nicht von dem Moment des Widerspruchs sondern von jenem des unverschieblich gewordenen Beitrags, mithin erst von dem fürsorglichen Bauakt an, lauft.

10) Es kann jedoch durch Ortssitte eine andere Theilungs-Verhältniß als die Obige zwischen den Bau- und Heiligen-Kassen hergestellt sein, nämlich eine solche, wonach der Zehendherr für einen Theil der Baulichkeiten als Allein-Bauherr und Hauptpflichtig, und die gedachte Baukassen für einen andern Theil der Baulichkeiten aber auch als allein und Hauptpflichtig zu sorgen, und keiner Hülfweise auf den andern zu greifen hat; wenn der im 3. Artikel erwähnte Fall eintritt. Diese besondere Ortssitte darf aber nur da unterstellt werden, wo sie erweislich stattgefunden hat, und kann nicht zum Abbruch der, im sechsten Artikel, bestimmten Regel auf angrenzende Orte, deren Baupflicht unaufklärbar gefunden wird, durch einen Schluß von den Sitten der Nachbarschaft übertragen werden.

11) Wo diese Theilung hergebracht ist, aber die Grenzen der Abtheilung unaufgeklärt sind, da ist der Zehendherr den Chor und Sakristei mit ihrem Dach, nothwendigen Inngebäude, und Hofumfassung, wann eine vorhanden und nöthig ist, und dagegen die Kirchenkasse das Langhaus oder Schiff der Kirche mit dazu gehörigem Dach, Inngebäude, und Hofsumfassung, herzustellen und zu unterhalten hiermit angewiesen.

12) Der Thurm ist, als eine blos kirchliche sondern vorzüglich auch weltliche Bauangehörde, im Zweifel weder der Kirchenkasse noch den Zehendherrn, sondern dem Kirchspiel aufzulegen, er möge nun auf seinen eigenen Fundamenten oder auf dem Kirchendach ruhen; jedoch fällt in letzterem Fall nur das, was die Aufführung des Thurms vom Dach aus kostet, auf das Kirchspiel, indem das Dach und Untergebäude als dann als kirchlicher Bau obigen Regeln folgen.

13) Für nothwendiges Inngebäude gelten nur die Kanzel, die Stühle, und ein anständiger Haupt-Altar ohne besondere Verzierungen, diese letzte, sowie die Neben-Altäre, Orgel, Glocken und Uhr gehören nicht zu jener Klasse des Inngebäudes, und müssen da-

her, soweit nicht geeignete Stiftungen dafür vorhanden sind, von der Gemeinde, und zwar die Uhr von der weltlichen Orts-Gemeinde, die übrigen Stücke aber, sowie der Thurm von der ganzen Kirchspiels-Gemeinde besorgt werden [4]).

14) Wo Kirchenkassen nicht vorhanden sind und demnach der Zehendherr aus irgend einer rechtsbegründeten Ursache Baufrei erscheint, da fällt die ganze Baulast auf das Kirchspiel, (als diejenige Person für deren Nutzen die Kirche gebaut wird) das sie auf dem unten im Art. 26 bestimmten Weg bestreitet [5]).

15) In allen Fällen, auch wo das Kirchspiel nicht an der Ordnung zu bauen ist, muß es die Hand- und Fuhr-Arbeiten zu dem Bau unentgeltlich leisten, wenn nicht für einen bestimmten Ort nachgewiesen werden kann, daß dort die Zehendherrn oder die Kirchenkassen die Pflicht auf sich haben, die Arbeiten in ihrem Kosten verrichten zu lassen; welcher Beweis annebst gegen die Kirchenkassen nur so lang wirksam ist, als sie zur Zahlung vermögend genug sind, indem andernfalls das Kirchspiel dadurch in einem vorliegenden Fall von der unentgeltlichen Leistung nicht frei werden kann. Wo das Kirchspiel die Frohnden nicht zu leisten hat, sondern der Bauherr diese Arbeiten bestreiten muß, da kann er Frohndpflichtige Leute anderer Gemeinden nur insoweit dazu aufbieten, als sie für ihn eine bestimmte Frohnd-Pflicht oder eine auf diese Bauhilfe mit Bestimmte auf sich haben.

16) Nebenkirchen, worin nämlich keine pfarrliche Handlungen zu verrichten sind, als Filialkapellen (welche jedoch von Filialkirchen, worin pfarrlicher Gottesdienst verrichtet wird, hier wohl zu unterscheiden sind) Feldkapellen, Hauskirchen, Todtenkirchen und drgl. müssen sich aus ihren angehörigen Kassen erhalten; ist diese dazu außer Stand, so muß das Kirchspiel oder Haus-Eigenthümer die Mittel dazu anzuschaffen sich entschließen; im widrigen Fall gehen sie ein.

17) Wann eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt, oder eine Hauptkirche an einem Ort, wo vorhin keine war, neu errichtet wird, so kann dadurch der Kirchspiels-Zehende nur alsdann neu belastet d. h. in Ermanglung der Kräfte der Kirchenkasse hülfsweise angelegt werden, wenn eine unvermeidliche

---

4) Ueber die Beitragspflicht zur Brandassekurranz von kirchl. Gebäuden vgl. Verordnung des Ministeriums des Innern v. 9. Juni 1821. Ueber Versicherung der Kirchen- und Stiftungsgebäude vgl. Erlaß Oberstiftungsrath v. 1. Sept. 1863 Anzgbl. Nr. 20; vom 7. Oktob. 1868 Nr. 22; 11. Jan. 1864 Nr. 1.

5) Nach Ges. v. 26. Juli 1888 trägt die konfessionelle Kirchengemeinde diese Baulast.

Nothwendigkeit die neue Errichtung fordert: außer diesem Fall tritt nur die oben im fünften Artikel vorbehaltene obrigkeitliche Ermäßigung ein, die ihn soweit dazu anziehen darf, als er durch Ersparung an einer andern etwa sonst zu erweiternden Hauptkirche, durch Vermehrung der Kultur und des Zehend-Ertrags mittelst der vermehrten Menschenzahl, und dgl. gewonnen zu haben erachtet werden, mithin so daß die ursprüngliche, muthmaßliche Verhältniß der Baulast zum Zehend-Ertrag nicht zu seinem Nachtheil verändert werde.

18) Pfarrwohnungen oder Pfarrgebäuden werden in Absicht der Baupflicht nach denen nämlichen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, welche oben wegen den Hauptkirchen im Art. 6 bis 15 ausgedruckt sind, nur daß in dem Art. 10 erwähnten Theilungsfall die Baulast des Pfarrhauses zu denen im Zweifel dem Zehendherrn obliegenden Lasten gehört und daß da, wo ad. Art. 6 die Kirchenkassen für Kirche und Pfarrhaus zugleich nicht hinreichen, jedesmal das Pfarrhaus vorzüglich auf den Zehendherrn fällt.

19) Wer die Baulast zu dem Pfarrhaus hat, der muß es in einem anständigen wohnbaren Stand stellen, ihm den Umfang geben, welchen ein gewöhnliches Familien-Bedürfniß fordert, und wo des Dienstes wegen Gehülfen zu halten sind, auch den weitern Raum einrichten, welchen deren Bequartierung erheischt, er muß auch die nach der Art und dem Maaß des Fundations-Einkommens dabei nöthige wirthschaftliche Nebengebäude herstellen.

20) Kaplaneihäuser und andere geistliche Wohngebäude folgen der Art. 16 ausgesprochenen Regel, wenn sie nicht für einen Lokalkaplan eines Kirchspiels als Amtsverweser eines andern Pfarrers bestimmt sind, wo es dann wegen der künftig zu errichtenden Art. 17 wegen der schon vorhandenen aber nach dem Art. 14 zu halten ist.

21) Obwohl der Erbauer auch für die Unterhaltung zu sorgen hat, so leidet jedoch dieses insoweit bei Pfarrhäusern und Kaplanhäusern einen Abfall, daß hier der Pfründnießer auf seine Kosten diejenige kleine Reparationen nehmen muß, welche jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses zu tragen nach den Landesgesetzen schuldig ist, und soll desfalls derjenige wer (in dem Sinn des Art. 21 des Gesetzes über die Kirchenlehenherrlichkeiten) auf Anfangsdiensten steht Fünf Gulden, wer auf untern Mitteldiensten ist Sieben Gulden, wer auf obern Mitteldiensten steht, Elf Gulden, und wer auf den höchsten Diensten steht, Fünfzehn Gulden[6]) jährlich, und ein Jahr in das Andere gerechnet, und zwar in nöthigen und nützlichen Ausbesserungen, keineswegs in neuen Behag-

---

6) Bezw. 8,57 — 12 — 18,86 — 25,71 Mk. nach Erlaß des kath. Oberstiftungsr. v. 4. Dez. 1874 Anzgbl. 18.

lichkeits-Anlagen (sumtibus voluptuariis) beweislich aufwenden; so daß dasjenige, was er daran versäumt hat, an ihn oder an seine Verlassenschaft rechtlich gefordert werden kann, zu welchem Ende bei der Dienst-Einweisung eine Baulichkeits-Beaugenscheinigung und Beschreibung, sofort jeweils bei Gelegenheit einzelne Bau-Besichtigungen vorgehen sollen [7]).

22) Die Erbauung der Mösnerei-Gebäude, wo deren vorhanden oder nöthig sind, richtet sich nach den Regeln der Baupflicht bei Nebenkirchen. An ihrer Unterhaltung hat jedoch der bewohnende Mösner, Glöckner oder Sigrist nichts beizutragen, als dasjenige, was durch seine erwiesens oder aus den Umständen muthmaßliche Schuld daran verdorben wird, oder nur zu einer entbehrlichen Behaglichkeit für ihn eingerichtet werden soll.

23) Alt vorhandene Schulgebäude liegen im Zweifel, d. h. so lang nicht ein Einbekenntniß, ein Urtheil oder ein Baufactum einen andern Schuldner sicher nachweiset, jedem Kirchspiel, und wenn es in mehrere Schul-Bezirke getheilt ist, der betreffenden Schulgemeinde mit allen nach der Orts- und Dienst-Beschaffenheit nothwendigen Wirthschafts-Gebäuden zu erhalten und wieder zu erbauen, auf.

24) Neu zu errichtende Schul-Gebäude an Orten, wo bisher entweder noch gar keine Schulen, oder zwar Schulen, aber noch keine Schulgebäude vorhanden waren, hat zwar auch die Schulgemeinde zu bestreiten; wogegen sie vom Baubeitrag zu dem Schulgebäude der Gemeinde, von denen sie getrennt ward, für die Folgezeit frei wird, wenn auch gleich der dortige Schulmeister etwa noch als Kirchenmösner ihr dient, indem zur Mösnerei die Wohnung nicht zu rechnen ist: jedoch wenn die neue Schul-Einrichtung nicht blos von der Gemeinde für ihre Bequemlichkeit gesucht, sondern aus Ursachen des öffentlichen Wohls angeordnet ward, so soll für den ersten Baufall in Gutthatsweise, mithin, ohne Folgen für die Wiedererbauung, der Zehendherr der Gemarkung der Schul-Gemeinde, einen halben Jahres-Ertrag seines Zehenden dem Kirchspiel daran zur Steuer geben: hingegen eine Baupflicht dazu erkennet ihm das Gesetz nirgends mehr zu, wo nicht ein Baufaktum oder anderer Spezialtitel im einzelnen Fall hinzutritt.

25) Die nöthigen Hand- und Fuhr-Frohnden hat in jedem der vorgedachten Fälle von Schulbaulichkeiten das Kirchspiel, soweit es zur

7) Die Kosten für Weißeln, Anstreichen und Tapezieren der Zimmer eines Pfarr- oder Kaplaneihauses, sowie jene für Weißeln der Gänge daselbst können aus dem Bauschilling bestritten werden, nicht aber die für das Reinigen der Oefen und Kamine, sowie für das Schwärzen der Ofenröhren, ferner der Aufwand für Kunstheerde und Kunstöfen. (Erlaß kath. Oberstiftungsr. v. 12. Febr. 1867. Anzgbl. Nr. 4). Für die Zeit der Vakatur vgl. Erlaß v. 29. Nov. 1867 Anzgbl. 1868 Nr. 1.

Schule gehört, unentgeltlich zu leisten. Die Polizei-Obrigkeit kann da, wo es ihr zur Erleichterung nöthig scheint, verfügen, daß zu den mehreren Schulen, die zu einer Kirchspiel-Gemeinde gehören, zu jeder das ganze Kirchspiel jene Hand- und Spann-Frohnden verrichte, mithin eine Schul-Gemeinde der andern des nämlichen Kirchspiels hülfreiche Hand leiste.

26) Die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel fallen, sollen jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene, frei und unfreie Güter, ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden ortsüblichen Schatzung-Fuß ausgeschlagen werden. Wo indessen das Gemeinds-Aerarium vermögend genug ist, da mag nachmals der auf die Ortsbürger und Schutzbürger fallende Theil dieser Umlage ganz oder zum Theil, mit Einsicht und Bewilligung der Oberpolizei-Behörde, auf die Gemeinds-Kasse gelegt werden, sowie auch diese Behörde, wo die Umlage erhoben, und Zielerweise wegen ihrer Größe vertheilt, sofort inzwischen durch Kapital-Aufnahme der Baukosten beigeschafft werden muß, darüber die Bestimmung zu geben hat.

27) Der Schullehrer, der das Schulhaus inne hat, ist nicht schuldig, andere und mehrere Reparationen zu tragen, als diejenige, welche oben Art. 22 denen Mösnern obliegen, angeben sind.

28) Die Begräbnißstätten (Kirchhöfe, Gottes-Acker, Friedhöfe), wann sie um die Pfarrkirche herum angelegt sind, gelten im Zweifel für eine zufällige Gestattung des Gebrauchs des Vorhofs der Kirche, und wirken also nicht, daß die Umfassung derselben für ausgenommen von den Regeln der allgemeinen Baupflicht der Kirche angesehen werde, wo dieses nicht im einzelnen Fall besonders hergebracht ist, sie wirken aber auch nicht, daß der Bauherr daran andere Reparationen, als solche, die für den Platz als Kirchen-Vorhof nöthig sind, auf seine Kosten nehme, weniger noch, daß er eine Erweiterung wegen nöthigen mehreren Raums zu Begräbnissen besorge, oder wenn der Gottesacker aus polizeilichen Gründen oder andern Ursachen an einem abgesonderten Orte angelegt wird, daß dann die Kirchen-Kasse oder der Zehendherr etwas daran übernehme, indem in der Regel die Anschaffung und Unterhaltung des Gottesackers lediglich als eine Last der seiner bedürfenden weltlichen Gemeinde anzusehen ist, er mag übrigens mit oder ohne darauf befindlicher Todten-Kapelle angelegt sein.

29) Wo eine Gemeinds-Markung mehrere Kirchspiele umfaßt, und daher mehrere Pfarr-Kirchen, Pfarr-Schulen und Gottesäcker hat, da tritt das vorhin Gesagte alles im Zweifel für jede dieser Kirchen, Schulen und Gottesacker ein, sobald sie ein und derselben Religion sind. Wären aber die Kirchspiele verschiedener Religion,

so kommen die vorhin festgesetzte Regeln nur derjenigen Kirchen, Schulen und Gottesacker zu gut, welche schon vor der Spaltung in der Religion Pfarr-Kirche und Pfarr-Schule war. Die Gebäude der übrigen neu aus Anlaß jener Religions-Trennung hinzugekommenen Kirchspiele haben sich desfalls durchaus an ihre besondere Kirchen-Mittel und Kirchenspiels-Kassen zu halten, ohne an die Zehendherren oder weltliche Gemeinden einen Anspruch machen zu können, zu dem sie nicht das Recht aus wohl erworbenen und klar erwiesenen besondern Rechtstiteln ableiten können.

30) Die Brandversicherungs-Beiträge müssen bei Kirchen-Gebäuden, (wo nicht nach dem Art. 3 und 10—12 die Baulast hauptflichtig getheilt ist) von der Heiligen-Kasse und in deren Ermangelung, sowie jene der Schul-Gebäude, von der Kirchspiels-Gemeinde bezahlt werden, wogegen auch der Brandversicherungs-Betrag immer zuerst ihnen durch Verwendung auf die Wieder-Erbauung, zu gut kommt, bei hauptpflichtig getheilter Kirchen-Baulast aber muß jeder hauptflichtige Bauherr für den Antheil den der zu bauen hat, beitragen, und gewinnt dafür auch im begebenden Fall seinen Antheil der Brandvergütung.

31) Im Allgemeinen ist, wie verschiedentlich bemerkt worden, alles zuvor Verordnete nur Regel für unaufgeklärte und strittige Fälle, mit Ausnahme der für alle darunter geeignete Fälle giltigen Art. 1—5, 21 auch 24—27 und 30. Diesem nach ist im übrigen da, wo ein unbestreitbarer Rechts-Titel, ein unzweideutiges Anerkenntniß oder verjährtes Bau-Factum einen andern Bauherr oder einen andern Umfang der Baulast oder eine andere Art der Leistung der Baupflicht laut sichrer und hinlänglicher Beweise bisher bestimmt hat, nichts daran durch diese Verordnung geändert, noch darf sie angezogen werden um den darunter Betheiligten ein auf jenen Wegen wohlerworbenes Recht zu schmälern oder zu entziehen, welches auch in Bezug auf die Kirchen-Lehnherren, soweit sie als solche nach dem Edikt über die Kirchen-Lehenherrlichkeit Art. 32 noch baupflichtig sein können, seine Anwendung findet. Alles Streitige aber muß (unangesehen der vielen weithergeholten Argumente und Vermuthungsgründe mancher Art, womit vorhin in dergleichen Streitigkeiten gehandelt, und beinahe die Unmöglichkeit einer sicheren, und in gleichen Grundsätzen wandelnden Entscheidung herbeigeführt wurde), lediglich nach obigen Regeln abgemessen werden. Hiernach ist sich also in Erledigung aller in gerichtlichen oder außergerichtlichen Wegen vorkommenden Baufälle genau zu achten. Daran geschieht Unser Wille.

Nr. II.

Verordnung

vom 29. Dezember 1890. Ges. V.O.Bl. 1891 Nr. II. S. 37

die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr.

Im Einverständniß mit Gr. Minist. der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird zum Vollzug des Artikels 30 des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteurung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (Ges.- und V.O.Bl. S. 383) verordnet, was folgt:

Hinsichtlich der Vergütung, welche die in Artikel 1 jenes Gesetzes bezeichneten Kirchengemeinden für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte an die Staatskasse zu leisten haben, finden die Vorschriften in § 1 B Ziffer 3—8, ferner in den §§ 2, 5—7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die von den Kreisverbänden ꝛc. für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. (Ges. V.O.Bl. S. 532) entsprechende Anwendung.

Arbeiten für Kirchengemeinden sind nur auf Verlangen der diese vertretenden Behörden von den Steuerkommissären zu fertigen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1890.

Gr. Ministerium der Finanzen.
(gez.) Ellstätter.
Vdt. Fleischmann.

Nr. III.

Statut

für die römisch-katholische Gesammtkirchengemeinde Freiburg i. Br. zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechtes vom 7. April 1892.

§ 1. Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, Art. 11, Abs. 2 werden in der Stadt Freiburg i. Br. die Kirchengemeinden:
der Münsterpfarrei,
der St. Martinspfarrei,
der Pfarrei Herdern,
der Pfarrei Adelhausen-Wiehre (mit Haslach) und
der Pfarrei Günterstħal
zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu einer Gesammtkirchengemeinde vereinigt.

§ 2. Sämmtliche für die öffentliche Religionsübung der fünf Einzelgemeinden erforderlichen Ausgaben, soweit sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1888 durch Steuern (Umlagen) zu bestreiten sind, werden von der Gesammtkirchengemeinde aufgebracht.

§ 3. Der Stiftungsrath der Gesammtkirchengemeinde besteht:
1. aus den geistlichen Vorsitzenden der fünf Stiftungsräthe der einzelnen Pfarrgemeinden,

2. aus dem Bürgermeister der Stadt Freiburg oder, wenn dieser nicht römisch-katholisch ist, aus dem dienstältesten römisch-katholischen Mitglied des Stadtrathes und
3. aus je zwei weltlichen Mitgliedern der unter Ziff. 1 verb. mit § 1 bezeichneten fünf Stiftungsräthe, welche von dem einzelnen Stiftungsrathe auf die Dauer von 6 Jahren für dieses Amt durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß ernannt werden.

Bei der erstmaligen Ernennung ist je eines der beiden Mitglieder auf sechs, das andere auf drei Jahre zu ernennen.

Bei Abgang eines dieser Mitglieder findet die Ergänzung in gleicher Weise statt.

§ 4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden — vorbehaltlich der Bestimmung in § 1 der V.O. vom 26. Nov. 1890, die Bestellung der Stiftungsräthe und die Wahlen derselben in katholischen Kirchengemeinden betr. — von der obersten Kirchenbehörde aus der Zahl der geistlichen Mitglieder des Gesammtstiftungsraths, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§ 5. Die Gemeindevertretung der Gesammtkirchengemeinde besteht aus 72 Mitgliedern, von welchen durch die wahlberechtigten Kirchengemeindegenossen

der St. Martinspfarrei	29
der Münsterpfarrei	18
der Pfarrei Adelhausen-Wiehre	16
der Pfarrei Herdern	7
und der Pfarrei Günterstal	2

je in besonderer Wahl gewählt werden.

Wählbar sind in jeder Einzelgemeinde nur die wählbaren Kirchengemeindegenossen dieser Einzelgemeinde.

Doch bleiben die Gewählten im Falle eines Umzuges von einer Einzelgemeinde in die andere Mitglieder der Vertretung.

Außerdem gehören der Kirchengemeindevertretung kraft ihres Amtes die Mitglieder des Gesammtstiftungsrates (§ 6) an.

§ 6. Die Wahlen zur Gesammtkirchengemeindevertretung werden von den Stiftungsräthen der Einzelgemeinden geleitet.

Die Bestimmungen der Wahlordnung vom 12. Mai 1890 sind hiebei so anzuwenden, als ob die Einzelgemeinde für sich eine in Rücksicht der Steuererhebung selbständige Kirchengemeinde bildete.

Die Zeit, innerhalb welcher die Wahlen in den einzelnen Pfarrgemeinden vorgenommen werden müssen, bestimmt der Stiftungsrath der Gesammtkirchengemeinde, welchem auch von dem endgültigen Ergebnisse der Wahlen alsbald Mittheilung zu machen ist.

Ebenso steht dem Stiftungsrath der Gesammtkirchengemeinde die Bildung der einzelnen Wahldistrikte gemäß § 9 der Wahlordnung vom 12. Mai 1890 zu.

§ 7. Bei Ersatz-Wahlen durch die Gesammtkirchengemeindevertretung ist der Ersatzmann aus der Zahl der wählbaren Gemeindegenossen derjenigen Einzelgemeinde zu nehmen, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehört hatte.

§ 8. Für die Geschäftsführung des Gesammtstiftungsraths und der Gesammtkirchengemeindevertretung sind die für die Stiftungsräthe und Kirchengemeindevertretungen im Allgemeinen geltenden Vorschriften maßgebend (Verwaltungsinstruction vom 29. Mai 1863, Geschäftsordnung vom 12. Mai 1890).

Ueber die Einladungen der einzelnen Mitglieder des Stiftungsraths der Gesammtkirchengemeinde ist Bescheinigung zu den Akten zu bringen.

Im übrigen regelt der Stiftungsrath der Gesammtkirchengemeinde seine Geschäftsführung durch Sitzungsbeschluß; insbesondere bestimmt er den Ort, wo die Sitzungen abzuhalten sind, ebenso wo die Urkunden und Werthpapiere aufbewahrt werden; er beschafft für das Kanzleipersonal die nöthigen Geschäftsräume, Einrichtungen und Schreibmaterialien.

Ferner ernennt und besoldet er, soweit erforderlich, den Sekretär und das sonstige Hilfspersonal.

§ 9. Alle nach dem Gesetz vom 26. Juli 1888 und den Vollzugsvorschriften hiezu dem Stiftungsrath übertragenen Befugnisse werden, soweit nicht im einzelnen Fall ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, von dem Stiftungsrat der Gesammtkirchengemeinde wahrgenommen.

Insbesondere liegt ihm auch die Vermögensverwaltung der Gesammtkirchengemeinde nach Maßgabe des Art. 9 des Gesetzes ob.

§ 10. Die durch Gesetz oder Verordnung für bestimmte Beschlüsse des Stiftungsraths vorgeschriebenen höheren Genehmigungen werden durch die Vorschriften dieses Statuts nicht berührt.

§ 11. Die aus der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung erwachsenden Kosten werden aus dem Vermögen bezw. den erhobenen Steuern (Umlagen) der Gesammtkirchengemeinde bestritten.

§ 12. Die Gesammtkirchengemeinde Freiburg kann nur durch Beschluß ihres Stiftungsraths, welcher vorher die Einzelstiftungsräthe zu hören hat, mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats und des Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, wieder aufgelöst werden.

Vorstehendes, von den kathol. Stiftungsräthen der Münster- und St. Martinspfarrei, sowie der Pfarreien Adelhausen-Wiehre, Herdern und Günterstal vereinbarte Statut erhielt mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts vom 21. Juni 1892 Nr. 11,848 die staatliche und mit Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats v. 7. Juli 1892, Nr. 6,152 die kirchenobrigkeitliche Genehmigung.

Nr. IV.

Vorlage

des Stiftungsrathes der katholischen Gesammtkirchengemeinde der Stadt Freiburg i. Br. an die Kirchengemeindevertretung, die Ausführung kirchlicher Bauten betr.

Das Landesgesetz über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 bestimmt in Art. 2, daß zur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben (der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse) die Kirchengemeinden von ihren Angehörigen Steuern oder Umlagen erheben können. Durch ein mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung errichtetes Statut vom 7. April 1892 (Artikel 11 Abs. 2 des cit. Ges.) wurden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des kirchlichen Besteuerungsrechts die fünf römisch-katholischen Kirchengemeinden der Stadt Freiburg (nämlich der Münsterpfarrei, der St. Martinspfarrei, der Pfarrei Herdern, der Pfarrei Adelhausen-Wiehre (mit Haslach) und der Pfarrei Günterstal) zu einer Gesammtkirchengemeinde vereinigt, so daß in Zukunft jedes durch Steuern zu deckende örtliche kirchliche Bedürfniß als solches der Gesammtkirchengemeinde zu betrachten

und die zu dessen Befriedigung erforderlichen Mittel von den Angehörigen der Gesammt-Kirchengemeinde aufzubringen sind.

Eine Zusammenstellung aller kirchlichen Bedürfnisse, welche aus Umlagen gedeckt werden müssen, wird der in kurzer Zeit nachfolgende Voranschlag für das Jahr 1893 bringen. Die heutige Vorlage muß nach § 22 der Voranschlagsanweisung vom 1. Okt. 1892 jenem vorausgehen, weil vorher bestimmt werden muß, welche Summe zum Zwecke der Verzinsung und Amortisirung in den Voranschlag einzustellen ist. Als dringendstes kirchliches Bedürfniß steht zur Zeit im Vordergrund das kirchliche Baubedürfniß. Abgesehen vom Münster sind im Hinblick auf die jährlich wachsende katholische Bevölkerungszahl unserer Stadt die vorhandenen Kirchen an Zahl zu wenig und an Raum zu klein; sie entsprechen überdies auch in ihrer äußeren Gestalt nicht den Anforderungen, welche die heutige Zeit an ein Gotteshaus, namentlich an eine Pfarrkirche in einer Stadt wie Freiburg, dem Sitz des Erzbischofs, stellt. Man hat bereits zu einem Theile versucht, im Wege der freiwilligen Spende die nöthigen Mittel aufzubringen. Der Erfolg war auch ein sehr günstiger und hat der Opferwilligkeit der hiesigen katholischen Einwohnerschaft das beste Zeugniß ausgestellt. Allein ganz naturgemäß können die freiwilligen Gaben nicht in der Weise fließen, wie es wünschenswerth erscheint, um alle nebeneinander aufgetretenen kirchlichen Baubedürfnisse möglichst rasch und auf einmal zu befriedigen. Es muß deshalb der Weg der kirchlichen Besteuerung beschritten werden. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß schon das bloße Bestehen eines solchen gesetzlichen Ausweges einen hemmenden Einfluß auf die Reichlichkeit des Zuflusses milder Gaben ausübt. Selbstverständlich aber ist es, daß, wenn für einen kirchlichen Bau Steuern von der Gesammtkirchengemeinde erhoben werden, auch für die anderen kirchlichen Baubedürfnisse von dem Besteuerungsrechte Gebrauch gemacht werden darf. Nur für das Münster und dessen Restaurirung ist dies für jetzt wenigstens thatsächlich nicht der Fall, da dieses gewaltige Unternehmen die Kräfte der Kirchengemeinde überschreiten würde, die Aufbringung der Mittel hierzu also andere, größere Hilfsquellen erfordert, wie sie der Münsterbauverein bereits erschlossen hat.

Im Einzelnen sind nun die nachstehenden Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen in Aussicht genommen und zum Theil schon in Ausführung begriffen:

I. Unter Zuhilfenahme freiwilliger Gaben hat es früher schon der Stiftungsrath von St. Martin vermocht, die Pfarrkirche, eine ehemalige Franziskaner-Kloster-Kirche, im Innern in zweckentsprechender, würdiger Weise auszustatten. Ein Kirchenbaufond war bis jetzt nicht vorhanden; erst auf Anordnung des katholischen Oberstiftungsraths wurde im Jahre 1886 mit der Ansammlung eines solchen begonnen, der aber erst eine Höhe von ca. 4000 ℳ erreicht hat, so daß derselbe hier gar nicht in Betracht kommen kann.

Das Aeußere dieser, der größten hiesigen Pfarrei gehörigen, St. Martinskirche befindet sich aber in einem Zustande, welcher mit dem Ansehen und der Würde eines Gotteshauses und mit der heutigen Auffassung von kirchlichen Gebäuden nicht mehr im Einklang steht. Noch schärfer wird dies hervortreten, — vom Münster gar nicht zu reden — wenn in wenigen Jahren die so herrlich geplanten Kirchen in den Stadttheilen Wiehre und Stühlinger fertiggestellt sein werden.

1. Zunächst soll die Kirche, wie jede Pfarrkirche, ihren Thurm erhalten. Der Bau desselben ist bereits aus freiwilligen Beiträgen begonnen; zu seiner Fortsetzung fehlen aber die Mittel.

Nach dem Ueberschlag des Erzbischöflichen Bauamts hier beläuft sich der Gesammtaufwand für den Thurm auf	ℳ 63,555.78
Hieran sind durch freiwillige Beiträge, an welchen zunächst 500 ℳ Zins für das bei der Gewerbebank Freiburg aufgenommene Bankapital abgehen, gedeckt	„ 20,700.—
so daß durch Umlagen noch aufzubringen sind	ℳ 42,855.78
oder rund	„ 42,800.—
2. Dazu kommt die Anschaffung eines mit den Münsterglocken harmonirenden achtstimmigen Geläutes, wie es durch Sachverständige dringend empfohlen ist, im Anschlag von	„ 18,000.—
3. Die Fertigstellung bezw. Ergänzung des Treppenhauses erfordert voranschlagsgemäß einen Aufwand von	„ 2,180.—
4. Durch den Thurmbau ist die bisherige Sakristanwohnung in Wegfall gekommen. Es muß daher durch einen Anbau im Garten hinter dem Cooperatorenhaus für Wiederbeschaffung einer solchen Sorge getragen werden. Nach dem Bauamtsvoranschlag werden die Kosten hiefür betragen .	„ 5,320.—
5. Endlich sollen die Façaden der Kirche einen neuen Verputz erhalten, die westliche Giebelfaçade überdies durch Beseitigung der unschönen Strebepfeiler, Einsetzung gothischer Fenster im Dachgeschoß ꝛc. ꝛc. einen Umbau erfahren. Die Kostenberechnung des Erzbisch. Bauamts sieht hiefür eine Summe vor von	„ 17,000.—
Es beträgt sonach der Gesammtaufwand für die St. Martinskirche	ℳ 85,300.—

II. Das Bedürfniß eines Kirchenneubaues in der Wiehre steht wohl so sehr außer Frage, daß es hier einer weiteren Ausführung nicht bedarf. Das Großh. Domänenärar ist baupflichtig für Langhaus, Transept und Chor (abzüglich 10% für Hand- und Spanndienste), ferner für Kanzel, Hauptaltar, Gestühl, Beichtstühle, Taufstein und Communionbank, während für Hand- und Spanndienste, Thurm, inneres Inventar mit Ausnahme der oben bezeichneten Gegenstände die Kirchengemeinde aufzukommen hat. Die politische Gemeinde Freiburg hat in dankenswerther Weise einen ebenso schönen als kostspieligen Platz an der Günterstthal- und Baslerstraße als Bauplatz zur Verfügung gestellt. Entsprechend diesem Bauplatz und der Bedeutung einer Pfarrkirche in der Metropole wurde im Auftrage des Gr. Domänenärars ein Bauplan ausgearbeitet, der die volle Gutheißung der zuständigen kirchlichen und städtischen Behörden gefunden hat.

Die Gesammtkosten für den Kirchenbau belaufen sich nach dem Voranschlag der Gr. Baudirektion Karlsruhe auf 715,000 ℳ, wovon auf die Kirchengemeinde Freiburg gemäß obiger Verpflichtung entfallen:

260,921 ℳ 1 ₰
oder rund 261,000 „ — „

Für die Orgel und das Geläute müssen jedoch, da die eingestellten 22,500 ℳ (12000 + 10,500 ℳ) keinesfalls ausreichen, weiter vorgesehen werden 4000 ℳ und 5500 ℳ = 9,500 ℳ.

Hierzu kommt noch laut vorliegender Einzelberechnung ein Posten von

30,000 ℳ an die „Genossenschaft für Ankauf von Liegenschaften zur Erbauung einer kath. Kirche in der Wiehre." Diese hat seiner Zeit, um den Bauplatz in seiner vollen Ausdehnung zu sichern, die an der Baslerstraße gelegenen, zum Abbruch bestimmten Häuser Nr. 1 und 3 zum Preise von 140,000 ℳ gekauft und um 115,000 ℳ wieder an die Stadtgemeinde verkauft. Infolge einer — von der Genossenschaft ursprünglich als Leistung ihrerseits übernommenen — unentgeltlichen Abtretung eines 4360□ großen Geländestreifens an die Stadt, ferner infolge von Zinsverlusten und Bestreitung von Gebäude-Reparaturkosten, Accise, Sporteln, Provisionen (im Gesammtbetrage von 10,000 ℳ) hat die Genossenschaft eine Einbuße von ca. 35,000 ℳ erlitten, wovon sie 30,000 ℳ auf die Gesammtkirchengemeinde zu übernehmen bittet. Eine Rechtsverpflichtung hiezu liegt allerdings nicht vor, da nach dem Vertrag mit der Stadtgemeinde, in deren Eigenthum die erwähnten Liegenschaften (Haus Nr. 1 und 3 der Baslerstraße) zunächst übergingen, ein etwaiger Ausfall die Genossenschaft zu tragen hat. Die Stadtgemeinde ihrerseits hat es der Kirchengemeinde gegenüber übernommen, den Bauplatz zu stellen, und hat dieser Verpflichtung auch nach jeder Richtung Genüge geleistet. Allein Billigkeitsgründe sprechen entschieden dafür, diese von der Genossenschaft beantragten 30,000 ℳ auf die Kirchengemeinde zu übernehmen, bezw. aus den Umlageerträgnissen rückzuvergüten. Der kathol. Stiftungsrath Adelhausen-Wiehre befürwortet dieses Ansinnen auf's lebhafteste und gibt zugleich die Erklärung ab, daß er es alsdann übernehme, für die Einrichtung der Seitenaltäre und Sakristei, für die Beschaffung von Wäsche und Paramenten im Wege der freiwilligen Beiträge zu sorgen, welche Leistungen (im Betrage von ca. 33,000 ℳ) andernfalls der Kirchengemeinde obliegen würden.

Der Gesammtstiftungsrath schließt sich dem Antrag des Stiftungsraths Adelhausen-Wiehre an, so daß nunmehr die durch Umlagen zu deckende Summe für den Kirchenneubau in der Wiehre rund 300,500 ℳ beträgt.

Was die Erbauung einer Pfarrkirche im Stühlinger anlangt, so hat das Comité des St. Johann-Ludwig-Vereins, dem die Leitung des Baues von zuständiger Seite übertragen ist, unterm 4. April d. J. folgende Erklärung abgegeben:

> „Mit Rücksicht darauf, daß schon namhafte Mittel uns zur Verfügung stehen und daß noch fortwährend freiwillige Gaben und Stiftungen für den Kirchenbau im Stühlinger zufließen, glauben wir annehmen zu dürfen, daß uns die Bestreitung der Baukosten für den Rohbau möglich wird, ohne Zuschüsse aus der einzuführenden Kirchensteuer in Anspruch nehmen zu müssen. Wenn wir uns entschlossen haben, von Beiträgen aus der Kirchensteuer vorerst für den jetzigen Augenblick abzusehen, so soll hierin keineswegs ein Verzicht liegen. Vielmehr ersuchen wir den verehrlichen Gesammtstiftungsrath, gefälligst davon Kenntniß zu nehmen, daß wir uns jeden Falls vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt die finanzielle Unterstützung der Gesammtkirchengemeinde zum inneren Ausbau der Kirche und zum Bau des Pfarrhauses in Anspruch zu nehmen. Wir können nicht beurtheilen, ob und welchen Einfluß die Einführung der Kirchensteuer auf den Zufluß der freiwilligen Gaben zum Kirchenbau haben wird; es läßt sich deshalb auch heute der Betrag nicht bezeichnen, dessen Einstellung in den Kirchensteuervoranschlag wir s. Zt. zu beantragen uns erlauben werden. Der Beitrag für den inneren Ausbau dürfte wohl 100,000 ℳ betragen. Die Pläne und der Voranschlag für das Pfarrhaus sind noch nicht angefertigt; wir werden dieselben s. Zt. zur Vorlage bringen.

Auch bezüglich der Dotation der Kirchenämter behalten wir uns vor, späterhin Anträge einzubringen."

Hiernach fällt die Erhebung von Kirchensteuern für den Kirchenneubau im Stühlinger vorläufig weg.

Der gesammte durch Kirchensteuern zu bestreitende Bauaufwand, wie er unter O.-Z. I. u. II. oben angegeben ist, beziffert sich auf ℳ 385,800.—

Das geordnete Fortschreiten der Baulichkeiten und der Wunsch, die letzteren bald ihrem Zwecke übergeben zu sehen, lassen es angezeigt erscheinen, die Bausumme im Wege des Anlehens, das nach Bedürfniß in Raten zu erheben ist, aufzunehmen und dasselbe nach einem Schuldentilgungsplan nach und nach aus dem Umlageerträgniß wieder abzubezahlen. Um die Kirchengemeinde nicht übermäßig zu belasten, erscheint es im Hinblick darauf, daß die beabsichtigten Kirchenbauten voraussichtlich auf Jahrhunderte hinaus dem Bedürfnisse dienen, gerechtfertigt, eine längere Tilgungszeit und zwar ähnlich derjenigen der politischen Gemeinden und Kreise eine solche von 40 Jahren anzunehmen.

Nach den beim Gr. Steuerkommissär vorläufig gemachten Erhebungen werden sich die der katholischen kirchlichen Besteuerung unterliegenden Kapitalien in hiesiger Stadt auf ungefähr 95,500,000 ℳ belaufen. Angenommen, es werden nur 4 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital erhoben, worüber jedoch nicht jetzt, sondern erst bei Berathung, des 1893iger Voranschlags von der Kirchengemeindevertretung zu entscheiden ist, so ergibt sich ein jährlicher Steuerertrag von ca. 37—38,000 ℳ. Nimmt man nun (unter Berücksichtigung der Unterscheidung in Art. 12 u. 13 des Kirchensteuergesetzes) an, daß zur Bestreitung der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse (Kultbedürfnisse, kleinere bauliche Reparaturen, Gehälter ꝛc.) 15—17,000 ℳ jährlich erforderlich sein werden, so bleiben für Bauzwecke ungefähr 20,000 ℳ pro Jahr zur Verfügung. Zur Verzinsung und Amortisation der oben zusammengestellten Bau-Summe von 385,800 ℳ in 40 Jahren genügen aber nach anliegender Berechnung 19,495, rund 19,500 ℳ jährlich.

Die für die verschiedenen Bauten aufgestellten Pläne, Beschreibungen, Kostenberechnungen und Nachweisungen werden im Sitzungssaale zur Einsicht der Mitglieder der Kirchengemeindevertretung aufgelegt.

Der katholische Gesammtstiftungsrath der Stadt Freiburg stellt auf Grund vorstehender Ausführungen den Antrag:

Die Kirchengemeindevertretung wolle genehmigen:

Alles wurde genehmigt.

1. daß die oben unter Ziff. I. u. II. näher beschriebenen kirchlichen Bauten nach den aufgestellten Plänen und Kostenberechnungen ausgeführt werden;
2. daß der Gesammtstiftungsrath zur Aufnahme eines verzinslichen, ratenweise nach Bedürfnis zu erhebenden Anlehens im Gesammtbetrage von 385,800 ℳ ermächtigt werde und
3. daß zur Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens während 40 Jahren vom Jahr 1893 an jährlich 19,500 ℳ durch Umlagen aufzubringen und daher in den jeweiligen Kirchensteuervoranschlag einzustellen sein.

Freiburg, den 5. Mai 1893.

Dr. Gutmann.

Plan

über die Amortisation der 385,800 Mark betragenden 4% Kirchenbauschuld der katholischen Gesammtkirchengemeinde der Stadt Freiburg i. Br.

Jahr	Betrag		Der Tilgungsfond wird gebildet				Rund zur Amortisation verwendet.	Reservirter Betrag der ersparten Zinsen.	Rest-Schuld	Aufwand für Amortisation und Verzinsung.
	der Schuld	des 4% Jahres-Zinses	aus 1,062 der ursprünglichen Schuldsumme.	aus den durch die fortschreit. Tilgung ersparten Zinsen.	aus dem reservirten Betrag des Vorjahres.	Zusammen				
1893	385800	15432	4100	—	—	4100	4100	—	381700	19532
1894	381700	15268	4100	164	—	4264	4200	64	377500	19468
1895	377500	15100	4100	332	64	4496	4400	96	373100	19500
1896	373100	14924	4100	508	96	4704	4700	4	368400	19624
1897	368400	14736	4100	696	4	4800	4800	—	363600	19536
1898	363600	14544	4100	888	—	4988	4900	88	358700	19444
1899	358700	14348	4100	1084	88	5272	5200	72	353500	19548
1900	353500	14140	4100	1292	72	5464	5400	64	348100	19540
1901	348100	13924	4100	1508	64	5672	5600	72	342500	19524
1902	342500	13700	4100	1732	72	5904	5900	4	336600	19600
1903	336600	13464	4100	1968	4	6072	6000	72	330600	19464
1904	330600	13224	4100	2208	72	6380	6300	80	324300	19524
1905	324300	12972	4100	2460	80	6640	6600	40	317700	19572
1906	317700	12708	4100	2724	40	6864	6800	64	310900	19508
1907	310900	12436	4100	2996	64	7160	7100	60	303800	19536
1908	303800	12152	4100	3280	60	7440	7400	40	296400	19552
1909	296400	11856	4100	3576	40	7716	7700	16	288700	19556
1910	288700	11548	4100	3884	16	8000	8000	—	280700	19548
1911	280700	11228	4100	4204	—	8304	8300	4	272400	19528
1912	272400	10896	4100	4536	4	8630	8600	30	263800	19496
1913	263800	10552	4100	4880	30	9010	9000	10	254800	19552
1914	254800	10192	4100	5240	10	9350	9300	50	245500	19492
1915	245500	9820	4100	5612	50	9762	9700	62	235800	19520
1916	235800	9432	4100	6000	62	10162	10100	62	225700	19532
1917	225700	9028	4100	6404	62	10566	10500	66	215200	19528
1918	215200	8608	4100	6824	66	10990	10900	90	204300	19508
1919	204300	8172	4100	7260	90	11450	11400	50	192900	19572
1920	192900	7716	4100	7716	50	11866	11800	66	181100	19516
1921	181100	7244	4100	8188	66	12354	12300	54	168800	19544
1922	168800	6752	4100	8680	54	12834	12800	34	156000	19552
1923	156000	6240	4100	9192	34	13326	13300	26	142700	19540
1924	142700	5708	4100	9724	26	13850	13800	50	128900	19508
1925	128900	5156	4100	10276	50	14426	14400	26	114500	19556
1926	114500	4580	4100	10852	26	14978	14900	78	99600	19480
1927	99600	3984	4100	11448	78	15626	15600	26	84000	19584
1928	84000	3360	4100	12072	26	16198	16100	98	67900	19460
1929	67900	2716	4100	12716	98	16914	16900	14	51000	19616
1930	51000	2040	4100	13392	14	17506	17500	6	33500	19540
1931	33500	1340	4100	14092	6	18198	18100	98	15400	19440
1932	15400	616	—	—	—	—	15400	—	—	16016
		391856					385800			777656

Nr. V.

Einladung.

Die Mitglieder der katholischen Kirchengemeindevertretung werden zu einer Sitzung auf

Freitag den 19. Mai, Nachmittags 2 ½ Uhr

in den Kornhaussaal eingeladen.

Tagesordnung.

I. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Kirchengemeindevertretung.

II. Genehmigung zur Ausführung kirchlicher Bauten.

A. Für St. Martin:

1. Anbau eines Thurmes an die Kirche;
2. Fertigstellung des Treppenhauses;
3. Wiederherstellung der bisherigen durch den Thurmbau in Wegfall gekommenen Sakristanwohnung;
4. Umbau der westlichen Giebelfaçade der Kirche und Anbringung eines neuen Verputzes an derselben;
5. Anschaffung eines Geläutes für die Kirche.

B. Neubau einer Kirche in der Wiehre.

III. Genehmigung zur Aufnahme eines verzinslichen, ratenweise nach Bedürfniß zu erhebenden, Anlehens im Gesammtbetrage von 385,000 Mark, sowie Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens während 40 Jahren vom Jahre 1893 an.

Die Verhandlungen sind öffentlich und hat Jedermann freien Zutritt.

Freiburg, den 5. Mai 1893.

Dr. Gutmann.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Vogl

Armbruster, Emil

Die kirchliche Besteuerung für den katholischen Religionstheil des Groß
herzogthums Baden

Freiburg i.B. & Leipzig 1894